Der [illegible] zu Tübingen [illegible]
Verfasser dieser Abhandl. hat für die Legal Medi-
cin einen neuen gewichtig u. schätzbaren Beitrag
geliefert durch s. Abhandl.: über die sichersten
Kennzeichen der Lebensfähigk. der Kinder. Tübg 1779
in 8vo.

Med. forens. 18.

Med. forens.

Ploucquet

19

Abhandlung

über die

gewaltsame Todesarten.

---

nebst einem Anhang

von dem

geflissentlichen Mißgebähren.

---

als ein Beytrag

zu der medicinischen Rechtsgelahrtheit

von

Wilhelm Gottfried Ploucquet

der Weltweisheit und Arzneygelahrheit Doctorn,
der Röm. Kais. Academie der Naturforscher,
und der Churf. Baier. öconom. Gesellschaft
Mitglied.

Tübingen
in der Bergerischen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Fr. J. [illegible]. [illegible] 1779.

Gegenwärtige Abhandlung begreift im Ersten Abschnitt ausser der Bestimmung der Tödtlichkeit der Verlezungen überhaupt, wobey ich eine neue Abtheilung gewagt habe, alle gewaltsame Todesarten, ihre Entstehung, Veranlassungen, und die Zeichen, aus welchen sie erkannt werden. Ich sahe mich genöthiget, gewisen Todesarten eine eigene Classe anzuweisen. Der zweyte Abschnitt enthält den Kindermord: In dieser Materie habe ich vornemlich das, was die Lungenprobe beweißt, und nicht beweißt, aus einander zu sezen gesucht, und eine, so viel mir bekannt ist, neue Lungenprobe vorgeschlagen, deren Erfindung übrigens leicht war.

Der

Der Anhang handelt vom geflissentlichen Mißgebähren: Ich konnte kein Wort finden, das beyde Classen hievon, nemlich das aborticidium und procurationem abortus mit einmahl besser ausgedruckt hätte, als dieses.

Die häufige peinliche Processe, welche über diese Gegenstände angestellet werden, veranlaßten mich, sie vornemlich zum Gebrauch der Herrn Rechtsgelehrten zu schreiben, daher hie und da kurze Stücke aus der Physiologie eingewebt werden mußten. Der Endzweck des Ganzen ist, daß die Untersuchung, Bestimmung und Beurtheilung eines jeden solchen peinlichen Falles geleitet und erleichtert werde: Diese wird auch alsdann noch immer nöthig seyn, wann auch Beccaria's, und Barckhausens Vorschläge zu Stande kommen solten.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Eine Handlung, welche eine gewaltsame Todesart eines Menschen verursacht, heißt ein Mord.

§. 2.

Eben diese Handlung, wann sie nicht von Obrigkeits wegen, zu Bestraffung der Laster verordnet wird, macht einen Gegenstand des peinlichen Rechts aus; daher muß derselben Gewißheit untersucht und festgesezt werden; welches in allwege ohne physische Kenntnisse nicht möglich ist. Diese sind es also, welche den Leitfaden bey solchen Untersuchungen abgeben, und die That bestimmen und festsetzen.

§. 3.

Ehe nun eine gewaltsame oder zweifelhafte Todesart untersucht werden kan, muß man über-

überzeugt seyn, daß eine Person gewiß todt seye: Man versteht unter dem Tode einen gänzlichen Stillstand aller und jeder Functionen, so, daß sie nach dem Lauf der Natur nimmermehr wieder in Uebung kommen können.

§. 4.

Es gibt also gewisse Kennzeichen, wodurch ein Todter von einem Lebendigen unterschieden werden kan:

1) Ein Todter athmet nicht mehr, und der Puls, so wohl des Herzens, als der Schlagadern hört auf. Um dieses zu erfahren, betrachtet man die Brust, welche sich nicht mehr wechselsweise hebt und fällt, wie im Leben. Wann man zweifelt, ob vielleicht doch noch eine geheime geringe Bewegung der Brust übrig seye, so sezt man ein volles Glas auf die blose Brust, und siehet zu, ob dieses etwa durch schwancken eine Bewegung verrathe? Der Ausgang des Athems aus dem Mund und Nase wird durch den Finger, durch ein vorgehaltenes Licht oder eine Pflaumfeder versucht. Auch pflegt man durch einen Spiegel oder ein anderes hell-polirtes Glas, welches auf Mund und Nase gelegt wird, zu erforschen, ob es durch ein geheimes athmen anlaufe oder mit Dünsten befleckt werde? Dieses aber ist kein zuverläsiges Zeichen, indem auch Dünste welche aus einem Todten kommen, ein Glas dunckel machen können.

Der

Der Pu's wird nirgends mehr gefühlt, auch da nicht, wo er sonsten am stärckſten pochte: dieses Zeichen, einzeln betrachtet, beweißt die gänzliche Abwesenheit des Lebens noch nicht, indem der Tod eine gänzliche Vertilgung der Reizbarkeit des Herzens voraussezt, welche aus der Abwesenheit des Pulses allein nicht erkannt werden kan. Die höchste Stuffe der Unmacht, welche insbesondere bey hysterischen Frauenspersonen vorkommt, hebt das Athmen ebenfalls auf, und macht den Puls, wann sie ihn nicht gänzlich zum Stillstand bringt, doch so klein, daß er nimmer gefühlt werden kan. Bey einigen Gattungen von Thieren, als dem Frosch, der Schwalbe, und andern sind gewöhnlicher weise den Winter über diese Zeichen des Lebens abwesend. Auch von Menschen sind mehrere zuverläsige, und zum Theil fürchterliche Beyspiele vorhanden, welche aus diesem Zeichen allein für todt gehalten, als solche begraben worden sind, und dannoch im Grabe wieder aufgelebt haben. Das am stärckſten auffallende Beyspiel dieser Art, wann es anders vollen Glauben verdienet, ist in des Hamb. Magazins neunzehenten Band eingerückt; da ein für todt gehaltenes Kind gleich nach der Geburt begraben, nach acht und zwanzig Tagen wieder lebendig ausgescharrt, getauft worden seye, und das Leben noch fünf Stunden behalten haben solle.

2) Die freywillige Bewegung hört bey einem Todten auf: Was auch von dem Schmazen der Todten in den Gräbern, von ihrem Blutsaugen, von Stimmen, von aufrichten der Ruthe u. s. w. gesagt wird, verdient unter die Fabeln gezält zu werden, oder, wann jemals eine Bewegung bey einem wahrhafft-Todten wahrgenommen worden ist, so war sie eine Würckung der chemischen faulen Gährung, welche die Grundstoffe des Körpers trennt, und oft sichtbare Bewegungen herfür bringt. Da übrigens der Mangel freywilliger Bewegung ein Zufall mancher Krankheit, und von jeder Unmacht ist, so kan aus diesem Zeichen allein die Gewißheit des Todes nicht geschlossen werden.

3) Die Empfindung ist dahin. Kein Sinn kan mehr eine Vorstellung in der Seele herfür bringen. Man sucht in zweifelhaften Fällen die Nase mit flüchtigen Geistern, das Ohr mit lauten tönen, das Gefühl durch Zwicken u. s. w. zu reizen; alles dieses bleibt ohne Würckung bey einem Todten: Hingegen können auch noch Lebende von so heftigen Unmachten ergriffen werden, daß sie auf alle diese Versuche kein Lebens-Zeichen von sich geben, indem sie entweder würcklich nichts empfinden, oder, wenn auch ihre Empfindung nicht völlig stumpf ist, befinden sie sich doch ausser Stand, durch eine freywillige Bewegung ein Zeichen davon zu geben.

4) Ein Todter ist ordentlicher Weise kalt, indem der Umlauf der Säfte aufgehört hat. Dieses Zeichen einzeln genommen, ist abermals sehr unzuverläsig, indem Lebendige am ganzen Körper eiskalt seyn können, und im Gegentheil Todte, welche schnell in Fäulniß gehen, oft lange warm bleiben.

5) Nach dem Tode wird man steif. (Rigor emortualis.) Auch dieses Zeichen ist schwanckend, da der Tetanus einen Lebendigen steif machen kan, hingegen nicht alle Todte steif werden, besonders solche, welche an bösartigen Krankheiten sterben.

6) Die Augen verändern sich nach dem Tode: Ihr Glanz verliert sich, welches man mit dem Ausdruck: die Augen sind gebrochen, zu verstehen gibt, sie sind starr, eingefallen, die wässerige Feuchtigkeit dünstet aus, und wird nicht wieder ersezt, daher schrumpft die Hornhaut zusammen, und fällt ein, so daß sie in ihrer Mitte ein Grübchen bildet. Dieses Zeichen ist unter allen das zuverläsigste.

7) Eine zeitlang nach dem Tode fängt der Körper an, Zeichen der Fäulniß von sich zu geben. Diese äussern sich durch veränderte Farbe, welche ins blaue und schwarze geht, und vorzüglich durch den Geruch, welcher der angehenden Fäulniß eigen ist, und daher der Leichen-Geruch genannt wird. Brühier

will, man solle keinen Todten begraben, ehe dieses, seiner Meynung nach, einzige gewisse Zeichen eines wahren Todes, an ihme bemerkt worden seye. Allein auch dieses Zeichen betrügt, man mag es als ein bejahendes oder als ein verneinendes Zeichen des Todes ansehen: Man hat gewisse Beobachtungen, daß Krancke, welche an Faulfiebern darnieder lagen, wohl einige Tage vor ihrem Tode sowohl blaue Flecken und Striemen gehabt, als auch jenen Leichen-Geruch haben verspüren lassen; ja, viele genesen noch, wann gleich diese, sonst so schlimme Zeichen schon vorhanden waren: Im Gegentheil gehen einige Todte sehr spät in die Fäulniß über, so, daß dieses Zeichen lange nach dem Tode abwesend seyn kan.

Um also von der Gewißheit des Todes überzeugt zu werden, müssen alle angeführte Zeichen zusammen genommen, und aus ihnen ein Schluß gezogen werden.

§. 5.

Eine Todes-Art, welche nicht nach einer, von selbst, entstandenen Kranckheit erfolgt, ist gewaltsam.

§. 6.

Die gewaltsame Todes-Arten sind voneinander verschieden, je nachdem die Ursachen

chen und Kräfte, welche sie verursachen, verschieden sind: diese würken entweder auf eine mechanische, oder physische, oder auf vermischte Art.

§. 7.

Die nach mechanischen Gesetzen würkende Körper üben nach Verhältniß ihrer Schwere, Grösse, Figur, und der sie bewegenden Kraft, Stoß oder Druck aus, und diese werden nach Masgabe ihrer Stärcke, Richtung, des Widerstandes, den sie antreffen, u. s. w. in einem thierischen Körper Verletzungen verursachen. Unter dieser allgemeinen Benennung werden alle Wunden, Quetschungen, Brüche, Verrenckungen, Risse harter und weicher Theile begriffen.

§. 8.

Eben diese Würckungen dienen zu Zeichen der ausgeübten Gewalt: Jedoch sind auch Beyspiele von solchen Gewaltthätigkeiten vorhanden, welche an dem Theil, und an der Stelle da sie ausgeübt worden sind, keine Spuren hinterlassen, als: wann jemand durch langes zuhalten des Mundes und der Nase erstickt wird.

§. 9.

So oft eine Person nach einer empfangenen Verletzung stirbt, so muß aus physischen

Gründen bestimmt werden, ob dieser Tod eine Folge jener Verletzung seye, oder nicht? Im erstern Fall ist sie tödlich, (lethalis), im andern aber nicht tödlich. Es ist also ein Irrthum, mit Faselius a) anzunehmen, „eine „tödliche Verletzung seye diejenige, nach welcher der verlezte sterbe.„ — Ein Krancker kan kurz vor seinem ohnediß erfolgenden Tode eine Wunde bekommen, und nach dieser sterben: wovon Bohn b) ein überzeugendes Beyspiel anführt; darum aber ist jene Verletzung nicht tödlich, indem der Tod nicht die Wunde, sondern die vorhergegangene Kranckheit zur Ursache hatte.

a) gerichtliche Arzneygelahrtheit §. 159.
b) De renunciatione vulnerum pag. 141.

§. 10.

Die mancherley Eintheilungen und Unterschiede, welche in der Lehre von der Tödlichkeit der Wunden oder Verletzungen bald so, bald anders bestimmt und angenommen werden, geben sehr oft Anlaß zu Irrthum, und führen auf Spizfindigkeiten, welche einen vorliegenden Fall mehr zu verwirren, als aufzuklären dienen. Diese Verwirrung rührt theils daher, wann man eine Verletzung ohne die damit verknüpfte Umstände, Verhältnisse und Bedingungen nur in abstracto betrachtet; auf diese Art kan es geschehen, daß eine Verletzung in einem Fall einen tödlichen, in einem andern,

einen nicht tödlichen Ausgang hat, und man würde also den ungereimten Saz annehmen müssen, daß eine Verletzung zugleich tödlich und nicht tödlich seyn könne. — Theils daher, wann man eine Verletzung beurtheilen will oder solle, ehe noch der Ausgang am Tage ist: Hier kan man zwar von Gefahr, von Wahrscheinlichkeiten, aber nicht von der Tödlichkeit selbst urtheilen.

In gerichtlichen Fällen ist nicht die Frage, ob eine Verletzung hätte tödlich seyn können, sondern ob sie es würcklich gewesen seye? wornach sich auch die Straffen richten; daher muß der würcklich erfolgte Tod zum Grunde der Eintheilung genommen werden.

§. 11.

Der Tod, welchen eine Verletzung verursacht, hätte entweder durch dienliche Hülfsmittel abgewandt werden können, oder nicht: In diesem Fall war die Verletzung schlechterdings-tödlich, (absolutè lethalis). In jenem nicht.

§. 12.

Eine schlechterdings-tödliche Verletzung sezt solche Bedingungen voraus, welche vor der Verletzung, oder im Augenblicke der geschehenen Verletzung, in der umgekommenen Person zugegen waren, und die Rettung unmöglich machten.

§. 13.

Diese Bedingungen sind entweder bey jedem Menschen vorhanden, so, daß jeder, der diese Verletzung empfangen hätte, nach dem ordentlichen Lauf der Natur a) durch sie getödtet worden wäre, oder sie waren nur bey dieser bestimmten Person (individuo) vorhanden. Ich möchte die erstere allgemein-tödlich (universaliter lethales) die leztern individuell-tödlich (individualiter lethales) nennen: Daß diese Unter-Abtheilung der schlechterdings-tödlichen Verletzungen, besonders in Rücksicht auf die Strafen nothwendig seye, wird aus der Folge erhellen.

a) Es gibt ausserordentliche glückliche Fälle, dergleichen von Bohn p. 43. angeführt werden, welche den sonsten unvermeidlichen Tod hindern und eine Genesung erfolgen machen, zu welcher man ordentlicher Weise keine Hofnung haben konnte: der Vertheidiger eines Verbrechers sucht immer in dergleichen Vorgängen einen Grund zur Entschuldigung, wann eine von diesem beygebrachte Verletzung, aller angewandten gehörigen Kunst und Mühe ungeachtet, nicht so gut ablauft. Allein, so lange der Vertheidiger nicht beweisen kan, daß andere, von der gegebnen Verletzung nicht nothwendig abhangende Umstände etwas zu dem erfolgten Tode beygetragen haben, so werden andere glücklichere Fälle, welche mit dem gegenwärtigen eine Aehnlichkeit haben, dem Thäter nicht zum Vorstande dienen: ausser diesem sind diese Aehnlichkeiten nur scheinbar, und die angeführte Fälle sind dem vorliegenden niemals gänzlich gleich. Bohn pag. 39. Ludwig Instit. Med. For. §. 208. Hebenstreit Antropol. Forens. p. 346. erweisen dieses mit Beyspielen. Wann

je der kleinste Umstand eine Sache verändert, so ist es hier, so daß oft seinetwegen ein ganz entgegengeseztes Urtheil gefällt werden muß.

§. 14.

Man pflegt sonsten ausser den schlechterdings- und nicht-schlechterdings-tödlichen Verletzungen noch eine Classe der an und für sich tödlichen (per se lethalium) zu machen, und sagt von diesen, daß sie, wann sie sich selbst überlassen wären, den Tod gewiß nach sich ziehen würden, daß aber der tödliche Ausgang durch günstige Umstände verhindert werden könne. Man führt zum Beyspiel die Verletzung einer Schlagader an, welche, ihrer Natur nach, einen tödlichen Blutverlust verursachen wird, welchem gleichwolen in einigen Fällen durch chirurgische Hülfe gesteuret werden kan. Solche Verletzungen also, weilen sie Rettungsmittel zulassen, müssen unter die nicht-tödliche gerechnet werden.

§. 15.

Unter die allgemein-tödliche §. 13. Verletzungen müssen alle diejenige gezält werden, welche die Werkzeuge des Lebens also zerrütten, daß ihre Würckung aufhören muß. Diese setzen keine andere Bedingungen voraus, als den gewöhnlichen Bau der festen Theile, den grössern oder geringern Widerstand, welchen sie einem verletzenden Werkzeuge entgegen

gegen setzen können, die natürliche Beschaffenheit der flüßigen Theile; kurz, die ganze physiologische Verhältniß des Menschen, oder die menschliche Natur.

§. 16.

Hingegen werden bey einer, zwar schlechterdings, doch individuell-tödlichen Verletzung §. 13. Bedingungen vorausgesezt, welche von den gewöhnlichen abweichen. Solche liegen nun entweder

a) in der vorhergehenden besondern innern Leibes-Beschaffenheit des verlezten, oder
b) in dem widernatürlichen oder ungewöhnlichen Zustande, in welchem er sich in dem Augenblicke der Verletzung befand.

§. 17.

Die vorhergehende besondere, und von der gewöhnlichen abweichende Leibes-Beschaffenheit eines verlezten, kan verursachen, daß eine Verletzung, welche einem andern den Tod nicht gebracht hätte, ihme denselben unvermeidlich verursacht. Hieher gehören:

1) Jene seltene Fälle, da die Lage der Eingeweide verkehrt befunden wird, so, daß das Herz auf der rechten, die Leber auf der lincken Seite ligt, u. s. w.
2) Eine sehr niedere Lage des Magens, welcher

welcher manchmal in der Nabel-Gegend und noch tiefer ist gefunden worden.

3) Ein vorwärts gekehrtes Milz.

4) Ein sehr dünner Hirnschedel.

5) Ein durch syphilitischen oder andern Beinfraß zerbrechlicher Hirnschedel, und andere Knochen.

6) Eine sehr hohe Lage der Blase.

7) Ein Bruch.

8) Puls-Adergeschwülste, auch Blut-Adergeschwülste oder Kampffadern.

9) Ein Herzgewächs, oder Polypus.

10) Innerliche geschlossene Geschwüre im Unterleib, Brust u. s. w.

11) Noch offene Nabelgefässe, wie Bohn aus dem Kerkring anführt. p. 86.

12) Schwindsucht, und andere langwührige Krankheiten.

13) Ein von scorbutischer, aussätziger, syphilitischer oder krebsartiger Schärfe angestecktes Geblüt.

14) Blindheit, Taubheit, Lahmheit, gehindertes gehen.

15) Ausserordentliche Fette des Leibs.

16) Das Kinds-Alter.

17) Das hohe Alter.

18) Die

18) Die Schwangerschaft.

19) Schwäche von noch währenden oder vorbeygegangenen Kranckheiten.

20) Ein ausserordentlich = reizbares Nervensystem. van *Swieten* Comment. ad §. 172.

Man siehet leicht, daß in den Fällen 1, 2, 3, 6, 7, Theile verlezt werden können, welche an den verlezten Stellen des Leibs nicht liegen solten, und daß folglich eine Verletzung hier tödlich werden könne, welche es im gewöhnlichen natürlichen Zustande nicht gewesen wäre.

Ein mäsiger Schlag oder Druck kan in den Fällen, 4, 5, 10, 16. den unvermeidlichen Tod nach sich ziehen.

Eine leichte Wunde, oder Erschütterung welche eine Pulsadergeschwulst, ein verborgenes Geschwür, noch offene Nabelgefässe, 8, 10, 11. öfnet, kan zum plözlichen Tod ausschlagen: In den Fällen 9, 12, 13, 17, 19, 20. kan eine Wunde, und dessen Folge, das Wundfieber, eine solche Person ohne Rettung hinwegraffen, welches bey einer starcken und gesunden Person nicht geschehen wäre.

Eine Mißhandlung oder Verwundung wird eine Schwangere 18. der Entzündung der Mutter, dem Mißgebähren, einem tödlichen Blutverlust u. s. w. aussezen. Personen, welche

welche sich in den Fällen 14, 15. befinden, können unter gewissen Umständen viel leichter ums Leben gebracht werden, als andere: Wann z. B. eine solche ins Wasser, in einen Sumpf geworfen, oder gestossen wird, kan sie sich nimmer heraushelfen, und wird ertrincken oder ersticken. Ein Tauber kan mit einem Pferde, Wagen u. d. g. niedergerannt werden, weilen er ungewarnet ihnen nicht entgehen konnte, u. s. w.

§. 18.

Der Zustand, in welchem ein Verlezter in dem Zeitpunckt der Verletzung sich befand, kan auch den Tod unvermeidlich machen §. 16. b. Ein ausserordentlich-angefüllter Magen kan von einem mäsig-starcken Schlag oder Druck bersten. Ein Trunckener befindet sich theils in eben dem Verhältniß wie die §. 17. No. 15. 15. genannte, theils wird er sich wegen der heftigen Wallung des Bluts leichter verbluten, ein stärkeres Wundfieber bekommen u. s. w. Wütender Zorn macht oft eine an und für sich wenig bedeutende Verletzung, plözlich tödlich.

§. 19.

Da nun in diesen §. 16 — 18. angeführten Fällen die verlezte Person durch die erlittene Verletzung nothwendig und ohne mögliche Rettung ums Leben kommt, so entsteht

steht die Frage; ob der Thäter mit eben derselben Strafe belegt werden müsse, als wann er eine allgemein-tödliche Verletzung §. 13. beygebracht hätte? Koch a) hält es durchgehends dafür; Es muß aber hier offenbar ein Unterschied gemacht werden, unter den Fällen, da der Thäter die individuelle Bedingungen §. 17. 18. wissen konnte, oder gewußt hat, und unter denen, da er sie nicht wissen konnte, oder nicht gewußt hat: In den erstern Fällen begeht der Thäter allerdings ein homicidium dolosum, und vielleicht so gar ex intentione directa; welches mit der Todesstrafe angesehen werden muß. b) Im andern Fall aber nicht, weilen nach eben demselben c) erfordert wird, daß der Thäter die Möglichkeit oder vielmehr Wahrscheinlichkeit des Todes als eine Folge der beygebrachten Verletzung, hätte voraussehen können. Folglich wird er hier nur die Verwundung zu verantworten haben.

Dieser in der Natur der Sache gegründete Unterschied wird eine Kayserliche Auslegung des 147sten Articuls der peinl. Halsgerichts-Ordnung Karls V. welche Böhmer wünscht, d) überflüßig machen.

a) Instit. Juris Crim. Jen. 1770. §. 453. „Si vulneratus ob conditionem suae personae, aut membri „vulnerati qualitate singulari — ex vulnere perierit. — Si vulnus dolo inflictum, poena homicidii dolosi ordinaria locum habebit.

b) Der

b) Der wütende Zorn eines verlezten §. 18. mag hiebey ausgenommen, und auf seine Rechnung genommen werden, es wäre dann, daß der Thäter denselben mit Gewalt gereizt hätte.

c) §. 440. — „Ad homicidium ex intentione indire„cta commissum dolosum requiritur, ut ex facto vel non facto (occisoris) homicidium aeque facile sequi potuerit, ac id, quod directe intendit, &, ut is hoc *sciverit*.

d) de *Bœhmer* Medit. in Constit. Crim. Car. p. 705.

§. 20.

Die nicht schlechterdings-tödliche Verlezungen §. 11. führen alsdann zum Tode, wann ungünstige Zufälle oder Umstände nach der geschehenen Verlezung sich ereignen, so, daß, wann diese nicht gewesen wären, der Verlezte wahrscheinlicher Weise genesen seyn würde. Sie setzen also eine mögliche Rettung voraus: Wann sie aber würcklich einen tödlichen Ausgang haben, so sind sie zufällig-tödlich, (per accidens lethales.)

§. 21.

Diese ungünstige Umstände liegen entweder in dem Verlezten selbst, oder ausser ihme. Ein solcher wird an dem unglücklichen Ausgang einer Verlezung selbst schuld seyn, wann er

1) Irgend eine Unmäsigkeit im Essen oder Trinken gegen gegebene Warnung begeht, wodurch das Wundfieber erregt, oder heftiger angefacht, und die Na-

tur in dem Werke der Heilung gestört wird.

2) Wann er sich vorsezlich oder aus Nachläßigkeit einer heissern oder kältern Luft aussezt als er sollte.

3) Wann er sich heftig und ungeberdig bewegt, starck schreyt u. s. w.

4) Wann er heftigen Leidenschaften, als: Zorn, Haß gegen den Urheber seines Unglücks, Angst oder Schrecken zu viel Gehör gibt: oder wann er das Heimweh bekommt.

5) Wann er währender Cur eine Ausschweifung in der Liebe begeht.

6) Wann er aus Weichlichkeit, Furcht, oder andern Ursachen, den Arzt oder Wundarzt hindert, ernstliche und vielleicht schmerzhafte Cur-Methoden zu ergreifen.

In allen diesen Fällen kan eine Verlezung, welche zu heilen gewesen wäre, sich in den Tod enden.

§. 22.

Eben so mannigfaltig sind die ausser dem Verlezten liegende Umstände, welche den Tod zu der Folge einer Verlezung machen, die unter günstigern Umständen nicht so fürchterlich abgelaufen wäre. Sie äussern sich entweder um die Zeit der Verlezung selbst, oder

oder nachhero, während dem Verlauf der Kranckheit.

Unter die Fälle ersterer Art muß gerechnet werden, wann

1) zur Zeit und an dem Orte, da einer eine Verlezung bekommt, ein Regen, Hagel, Schnee, grosse Kälte, grosse Hitze, morastiges Erdreich u. s. w. vorhanden war,

2) wann wegen Entlegenheit des Orts, oder aus andern Ursachen die Hülfe verzögert wird,

3) wann ein unerfahrner, ungeschickter, furchtsamer Arzt oder Wundarzt die gehörige Mittel zur Rettung versäumt, nicht recht anwendet, oder vielleicht gar schädliche Dinge vornimmt a).

a) Heister Institut. Chirurg. p. 50.

§. 23.

Die Fälle lezterer Art §. 22. sind:

1) wann währendem Verlauf der auf die Verlezung folgenden Krankheit, der Arzt oder Wundarzt aus Unwissenheit, Ungeschicklichkeit, Furchtsamkeit, Verwegenheit, Nachläsigkeit, aus Mangel der Instrumenten a) wegen übler Beschaffenheit derselben, oder durch ungestümmes dazwischenreden und entgegenhalten der Anverwandten und Umstehenden gehindert, diejenige Mittel nicht anwendet, welche zu Heilung der Verlezung

erfordert werden: oder wann er sogar widrige Dinge gebraucht.

2) Wann dem unwissenden Kranken gestattet wird, Fehler in der Lebensordnung zu begehen.

3) Wann er Hitze, Kälte, einen beschwerlichen Transport u. s. w. ausstehen muß.

4) Wann er in einer bösen angesteckten Luft, welche sowohl wegen Beschaffenheit des Orts, als der etwa herrschenden Epidemie, schädlich seyn kan, liegen muß.

5) Wann er viel beunruhiget, im Schlafe gestört wird, wann ihme Veranlassungen zu Zorn, Aergerniß gegeben werden u. s. w.

Solche Verletzungen, wann sie sich dieser ungünstigen Umstände halber §. 20 — 23. in den Tod enden, werden dem Thäter nicht als ein würcklicher, mit der Todesstrafe zu belegender Mord aufgebürdet, es wäre dann, daß er entweder einen oder andern ungünstigen, aber nicht zu verändernden Umstand wohl gewußt, oder sogar etwas dazu beygetragen hätte, als §. 21. n. 4. §. 22. 1. 2. 3. §. 23. n. 3. 4. 5. Dieses würde allerdings seine Schuld vergrössern.

a) Wovon *Scultetus* armam. Chir. Obs. 9. ein Beyspiel hat, und auf dem Lande täglich Beyspiele vorkommen.

§. 24.

§. 24.

Dieses nun von der Tödtlichkeit der Wunden, oder vielmehr, Verletzungen überhaupt, vorausgesezt, wird jede vorkommende Verletzung in die ihr zukommende Stelle in Ansehung der Tödtlichkeit, geordnet, und der Richter benachrichtiget werden können, ob und in wie fern dieselbe tödtlich genennt werden könne, oder nicht: Man würde sehr irren, wann man die vorkommende Fälle nur aus dem verlezten Haupttheil, als Kopf, Brust, u. s. w. oder aus dem verletzenden Instrument beurtheilen wollte, indem jeder Theil leicht oder schwer verlezt werden kan, und ein sogenanntes tödtliches Instrument leichte Verletzungen, ein anderes aber, daß von keiner Bedeutung zu seyn schiene, tödtliche Verletzungen verursachen kan. a) Jeder Fall muß einzeln, nach allen Umständen betrachtet werden, und dann kan man urtheilen, was die gegebene Verletzung oder Verletzungen zu Zerrüttung des Lebens haben beytragen können und müssen? Hiezu wird ein Begriff des Lebens, und der zu dessen Fortsetzung nöthigen Bedingungen erfordert.

a) Nur hat dieses seine Beziehung auf die Beurtheilung der gehabten Absicht des Thäters.

§. 25.

Das Leben eines Menschen besteht eigentlich in der Ausübung der Seelen-Kräfte, der Sin-

Sinne, und der freywilligen Bewegungen. Hiezu gehört eine unverlezte Beschaffenheit des Hirns und der Nerven: Um diese zu unterhalten wird der freye Umlauf des Geblüts erfordert, so wie zu Fortsetzung dieses das Athemholen unumgänglich nöthig ist.

Diese Lebens- und Thierische Functionen werden von den sogenannten natürlichen, als der Verdauung, der Erzeugung neuen Geblüts, der Nahrung der festen Theile, der Abscheidung der Säfte, u. s. w. unterstüzt.

Alle Verletzungen also, welche eine oder mehrere dieser Functionen hindern, zerrütten, oder gänzlich aufheben, werden zu Ursachen des Todes.

§. 26.

Die natürliche Beschaffenheit des Hirns wird verlezt, wann es ganz oder zum Theil zerstört wird.

Dieses kan durch eine auf den Kopf angewandte starke mechanische Gewalt geschehen, indem entweder fremde Körper, als Kugeln, schneidende Instrumente, oder Stücke und Splitter des zerbrochenen Hirnschedels, (welche manchmalen von dem innern Blatt des Schedelknochen hervorgehen, ohne daß äuserlich eine Spur davon zu sehen wäre,) in die Substanz des Hirns eindringen, und folg-

folglich diesen weichen Körper zerstören. Die hierauf folgende Zufälle sind Sinnlosigkeit, Schlafsucht, Sprachlosigkeit, heftiges Erbrechen, Durchfall, Fieber, Zuckungen, und endlich folgt der Tod.

Zwar hat man erstaunliche Beyspiele von geheilten Verletzungen des Hirns, wobey öfters beträchtliche Portionen von Hirn herausgenommen, oder durch Eiterung verlohren worden sind. Ja man weiß, daß Schrot- und Pistolen-Kugeln; a) Stücken von Messerklingen b) im Hirn liegen geblieben und eingeheilt worden sind. Diese Fälle aber gehören unter die ausserordentliche, S. §. 13. a. und man darf annehmen, daß alle tiefere Wunden, welche den Ursprung der Nerven treffen, als diejenige, welche tief in das Hirn gegen dessen unterer Fläche zu gehen, die Wunden des kleinen Hirns, des fortgesezten Hirnmarcks, und des Rückenmarcks, besonders da, wo es in den ersteren Halswirbelbeinen sizt, schlechterdings- und allgemein- tödtlich seyen. Eben so verhält es sich mit solchen Verletzungen der Hirn-Substanz, welche zwar nicht plözlich tödten, aber Fäulniß oder Eiterungen nach sich ziehen, welche oft nicht zu stillen sind, c) und zwar später, aber dannoch unvermeidlich den Tod verursachen.

a) *Martini* I. Duzend Beobachtungen, das Hirn betreffend.

b) *Zacutus* Lusitanus. Prax. admir. L. I. Obs. V.

c) *Bilguer* chirurgische Wahrnehmungen p. 39.

§. 27.

Die zweyte Art der Verletzungen, welche das Hirn in seinen Functionen stören, besteht in einem Druck, der auf dasselbe ausgeübt wird, ohne einen Theil davon bedeutend zu zerstören. Wann der Schedel und die Hirnhäute einzeln, ohne Verbindung mit dem Hirn verlezt werden könnten, so würde hieraus wenig Gefahr entstehen: allein es kan eine jede Gewalt, die auf den Schedel würkt, mit oder ohne Zerbrechung oder Risse desselben, wohl auch ohne äussere Spuren einer Verletzung, Blut- oder Wassergefässe innerhalb zerreissen. Diese ergiessen alsdann Blut oder Fließwasser auf oder innerhalb den Hirnhäuten, auch in die Hölen des Hirns selbst: Hieraus entstehen Klumpen geronnenen Bluts, oder Eiter, und eine jede dieser ausserhalb den Gefässen stockender Dinge übt einen Druck auf das Hirn aus, welcher, wann er anhält, nothwendig tödtlich wird. Auch kan ein solches ergossenes Blut faulen, und das Hirn mit Fäulniß anstecken. Wann jene Materien an einer solchen Stelle des Hirns liegen, daß sie nach vorhergegangener Kreissägung (trepanatio) hätten können herausgeholt werden, solches aber unterlassen worden ist, so wird die gegebene Verletzung als zufällig tödtlich angesehen. Bohn a) hält dafür, daß folgende Fälle ausgenommen, und die Verletzungen für schlechterdings-tödtlich

erkannt werden müssen: wann sehr kleine unmerkliche Risse des Schedels, besonders solche, welche in eine Nath fallen —, wann Gegenrisse (contrafissurae) vorhanden sind, deren Stelle man unmöglich wissen kan, wann das scheinbare gute befinden des Krancken, — ein leichtes kleines Instrument, womit die Verletzung beygebracht wurde —, den Wundarzt veranlaßen, die Kreissägung zu unterlassen oder aufzuschieben — oder wann der Tod zu bald erfolgt, ehe solche Hülfsmittel angewandt werden konnten, oder wann man wegen Mangel der Zeichen nicht wissen kan, daß überall eine Verletzung am Haupte vorhanden ist, als wann ein Verlezter sinn- und sprachlos gefunden wird, und niemand weiß, ob und wie er verlezt worden —.

In diesen Fällen herrscht einige Verschiedenheit, indem der Wundarzt alsdann, wann aus den Zufällen geschlossen werden kan, und also Zeichen vorhanden sind, daß eine ergossene Materie das Hirn drucke, in allwege die Kreissägung versuchen solle, wann er auch gleich in der Stelle irren kan: da diese Operation nicht sehr gefährlich ist, so ist besser, anceps tentare remedium, quam nullum. Celsus. Müßte aber dieselbe an vielen Stellen nacheinander, und noch immer auf's ungewisse angestellt werden, so möchte freylich der Verlezte hiedurch zum Tode befördert werden, und dann ist es rathsamer,

die viele Widerholungen zn unterlassen, ne occidiſſe videatur quem ſervare non potuerat. Idem. Es würde nicht jeder 27 Trepanationen nach einander ausstehen, wie Philipp von Nassau, wie Staelpart van der Wiel in seinen obſervationen, Cent. I. Obſ. 8. erzält. Hat nun der Wundart einige Kreissägungen ohne solche Materie zu entdecken, vorgenommen, so kan der Vertheidiger hierinnen keinen Vorstand für den Thäter mehr suchen.

Wann eine ergossene Materie abwärts geflossen, und tief gegen den Grund des Hirns gekommen ist, oder wann sie in den Hirnhölen steckt, kurz, an einer Stelle sich befindet, von welcher sie durch keinen chirurgischen Handgrif hinweggebracht werden kan, oder wann das ergossene Blut zäh und dick geworden ist, b) so ist die Verletzung schlechterdings tödtlich.

Eben so muß eine solche, durch welche grössere Blutgefässe, oder die bluthaltende Sinus zerrissen werden, in so fern der Blutfluß aus ihnen nicht gehemmt werden kan, schlechterdings tödtlich werden.

a) l. c. pag. 185. 187. 208. 211. 214. b) 216.

§. 28.

Unter die Verletzungen, welche durch einen Druck auf das Hirn tödten, gehört auch einigermassen das Erdrosseln. (Strangulatio.) Diese Gewaltthätigkeit, sie geschehe durch

Hand

Hand oder Strick u. d. g. drückt die Drosseladern zusammen, welche das Blut aus dem Hirn zurückführen: Dieses häuft sich folglich in den Gefässen des Hirns an, dehnt sie sehr aus, und diese üben alsdann einen tödtlichen Druck auf das Hirn aus. Ist der Tod unmittelbar auf die geschehene Gewalt erfolgt, ohne daß eine Hülfe, und insbesondere die Oefnung der Drosseladern mehr angeschlagen hat, so ist sie für eine schlechterdings-tödtliche Verletzung zu halten. Man findet insgemein Spuren davon äusserlich am Halse, indem daselbst Quetschungen, als Folgen eines daselbst ausgeübten gewaltsamen Drucks gesehen werden. Innerlich im Kopfe wird man die Hirngefässe äusserst ausgedehnt, von Blut strozend, wo nicht gar zerrissen finden.

§. 29.

Noch muß der Druck hieher gerechnet werden, welchen das Rückenmarck erleidet. Wo dieses nahe am Hirn, in den Wirbelknochen des Halses gedruckt wird, welches nach seiner Entblösung, durch das verletzende Instrument selbst, durch abgerissene Splitter der Wirbelknochen, durch ergossenes Blut, oder durch Verrenckung der Halswirbelknochen geschehen kan, so folgt der Tod plözlich und unabwendbar darauf. Die Hencker versuchen es, währendem Hencken diese Knochen zu verrencken, oder, wie man insgemein spricht, das Genick zu brechen, allein es ge-

räth

räth ihnen selten. Dieser Umstand wird durch die Oefnung entdeckt. Wann das Rückenmarck an andern Stellen einen Druck oder Verletzung erleidet, welches durch eben die Veranlassungen, wie oben, geschehen kan, und derselbe nicht wieder gehoben werden mag, so folgt der Tod zwar später, nach einer Reihe entsezlicher Leiden, insbesondere nach langwühriger Unterdrückung des Koths und Harns, aber doch unvermeidlich nach.

§. 30.

Das Hirn kan auch durch heftige Erschütterung in seiner Function gestört werden. Ein Fall, ein Schlag, eine harte Maulschelle oder Ohrfeige kan diese verursachen: Sie ist bald mit andern, vielleicht minder beträchtlichen Verletzungen verknüpft, bald bringt sie den Tod, ohne daß äusserlich eine Spur einer Verletzung vorhanden ist. Im Gehirn werden durch sie entweder Blutgefässe oder Fließwassergefässe zerrissen, und dann ist es der Fall des §. 27. oder sie erregt einen plözlichen Schlagfluß, ohne daß man bey der Oefnung des Kopfs deutliche Spuren einer Verletzung entdecken könnte. a) Wann eine solche Verletzung einen plözlichen tödtlichen Ausgang hat, so war sie schlechterdings tödtlich: doch kan ein verborgenes Geschwür im Hirn, kleine Puls- oder Blutadergeschwulste, Wasserblasen, bey gegebener Veranlassung bersten,

und,

und, so wie auch ein dünner oder zerbrechlicher Hirnschedel und ein allzureizbares Nervensystem, §. 17. Nro. 4. 5, 8, 10, 20. den Thäter entschuldigen §. 19.

a) Schon *Hippocrates* scheint sie gekannt zu haben, wann er die Erschütterung des Hirns der Verwundung desselben entgegen sezt. Περι νȣσων β. α. „ἢν ὁ ἐγκέφαλος σειϑῇ τε καὶ πονέσῃ πληγέντος; —. ἢν δὲ ἱρωθῇ. —. cf. *Horatius* Augenius Epist. T. I. L. 9. Epist. 2. und *Martini* Spur zum Begrif der Erschütterung des Hirns.

§. 31.

Es ist eine, durch vielfältige Erfahrungen bestätigte Anmerkung, daß alle Verletzungen des Kopfs, wobey das Hirn mittelbar oder unmittelbar verlezt wird, gefährlich seyen. Ein solcher Kranker kan die beste Zeichen der Besserung äusern, ja sogar wieder als vermeintlich gesund herumgehen, seinen Verrichtungen abwarten, und dannoch hernach, wohl nach Verfluß mehrerer Monate, unvermuthet sterben, und zwar einen Tod sterben, welcher eine gewisse und unstreitige Folge der vormals empfangenen Verletzung ist. Man entdeckt alsdann durch die Oefnung verborgene Splitter, Blut, Eiter, Fäulniß u. s. w. in dem Hirn. a) Solche spät tödtende Verletzungen können nach Beschaffenheit der Umstände schlechterdings, auch zufällig, tödtlich seyn. S. §. 27.

a) Scultet. armam. Chir. Obſ. 8. 19. *Fontanus*. L. I. *Bilguer* chirurgiſche Wahrnehmung. p. 22. u. ſ. w.

§. 32.

Hieraus, wie auch aus einigen nachfolgenden Beyſpielen erhellet, wie wenig man in Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung, auf die ſogenannte critiſche Täge zu ſehen habe? Man kan mit einer ſchlechterdings-tödtlichen Verletzung viele, auch die critiſche Täge überleben, und im Gegentheil mit einer zufällig-tödtlichen Verletzung ſchleunig ſterben. Nur erregt ein länger fortgeſeztes Leben den Verdacht, daß irgend ein Umſtand nach der Verletzung ſie verſchlimmert habe, welches aber noch genauer bewieſen werden muß. §. 13. a.

§. 33.

Die Zerrüttung des Nervenſyſtems §. 25. wird die Lebenskraft erſchöpfen, und den Tod nach ſich ziehen. Wann groſſe Nerven, welche zwar nicht unmittelbar zu der Fortdauer des Lebens würcken, verlezt werden, insbeſondere, wann ſie geſtochen oder nur halb entzweygeſchnitten ſind, ſo folgen heftige Krämpfe, Zuckungen, Unmachten und der Tod darauf: Wann ein ſolcher verlezter Nerve vollends entzweygeſchnitten wird, ſo hören jene Zufälle auf, und der Kranke kan gerettet werden. Hat nun eine ſolche Verletzung tödtlichen Ausgang, ſo iſt ſie, falls der Nerve an

einer

einer Stelle ligt, da ihn der Wundarzt hätte abschneiden können, für zufällig-tödtlich, wo er aber an einem unzugänglichen Orte läge, für schlechterdings-tödtlich zu achten. Ein allzureizbares Nervensystem §. 17. n. 20. kan auch bey minder beträchtlichen Nerven-Verletzungen den Tod veranlassen.

Wann der Tod auf die Verletzung eines Nervenknoten (ganglion) oder eines Nervengewebes (plexus) erfolgt, so darf man annehmen, daß keine ausserordentliche Empfindlichkeit den Tod befördert habe, daß keine Hülfe möglich gewesen, und folglich die Verletzung unter die allgemein-tödtliche gehöre. a)

a) *Bohn* l. c. p. 112.

§. 34.

Verletzungen solcher Theile, zu welchen eine grosse Menge von Nerven-Aesten gehet, zumalen solche, welche mit den Nerven, von welchen die Thätigkeit der zur Fortsetzung des Lebens unmittelbar dienenden Werkzeuge abhängt, verbunden sind, verursachen öfters aus dieser Ursache den unvermeidlichen Tod. Eine Wunde, Quetschung, auch nur eine heftige Erschütterung solcher Theile sind oft hinlänglich, jene traurige Würckung hervorzubringen. Darum kan ein Stoß oder Druck in die Herzgrube, welches die Gegend des Magens und des Zwerchfells ist, eine Quetschung

der Hoden, Wunden dieser Theile, der Mutter, leichte Wunden des Herzens u. s. w. Unmachten, Zuckungen und den Tod bringen.

§. 35.

Auf Verletzungen der Sehnen entstehen auch Krämpfe, Zuckungen und manchmalen der Tod. Man weiß zwar, daß eine Sehne für sich nicht empfindet, allein diß hindert nicht anzunehmen, daß gedachte Zufälle eine Sehnen-Verletzung begleiten können: Besteht die Verletzung in einem gänzlichen durchschneiden der Sehnen, so werden keine gefährliche Zufälle daraus entstehen: Ist sie aber nur halb entzweygeschnitten, so werden diejenige Muskular-Fasern, deren Fortsetzung die entzweygeschnittene Sehnen-Fasern waren, sich zusammenziehen, und dadurch sich bemühen, von den benachbarten verbundenen Muskular-Fasern, deren Fortsetzungen in der Sehne noch unverlezt sind, loßzureissen, welches den heftigsten Schmerz, und sehr leicht die stärkste Krämpfe und Zuckungen verursachen wird. Man kan aber diesen Uebeln durch gänzliches durchschneiden der verletzten Sehne abhelfen, es wäre dann, daß sie an einem unzulänglichen Orte läge. Stirbt also jemand an dieser Gattung von Verletzungen, so muß lezterer Umstand entscheiden, ob die Verletzung unter die schlechterdings-tödtliche gehöre oder nicht?

§. 36.

Auf eine andere Art leidet das Nervensystem, und die Lebenskräfte, wann durch eine gewöhnliche Folge einer Verletzung eine Entzündung gebildet wird. Sie entstehet durch den Reiz, welchen der Schmerz und die Hinderniß des Umlaufs an der verlezten Stelle erregen. Oft erzeugt sie sich auch an andern Stellen, welche nicht unmittelbar verlezt wurden, als, wann Blut, Galle, Harn, Koth u. s. w. sich aus ihren natürlichen Behältnissen ergiessen, an eine andere Gegend und in andere Theile fliessen, als in eine Höle des Körpers — dann werden diese daselbst widernatürlich stockende Säfte einen Reiz, einen Zufluß der Säfte, und eine Entzündung verursachen. Zu der Bildung und dem ganzen Verlauf einer Entzündung wird viele Lebenskraft erfordert und verwandt: Ist die Entzündung beträchtlich, oder an sehr empfindlichen Stellen, so gesellet sich ein Fieber, welches man unter dem Namen Wundfieber kennt, hinzu, welches selbst viele Kräfte verzehrt. Die Entzündung wird entweder wiederum zertheilt, oder es folgt Eiterung oder Brand, nemlich Fäulniß. Die Eiterung nimmt viele Kräfte hinweg, und wann sie sehr stark ist, lange währt, oder gar nicht gestillt werden kan, so erschöpft sie solche völlig. Der Brand aber zerstört nicht nur die bereits verlezten Theile, sondern ergreift auch die be-

nachbarten, bringt einen faulen Zunder ins Blut, macht das Wundfieber bößartig, und erschöpft die Lebens-Kräfte gänzlich.

Je grösser die Verletzung ist —, je mehrere Theile zugleich verlezt wurden, — oder wo die Verletzüngen mehrerer Arten verbunden sind, deren vielleicht keine, einzeln betrachtet den Tod verursachen würde; wo viele feste Theile nicht gerade zerschnitten, sondern zerrissen worden, wie es bey Schießwunden zu geschehen pflegt. — Desto grösser wird die Entzündung, der Aufwand der Kräfte, und die Gefahr seyn.

Wo diese schlimme Umstände in hohem Grade vorhanden sind, wo die Veranlassungen welche die Entzündung unterhalten, als die widernatürlich ergossene Materien, nicht hinweggeräumt werden können, da wird die Verletzung schlechterdings-tödtlich werden.

§. 37.

Hier ist eigentlich der Ort, von den aus den Verletzungen des Magens und der Gedärme entspringenden Todes-Arten zu handeln: Es scheint zwar, daß sie unter diejenige gerechnet werden sollten, welche durch Störung der natürlichen Verrichtungen entstehen; allein, wann eine Magenverletzung tödtet, so geschiehet es nicht wegen aufgehobener Verdauung, sondern weit schneller durch Entzündung,

dung, Brand, §. 36. und vorzüglich wegen dem heftigen Reiz, den das Nervensystem dadurch erleidet. §. 34.

Ausser dem Druck, Quetschung und Erschütterung des Magens kan er auch verwundet werden. Leichte Wunden, welche dessen Häute nicht durchdringen, und folglich nicht bis in seine Höle reichen, werden doch die Ergiessung des Bluts aus den verwundeten Gefässen in die Höle des Unterleibs, zur Folge haben. Hier wird es stocken und faulen; die Entzündung um die verlezte Stelle wird Gefahr bringen, und die ganze Sache muß beynahe allein der Natur überlassen werden, indem die Kunst hier wenig thun kan. Wann die Wunde durch alle Häute des Magens gedrungen ist, so wird ausser diesem, alles, was als Nahrungs- oder Arzneymittel in den Magen gebracht war, oder gebracht wird, aus der gemachten Oefnung herausgetrieben werden, in den Unterleib fallen, und daselbst mittelst des erregten Reizes weitere Entzündungen u. s. w. erregen: die beständige Bewegung des Magens hindert auch das Schliessen der Wunde. Doch gibt es einige Arten, auf welche eine Magenwunde geheilt werden kan: Eine die Häute des Magens nicht durchdringende kleine Wunde kan durch eigenes zusammenziehen der verlezten Häute geschlossen werden, eine grössere, in die Höle des Magens dringende Verletzung kan bey glücklicher

Annäherung der verlezten Stelle an das Zwerchfell, oder öfters, an das Bauchfell, mit diesen zusammenwachsen: Eben dieses, so wie die Nath solle durch die Kunst in thunlichen Fällen versucht und veranlaßt werden. Es kan auch ein Theil des Nezes durch glücklichen Zufall sich in die Wunde legen, sie verstopfen und eine Heilung veranlassen.

Diese Möglichkeiten sind durch verschiedene glückliche Beyspiele bestätiget worden.

Beckher a) hat die Geschichte eines Kerls beschrieben, welcher aus Unvorsichtigkeit ein Messer verschluckte, und, nachdem dieses aus dem Magen geschnitten worden, wieder genas.

Fallop b) hält die Magenwunden überall nicht für so sehr gefährlich, oder tödtlich, und führt die Genesung eines Weibs an, welcher der Magen mit einer kleinen Bleykugel durchschossen war.

Julius Alexandrinus und Cornarus c) erzählen, daß einem böhmischen Bauren der Magen durch einen Jagdspieß verlezt worden, so, daß Speise u. s. w. herausfloß, welcher dannoch einige Jahre nachhero noch gelebt hat.

Oethaeus d) führt ein ähnliches Beyspiel eines verwundeten Soldaten an, welcher geheilt wurde.

Stal-

Stalpaert van der Wiel e) erfuhr die Geschichte eines Mannes, dessen Magen durch einen Degen verwundet worden, daß sogleich beynahe alle Speise herausfloß: Die Wunde wurde geheftet, und glücklich geheilt.

Schurig f) heilte einen Mann, dessen Magen und Zwerchfell verwundet waren. Scultetus g) hat einen ähnlichen Fall.

Moriz Hoffmann h) heilte auch eine Magenwunde. Zwey sehr merkwürdige Beyspiele hievon führt van Swieten i) an. Coghlan, Lessere, und Carterat haben ähnliche Erfahrungen. k) Allein die Beobachtungen eines tödtlichen Ausgangs der Magenverletzungen sind weit häufiger l) und einige der angeführten glücklichen Beyspiele lassen zweifeln, ob nicht Gedärmwunden für Magenwunden gehalten und geheilt worden seyen? die Heilung einer Magenverletzung ist immer mehr ein Werk der guten Natur, und des glücklichen Zufalls, als der Kunst; folglich können, jene glücklichere Beyspiele einen Verbrecher bey einem tödtlichen Ausgang, nicht entschuldigen, zumahl wann alle chirurgische und mediciniische Hülfsmittel, zwar gehörig, aber umsonst angewandt worden sind.

a) Historische Beschreibung des preußischen Messerschluckers.

b) De vulner. Pecul. Opp. T. II. p. 225.

c) *Schenck.* Obs. Med. 121.

d) Idem Obſ. 122.
e) Obſerv. Rar. Cent. I. 39.
f) Chylolog. p. 401.
g) Obſerv. 47.
h) Ephem. A. N. C. Cent. IX. & X.
i) Comment. ad §. 170.
k) Memoires de l'acad. R. de Chir. de Paris. p. 591. &c.
l) *Bohn.* p. 340.

§. 38.

Die Wunden und Verletzungen der Gedärme ſind in Anſehung der Tödtlichkeit, beynahe von eben der Beſchaffenheit, als die des Magens. Es laufen zwar viele dem Unterleib beygebrachte Wunden ohne böſe Folgen ab, daher der gemeine Mann ſich lächerlicher Weiſe einbildet, der Unterleib ſeye hohl und leer, und eine ſolche Wunde ſeye überall von keiner Bedeutung: allein diejenige Verletzungen des Unterleibs, welche ohne ſchlimme Folgen ablaufen, haben entweder nicht bis in die Höle des Unterleibs gedrungen, indem das den Unterleib beſchüzende Fett auch bey magern Perſonen immer von einer beträchtlichen Dicke iſt: oder, wann ſie durch das Bauchfell gedrungen haben, ſo ſind entweder die ſchlüpfrige Gedärme dem eindringenden fremden Körper durch glücklichen Zufall entwichen, oder, wenn ja die Gedärme verlezt wurden, welches bey ſehr tief gehenden Wunden leicht geſchiehet, ſo kan auch die gute Natur eines Verwundeten von ſelbſt eine Heilung bewerkſtelligen, welche bey vielen andern nicht zu

Stande

Stande gekommen seyn würde. a) Man weiß ferner aus der chirurgischen Geschichte, daß sehr beträchtliche Darm-Wunden, welche nicht nur bis in die Höle des Canals gedrungen, sondern ihn sogar entzweygeschnitten hatten, dannoch dergestalten geheilet worden sind, daß entweder gar kein Uebel zurückgeblieben, oder daß nachgehends an der Stelle der Wunde ein künstlicher After, oder eine Oefnung, aus welcher Koth dringt, entstanden ist. Man hat brandigte Gedärme, welche aus dem Leib heraushiengen, zerschnitten, den verdorbenen Theil abgesondert und herausgeworfen, die noch gesunde Enden aneinander geheftet, sie wieder in den Unterleib gebracht, und den Menschen gerettet. Diese glückliche Beyspiele aber sind selten und ein tödtlich abgelaufener Fall einer Darmverletzung muß nach den §. 13. u. f. festgesezten Regeln beurtheilt werden.

a) Der Arzt V. B. p. 456.

§. 39.

Die Wunden irgend eines Theils, welche vergifteten Körpern beygebracht worden, haben auf das Nervensystem einen bösen und oft tödtlichen Einfluß: die Zeichen einer vergifteten Verletzung sind: Eine ausserordentliche, heftige, schnell-überhandnehmende Entzündung, ungewöhnliches aufschwellen des verlezten Theils, und ein schneller Uebergang in

den Brand oder Fäulniß: Der Verwundete befindet sich zugleich weit übler, als es die Natur der Wunde, wann sie einfach gewesen wäre, mit sich bringt. Wann eine solche Verletzung, unerachtet die gehörige Mittel angewandt worden, den Tod nach sich zieht, so ist sie für schlechterdings-tödtlich zu erklären.

§. 40.

Die zweyte Ordnung der gewaltsamen Todesarten entsteht aus denjenigen Verletzungen, welche den zu der Fortdauer des Lebens unumgänglich nöthigen Umlauf des Bluts aufheben. §. 25. Diese werden entweder einen solchen Blutverlust verursachen, daß der in den Gefässen noch übrige Rest des Bluts unzureichend ist, das Leben zu erhalten; oder sie heben die das Blut bewegende Kräfte auf.

§. 41.

Ein tödtlicher Blutverlust wird entstehen, wann die dasselbe enthaltende Werkzeuge, das Herz, die Pulsadern oder die Blutadern so verlezt werden, daß dem Blutverlust nicht gesteuret werden kan: Da das Herz in einer beständigen Bewegung ist, so kan jede Wunde desselben einen unaufhaltbaren Blutfluß verursachen: Tiefe-bis in die Hölen des Herzens dringende Wunden müssen solches um so eher, und schneller thun.

§. 42.

Eben diß gilt auch von den Pulsadern, aus demselben Grunde, besonders bey grösseren, doch mit dem Unterschied, daß nicht alle Pulsadern, so wie das Herz, unzugänglich sind, und folglich bey einigen derselben chirurgische Hülfe anschlägt. Alle diejenige Verletzungen aber, welche eine Pulsader treffen, bey welcher wegen der Lage, oder Grösse keine genugsame Hülfe angebracht, folglich der Blutfluß nicht gehemmt werden kan, sind als schlechterdings-tödtlich anzusehen: Von dieser Art sind die Wunden der grossen Schlagader, der Lungenschlagader, der Schlagader des Kopfs, des Gekröses, der durch die Wirbelknochen gehenden, der Schlüsselbeinschlagader u. s. w. nicht minder aller deren, welche zu den Eingeweiden des Unterleibs gehen, oder sich in ihnen zertheilen.

Wann der Blutfluß auch auf einige Zeit durch Brennen oder andere Mittel aufgehalten worden ist, nachgehends aber ohne gegebene Veranlassung wieder kommt, und alle Hülfe der Kunst unnüz macht, so ist die Verletzung, wann auch der Tod später erfolgen sollte, doch schlechterdings-tödtlich. Ein Beyspiel hievon hat Bohn. a)

a) l. c. p. 275.

§. 43.

Blutadern, welche zwar in keiner Bewegung sind, lassen, wann sie eröfnet werden,

nach den hydrostatischen Gesetzen, das enthaltene Blut gleichfalls ausfliessen. Zwar nicht so heftig und schnell, als die Pulsadern, weilen jene wegen ihrer schwächern Häute eher zusammen fallen, und leichter zusammengedrückt werden können: Dem ungeachtet werden grosse Blutadern, welche wegen der Lage nicht zusammengedrückt werden können, einen tödtlichen Blutverlust verursachen, wie solches bey Verletzungen der Lungenblutader, der Holader, der innern Drosselader, der Schlüsselblutader, der Pfortader und derer die zu den Eingeweiden gehören, oft beobachtet worden. Wann bey solchen tödtlich abgelaufenen Verletzungen alle angewandte Mühe fruchtlos gewesen, so gehörete sie unter die schlechterdings-tödtliche.

§. 44.

Die das Blut bewegende Kräfte haben ihren Siz vornemlich im Herzen: Wann diese aufgehoben werden, wird ein Stillstand des Kreißlaufes, §. 40. und der Tod erfolgen. Es können also einigermasen alle Wunden des Herzens hieher gerechnet werden. a) Vornehmlich aber die Verletzungen derjenigen Nerven, von welchen die bewegende Kraft des Herzens abhängt: Die Intercostal-Nerven, die herumschweiffende Nerven, und die aus diesen entspringende Herz-Nerven selbst können also nicht verlezt werden, ohne

ohne daß die Bewegung des Herzens aufhöre. Daher gehören diese Verletzungen unter die schlechterdings-tödtliche.

a) Wann gleich das Leben bey verwundetem Herzen in seltenen Fällen noch eine zeitlang fortdauert, deren einige bey *Horst.* Opp. T. II. L. XI. Obs. 18. im Journal des *Scavans* Tom. 35. bey *Bartholinus* Centur. I. histor. 77. in den Miscell. N. C. Dec. II. ann. 3. in *Boneti Sepulchreto*, in *Blegny Zodiaco* und anderswo vorkommen, und der Verwundete stirbt nachhero, so ist die Verletzung nichts desto weniger für schlechterdings-tödtlich zu achten.

§. 45.

Eine andere zur Fortdauer des Lebens nöthige Bedingung ist das Athemholen: Dieses kan wohl eine kurze Zeit über gehemmt werden, ohne daß das Leben selbst in Gefahr käme: Wo aber eine Gewaltthätigkeit dasselbe eine längere Zeit aufhebt, so wird der Stillstand des Kreißlaufes die Folge davon seyn, und diese Todesarten machen die dritte Ordnung aus.

§. 46.

Eine Gewalt, welche eine dieser Todesarten verursachen soll, muß entweder die zum Athmen bestimmte Werkzeuge zum Theil zerstören, oder sie auf immer, oder wenigstens so lange in ihrer Würckung hindern, bis die Hemmung oder der Stillstand des Kreißlaufes erfolgt ist.

§. 77.

§. 47.

Unter die erstere = einen Theil der zum Athmen bestimmten Werkzeuge zerstörende Verletzungen gehört eine gänzliche Zerschneidung der Luftröhre, so daß die abgesonderte Theile nimmer zusammengefügt werden können. Man hat zwar erstaunende Curen solcher Wunden gesehen, dergleichen Garengeot, a) Poncenard b) Paraeus, Tulpius, Bartholinus, van Swieten beschreiben: Jedoch müssen auch diese Verletzungen nach den oben §. 13. 9. f. bestimmten Regeln beurtheilt werden.

a) Traité des Operations de Chir. Tom. II.
b) Memoires de l'acad. Royale de Chirurgie de Paris. T. I. p. 589.

§. 48.

Die Brustmuskeln und die Muskeln zwischen den Ribben, wie auch das Zwerchfell, machen die zum einathmen nothwendige Erweiterung der Brusthöle. Wo also ein grosser Theil von diesen zerhauen, zerquetscht oder auf andere Art zerstört wird, oder, wo der Nerve des Zwerchfells, von welchem dessen Bewegung abhängt, verlezt ist, da fehlen die zum athmen nothwendige Bedingungen, und die solches verursachende Verletzungen sind schlechterdings = tödtlich. Oft dringt ein Theil der Eingeweide des Unterleibs durch eine Wunde des Zwerchfells in die Brusthöle, drückt die

Lungen zusammen, und wird tödtlich. Wann viele Ribben zugleich zerbrochen werden, so kan die Kunst sie nicht leicht wieder zurechte bringen, in der gehörigen Lage erhalten, u. s. w. Hiedurch wird das Athemholen sehr gehindert, und endlich aufgehoben.

§. 49.

Grose und tiefe Wunden der Lungen, als des eigentlichen Werkzeuges des Athemholens, werden, theils durch den Blutverlust, und den darauf folgenden Druck des ausgegossenen Bluts auf die Oberfläche der Lungen, theils darum, weil ein beträchtlicher Theil des eigentlichen Werkzeuges des Athmens zerstört ist, den Tod nach sich ziehen. Man hat zwar auch Beyspiele von grossen und tiefen Lungenwunden, welche wieder geheilt worden sind, allein bey solchen ist vielleicht kein beträchtliches Blutgefäß verwundet worden, und es gelten hier bey tödtlichem Ausgang die oben §. 13. u. f. angenommene Regeln.

§. 50.

Das Athemholen wird auch aufgehoben, wann die Schwere der Atmosphäre unmittelbar auf die äussere Oberfläche der Lungen würcken kan: Dieses geschiehet, wann beyde Brusthölen zugleich durch breite Wunden, wann sie auch nicht tief sind, eröfnet werden. a) In diesem Fall folgt der

Tod

Tod plözlich, und die Verletzung ist schlechterdings=tödtlich; oder, wann nur eine Brusthöle weit eröfnet ist, so dauert zwar das Athemholen noch eine zeitlang fort, der Krancke aber erligt dannoch, und desto schneller, wann zugleich das Mittelfell verlezt ist, so, daß die Luft, ungeachtet nur eine Wunde von aussen angebracht ist, durch diese in beyde Brusthölen zugleich dringen, und die Lungen zusammendrucken kan. Oder, wann ein grosser Ast der Luftröhre durchschnitten ist, so, daß eben diese Würckung daraus kommt, b) so wird der Erfolg ebenderselbe seyn.

a) *Vesalius* de fabr. Corp. Hum. L. VII. p. 823. hat dißfalls schon Versuche angestellt, van *Swieten* aber Comment. ad §. 170. hat durch mehrere Erfahrungen gefunden, daß, wann die Wunden der Brusthöle nicht grösser sind, als die Oefnung der Luftröhre, die Luft doch eher durch diese, als durch die Wunde eindringe.

b) van *Swieten*, ibid.

§. 51.

Die Werkzeuge des Athemholens werden in ihrer Verrichtung gehindert, ohne daß sie verlezt oder zerstört werden §. 46. wann der Luft der Eintritt in die Lunge versagt und versperrt wird. Die wechselsweise Erweiterung und Verengerung des Raums der Brusthöle verursacht den wechselsweisen Eintritt und Ausgang der Luft in= und aus den Lungen: Man setze, daß die Bewegung der Brust und des

Unter=

Unterleibs, durch starcken Druck oder binden gehindert werde, so wird diese Gewaltthätigkeit das Athmen aufheben, und den Tod schlechterdings unvermeidlich machen, oder: wann diese wechselsweise Erweiterung und Verengerung der Brusthöle durch einen starcken, den Nerven beygebrachten Reiz in Unordnung gebracht, und, wie es bey empfindlichen Personen durch langanhaltendes Kizeln der Seiten und des Unterleibs geschehen kan, allzuschnell aufeinander zu folgen veranlaßt wird, so wird der Erfolg ebenderselbe seyn, und man kan mit Recht sagen, daß eine solche Person zu Tode gekizelt worden seye.

§. 52.

Wann die Handlung der sich erweiternden Theile zwar nicht gehindert wird, hingegen die Wege, wodurch die Luft eintritt, verschlossen werden, so muß der Erfolg widerum ebenderselbe seyn: Mund und Nase sind die äussere Oefnungen, durch welche die Luft gehen muß; Wann diese durch eine Hand, Tücher, Wasser, Schlamm, oder andere Körper verschlossen werden, daß die Luft nicht durchdringen kan, oder, wann die Luftröhre beym erdrosseln zusammengedruckt wird, so ist, wann dieses verschliessen der Wege so lange fortgesezt wird, bis das Blut völlig stockt, der angegebene Fall vorhanden, und die verübte Gewaltthätigkeit war schlechterdings-tödtlich. Es

gibt

gibt zwar auch Hülfsmittel, wodurch diejenige, welche noch nicht lange in solchem Zustande gewesen, oft gerettet werden können: man muß in diesen Fällen alle anwenden, wann aber der Erfolg nicht glücklich ist, so bleibt es bey der obigen Aussage.

§. 53.

Die Erkänntniß dieser Todesart ist in vielen Fällen sehr wichtig, daher müssen die Zeichen, woraus sie geschlossen wird, bestimmt werden: So lange das Athemholen dauert, wird das die Lunge durchströmende Blut, folglich nach und nach, die ganze Blutmasse durch das wechselsweise ausdehnen und zusammendrucken derselben aus ihr, gegen das lincke Herz hin befördert; So bald aber das Athmen aufhört, so hört auch das Durchpressen des Bluts durch die Lunge auf, die rechte Herzenskammer fährt aber dannoch fort, so viel Blut in die Lunge zu führen, als sie des Widerstandes wegen kan: Daher muß sich dieses in den Lungengefässen anhäufen, und sie sehr ausdehnen; da aber durch dieses anhäufen der Widerstand in der Lunge vermehrt worden ist, so kan die rechte Herzkammer nimmer die ganze gewöhnliche Portion von Blut in die Lunge drucken; dieses anhäufen und ausdehnen erstreckt sich also auch in die rechte Herzkammer, und aus ebendenselben Gründen in das rechte Herzensohr, in den Blutadrigten Beutel vor dem rechten Herzen, in

die untere und obere Holader, und von da in den ganzen Körper.

Vorzüglich aber ist dieses anhäufen des Bluts, und das damit verbundene ausdehnen der Blutadern in Kopfe, äusserlich und innerlich merklich, indem die Drosseladern, welche das Blut aus dem Kopfe gegen das Herz zu führen bestimmt sind, das in ihnen strömende Blut nimmer so leicht in die bereits angefüllte obere Holader ausleeren können, und die Kopf-Pulsadern dannoch fortfahren, Blut in den Kopf zu bringen: Auf diese Art müssen alle Gefässe des Kopfs und des Hirns, vornehmlich aber die Blutadern weit über ihr gewöhnliches Maas angefüllt und ausgedehnt werden. Und eben daher rührt die rothe und blaue Farbe des Gesichts, das Aufschwellen desselben, und der Zunge, und das heraustreiben der Augen, welches alles währendem Ersticken entsteht, und eine zeitlang nach dem Tode noch also bleibt. Aus eben diesen Ursachen findet man nach dem Tode das rechte Herz, die Holader, die Gefässe der Lungen, und des Hirns äuserst ausgedehnt, und manchmalen zerrissen, welches so viele Zeichen einer geschehenen Erstickung sind. Wann diese Todesart durch erdrosseln verursacht worden ist, so findet man ausser diesen inneren Zeichen gemeiniglich Spuren einer ausgeübten Gewalt am Halse, welche sich durch blaue Flecken, durch Nägel-Eindrücke, durch Zei-

chen eines eingedrückten Stricks u. s. w. äussern.

§. 54.

Wann das Ersticken im Wasser oder Schlamm geschehen, (ertrincken) da findet sich ausser jenen Zeichen §. 53. manchmalen Schaum, Wasser oder Schlamm in der Luftröhre und deren Aesten. Der Schaum allein beweißt nichts gewisses, indem nach den Erfahrungen des de Haen a) nicht alle Ertrunckene Schaum in der Luftröhre haben, und im Gegentheil solche, welche nicht ertruncken sind, als diejenige, welche am Steckflusse sterben, vielen Schaum darinnen haben können: Jedoch wann vieles, oder gefärbtes Wasser oder Schlamm in ihnen gefunden wird, so ist die Todesart zuverläsig das Ertrincken gewesen. Während diesem ziehet sich die Oefnung der Luftröhre mittelst ihrer Muskeln, und alle benachbarte Theile krampfhaft zusammen, und diese werden öfters nach dem Tode noch in ebendemselben Zustande gefunden. b)

a) Ration. Medendi T. XV.

b) Aus diesen Zeichen läßt sich also erkennen, ob ein im Wasser gefundener lebendig oder todt in dasselbe gekommen, auch, ob ein Gehenckter lebend oder todt aufgeknüpft worden seye?

§. 55.

Obgleich nur die sogenannte Lebens-Verrichtungen, von deren Störung bisher gehandelt

delt worden, zur Fortsetzung des Lebens unmittelbar nöthig sind, so können sie selbst doch nicht fortwähren, wann sie nicht von den sogenannten natürlichen Verrichtungen, als der Verdauung, der Erzeugung des Bluts, und den nöthigen Ab- und Ausscheidungen unterstüzt werden: Daher werden alle Verletzungen, welche eine oder mehrere dieser Verrichtungen stören oder aufheben, den Tod verursachen. Es kommen in allwege bey jedem Fall der Blutverlust, die Entzündung, der Nerven-Reiz u. s. w. mit in betracht, doch ist hier eigentlich die Rede von der Tödtlichkeit, in so fern sie von jener Störung abhängt.

§. 56.

Wann der Schlund, oder derjenige Canal, welcher die Nahrungs-Mittel in den Magen bringt, verlezt wird, so kommt wenig oder nichts von den Nahrungs- oder Arzneymitteln in den Magen, sondern diese fliessen durch die Wunde, tretten in die benachbarte Theile aus, und verursachen daselbst Entzündungen und Brand. Hevin, a) Garengeot, Pare', Bonacursius und Pigraeus haben Beyspiele von geheilten Wunden des Schlundes: Nun ist in allwege eine Verletzung des Schlundes am obern Theile, wo chirurgische Hülfe geschaft werden kan, falls er nicht gänzlich durchschnitten ist, nicht schlechterdings tödtlich, wann aber der Schlund tie-

ser, in der Brusthöle oder sogar unter dem Zwerchfell verlezt wird, so stehen diese Verlezungen mit denen des Magens §. 37. in einer Classe.

a) Memoires de l'academie Royale de Chir. Tom. I. p. 589.

§. 57.

Zu Erzeugung neuen Bluts wird der Uebergang des Milchsafts in das Blut erfordert: alle Milchgefässe und die meiste Fließwasser-Gefässe des ganzen Körpers enden sich in eine länglichte Blase, nahe an den beeden ersten Lenden-Wirbelbeinen; diese wird in einen dünnen Canal fortgesetzt, welcher in die Brust steigt, und sich gewöhnlich in die lincke Schlüsselblutader endet.

Wann diese Blase (Receptaculum chyli) oder deren fortgesezter Canal (ductus thoracicus) verlezt wird, so fließt der Milchsaft und das Fließwasser in den Unterleib, verursacht daselbst grosse Unordnung und die Wassersucht. Wiederum kommt er nicht ins Blut, und folglich wird das ganze Geschäft der Nahrung gestört, und der Tod folgt, wie Lowers Versuche erwiesen haben. a) Da man hier weder chirurgische noch medicinische Hülfe anbringen kan, so sind solche Fälle schlechterdings tödtlich, obgleich der Mensch vielleicht noch einige Wochen leben kan. Abermal ein Beyspiel, wie wenig auf die sogenannte

nannte critische Täge Rücksicht genommen werden darf.

a) De corde. p. 229.

§. 58.

Grose Wunden des Gekröses haben eben diese Folgen, §. 57. indem die Milchgefässe durch dasselbe durchgehen. Kleinere Wunden aber neigen sich leichter zur Heilung, jedoch ist zu bemercken, daß hier der Beystand der Kunst nicht gros ist, und folglich das meiste der Natur überlassen werden muß. Folglich ist der tödtliche Ausgang nach den allgemeinen Regeln (S. oben) zu beurtheilen.

§. 59.

Die Gallengänge, sowohl derjenige, welcher aus der Leber hervortritt, (ductus hepaticus) als der, welcher in die Gallenblase führt, (ductus cysticus) nicht weniger der aus beeden entspringende gemeinschaftliche Gallengang, (ductus choledochus) so wie die Gallenblase selbst, können nicht verlezt werden, ohne daß die Galle in den Unterleib flösse: folglich wird ausser den Entzündungen, welche sie daselbst erregen muß, dieser zu Verdauung der Speisen unentbehrliche Saft auf immerhin fehlen, und einen unvermeidlichen obgleich vielleicht nicht plözlichen Tod nach sich ziehen.

§. 60.

Die Wunden des Nierenbecken, der Harngänge, und der Harnblase selbst, wann sie nicht mittelst des zusammenwachsens mit andern benachbarten Theilen, geheilt werden können, oder zu einem Fistelartigen Geschwüre ausschlagen, das den Harn aus dem Leibe führt, welche mögliche Fälle aus der Lage und Stelle der Wunde beurtheilt werden müssen, sind alle schlechterdings-tödtlich, indem der Harn nicht nur im Leibe zurückgehalten wird, sondern auch durch seine Ergiessung in den Unterleib daselbst einen immerwährenden Reiz, Entzündungen und Brand verursachen muß.

§. 61.

Verletzungen anderer Eingeweide, als der Leber, des Milzes, der Nieren, der Mutter, tödten aus den §. 34, 36, 40. angeführten Ursachen. In solchen Fällen, wann sie tödtlich ablaufen, darfen jene Beyspiele nicht zum Vorstand des Thäters angeführt werden, da einem Hunde das Milz ohne Verlust des Lebens ausgeschnitten wird, da die Mutter beym Kayserschnitt ohne tödtlichen Ausgang verlezt worden, noch jene Beyspiele, welche gelehrt haben, daß man Leber-Geschwüre mit gutem Erfolg geöfnet, daß die Nieren viele Jahre hindurch mit Geschwüren besezt gewesen, u. s. w. Im erstern Fall ist dem tödtlichen Blutfluß durch unterbinden der Blut-

gefässe

gefässe vorgebogen worden; nach dem Kayserschnitt konnte die vorhero ausgedehnte Mutter sich genugsam zusammenziehen, und die verlezte Blutgefässe zusammendrucken; In den übrigen Fällen verhinderte die Eiterung selbst den tödtlichen Blutverlust. Auch bey rohen Verwundungen solcher Theile darf man sich wie oben gemeldet, auf ausserordentliche Zufälle nicht berufen, sondern die oben festgesetzte Regeln müssen auch hier in Ansehung der Tödtlichkeit entscheiden.

§. 62.

Viele Verletzungen werden zwar in so fern geheilt, daß das Leben erhalten wird, allein sie haben oft andere schlimme Folgen, mit welchem sich ein solcher Verunglückter seine übrige Lebenszeit durchschleppen muß. Man nennt sie

Bleibende Schäden. Damna permanentia.

Zwar gehören diese nicht eigentlich unter die gewaltsame Todesarten; da sie aber dannoch mit dieser Materie nahe verwandt sind, so können sie hier bequem angeführt werden.

§. 63.

Einige Verletzungen lassen eine geschwächte Gesundheit, einen siechen Körper zurück: Wunden der Lungen, oder anderer Eingeweide drohen immer mit der Schwindsucht und andern

andern schweren Krankheiten, daher ein solcher Patient, um sie zu vermeiden, immerhin strenge Diät halten, und sich aller Freuden eines gesunden Lebens begeben muß: Die Brüche müssen auch hieher gerechnet werden.

§. 64.

Andere Verletzungen schwächen und zerrütten die Seelenkräfte. Wunden des Gehirns, Erschütterungen desselben, haben schon oft einen Mangel der Beurtheilungs-Kraft, geschwächtes Gedächtniß, auch wohl eine zerrüttete Einbildungs-Kraft zurückgelassen;

§. 65.

Andere machen irgend ein Werckzeug der Sinnen unbrauchbar. Ein zerstörtes Auge, ein verleztes Trommelfell bringen den Verlust des Gesichtes oder des Gehörs auf einer oder vielleicht beyden Seiten. Eine abgeschnittene, ausgerissene, oder auf andere Art zerstörte Zunge hat ausser dem Verlust des Geschmacks auch noch den Mangel der Sprache zur Folge.

§. 66.

Noch andere verursachen die Unbrauchbarkeit irgend eines Gliedes, in so fern es zu freywilligen Bewegungen bestimmt ist, und folglich eine Untüchtigkeit zu manchen Geschäften. Entweder ist ein solches Glied, als Finger,

ger, Hand, Arm u. s. w. gänzlich vom Leibe getrennt, daß es nimmer vorhanden ist, welches durch die Verletzung selbst, oder durch den Wundarzt, der es, um noch schlimmern Folgen vorzubeugen, abnehmen mußte, geschehen kan: Oder, es ist zwar noch in Verbindung mit dem Leibe, aber so, daß seine Muskeln, Sehnen, oder Nerven, zerstört sind, in welchen Fällen die Unbrauchbarkeit des Gliedes die Folge seyn wird.

Hieher gehört, wann jemand durch eine Verletzung des Rückenmarcks am untern Leibe lahm geworden, wann man einen krummen Fuß, krummen Arm u. s. w. behalten hat, wann man hincken muß, oder wie es auch wohl geschehen, der Kopf auf die Seite gedrückt bleibt, welches durch abreissen einiger Muskeln des Kopfs geschehen konnte. Ferner muß das durch eine Verletzung verursachte männliche Unvermögen, hieher gerechnet werden. Verlust, oder Verstümmlung des männlichen Gliedes, Lähmung der Muskeln, Beraubung oder Zerstörung der Hoden u. s. w. sind die Veranlassungen hiezu.

§. 67.

Auch Schmerzen, welche bey jeder Veranlassung, bey Veränderung der Witterung u. s. w. sich zeigen, sind öfters die Folge von Verletzungen. Man nennt solche Calender am Leibe.

§. 68.

Endlich gehören alle Verunstaltungen und verursachte Häßlichkeiten hieher: Alle grosse Narben im Gesicht, auf der Stirn, oder anderswo, da sie gesehen werden, insbesondere, wann sie schimpfliche Figuren bilden, dergleichen die holländische Bootsknechte einzuschneiden wissen, zurückbleibende Fisteln, künstliche After, Verlust der Zähne, der Nase, des Ohrläpchens, der Haare u. s. w. sind hieher zu rechnen.

Der Beschädigte bekommt in diesen Fällen eine Genugthuung, welche dem Gutdünken des Richters, der sie nach Beschaffenheit des Schadens, der Person u. s. w. schäzt, überlassen wird. Jedoch muß der bleibende Schade von der Verletzung also herrühren, daß er aller angewandten Kunst und Sorgfalt ungeachtet, nicht abgewandt werden konnte, und in diesem Betracht können auch hier alle Regeln, Fälle, und Ausnahmen auf ihre Art angewandt werden, und man könnte eben sowohl von schlechterdings-bleibenden und zufallsweise-bleibende Schäden reden, als von schlechterdings-tödtlichen Verletzungen u. s. w.

§. 69.

Die zweyte Classe der gewaltsamen Todesarten wird von physischen Kräften verursacht; solchen nemlich, welche nicht nach bekannten

kannten mechanischen Gesetzen, sondern nach chymischen Verhältnissen, man möchte fast sagen ex qualitate occulta würcken. Ein Körper, welcher auf eine physische Art das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder Thiers verlezt, heißt Gift. Die Anwendung oder Beybringung desselben ist die Vergiftung. (Veneficium)

§. 70.

Die Beweggründe zu einer Vergiftung sind entweder Teuffelische Absicht, jemand insgeheim aus dem Wege zu räumen, oder Muthwille, da der Tod des vergiffeten nicht gerade das Augenmerck war, oder sie wird durch Unwissenheit und Unvorsichtigkeit an sich und andern begangen. Ersteres ist ein noch schwärzeres Laster als der Meuchelmord, und hart zu bestrafen. Die Untersuchung einer solchen That ist schwerer, als eines durch mechanische Kräfte verursachten Todtschlags: Inzwischen haben die Gifte gewisse allgemeine Würckungen auf den menschlichen Körper, welche den Verdacht einer Vergiftung erregen; und dieser gibt Anlaß zur Untersuchung. Man wird aber erst alsdann von der Gewißheit der Vergiftung noch mehr überzeugt, wann aus der besondern Würckung oder den gefundenen Ueberbleibseln das Gift selbst bestimmt werden kan.

§. 71.

Die allgemeine Würckungen der Gifte äussern sich dadurch, daß ein gesunder Mensch plözlich stirbt, ohne daß man den Grund davon einzusehen vermöchte. Die vorhergehende Zufälle sind insgemein: Ein brennen im Mund, Gaumen und Hals, Schmerzen im Magen und im Unterleib, ein allgemeines Uebelbefinden, Eckel, Erbrechen, Durchfall, Schluchsen, Veränderung der Gesichtsfarbe, Aufschwellen des Bauches und Gesichtes, kalte Schweisse, zerrüttete Phantasie, Krämpfe und Zuckungen, Ohnmachten, Kälte, blaue Nägel und Lippen.

Wann ein solcher noch währendem Leben aussagt, daß er unter den genossenen Nahrungsmitteln, Geträncken, Arzney u. s. w. etwas ausserordentliches am Geschmack, Geruch, Farbe u. dgl. bemerkt habe, und bald darauf einige oder mehrere der gedachten Zufälle sich äussern, so vermehrt sich der Verdacht der Vergiftung.

§. 72.

Da die Würckung der Gifte grossen Theils von der Dosi, oder Menge, in welcher sie beygebracht werden, abhängt, so werden vielleicht in der Folge einige Dinge als Gifte angeführt werden, welche heutiges Tages nicht mehr dafür gehalten werden, indessen aber doch in

grösserer Gabe, oder auch frisch, da die schädliche Theile noch nicht ausgedünstet haben, wohl solche Würckung thun möchten. Auch scheint eben diese Bestimmung der Gabe zu Festsetzung der That nöthig zu seyn, welches aber nicht möglich ist. Der Erfolg muß hier entscheiden. Jedoch gibt es auch Mittel gegen die Gifte, wann sie beyzeiten angewandt werden. Die Unterlassung aller Hülfsmittel, wann auch Zeit und Gelegenheit sie anzuwenden, vorhanden gewesen wäre, kan unter gewissen Umständen dem Verbrecher zum Vorstand gereichen. Die allgemeine Regeln zu Beurtheilung der Tödtlichkeit §. 13. u. f. müssen also auch hier angewandt werden.

§. 73.

Die Gifte sind verschiedener Natur, und folglich von verschiedener Würckung: Daher sind sie in gewisse Classen eingetheilt worden, je nachdem sie in ihrer Art zu würcken miteinander übereinkommen oder von einander abgehen.

§. 74.

Die erste Classe der Gifte begreift diejenige, welche durch ein anfressen der festen Theile ihre schädliche Würckung äussern: Man nennt sie daher scharfe oder fressende Gifte. Ein jeder empfindlicher Theil des Körpers wird, wann er von einem solchen Gift berührt wird, entzündet; es folgt ein Zu-

fluß

fluß der Säfte, Geschwulst, und die Entzündung gehet schnell in den Brand über. Die feste Theile trennen sich würcklich, (welches auch bey todten Körpern von einigen Giften geschiehet.) Mit diesem ist ein unerträglicher brennender Schmerz verbunden, welcher bald Krämpfe und Zuckungen erregt; Endlich folgt der Tod.

Unter diesen Giften behauptet das Rattengift samt seinen Arten, und Minern (Arsenicum) den ersten Rang. Das gewöhnlichste ist das Weisse; Man findet auch rothes und gelbes, von verschiedenen Nuancen; leztern legt man die Namen: Realgar, Risigallum, Sandarach, Auripigmentum, (Operment, Rauschgelb) bey.

Der Cobalt ist die Miner des Arsenics, und enthält vieles davon.

Ein Mensch, welcher nur wenige Grane hievon verschluckt, empfindet bald ein brennen im Mund, Gaumen Schlund, Magen und Gedärmen. In lezteren wütet ein heftiger Schmerz, es entsteht Eckel, und ein hartnäckiges Erbrechen, welches über hundertmal wiederholt werden kan. Eben so erfolgt bey vielen ein starcker schmerzhafter Durchfall mit einem beschwerlichen Zwang: Der Krancke wird von Schwindel befallen, Krampf und Zuckungen bemächtigen sich des ganzen Leibs, es äussert sich ein Schluchsern, und endlich folgt der Tod.

Die Spuren, welche dieses Gift zurück-läßt, und welche folglich zu Zeichen desselben dienen können, sind zum Theil schon bey Lebzeiten des Krancken zu sehen, indem der innere Mund entzündet ist: Eben diese Entzündung und der daraus entstandene Brand findet sich nach dem Tode in dem Schlund, Magen und Gedärmen, welche sehr aufgetrieben sind. Die zottigte Haut ist gemeiniglich an verschiedenen Stellen angefressen, und man entdeckt sogleich mehrere rothe, blaue, auch schwarze Flecken an denselben: Innerlich enthalten sie eine stinckende Jauche. Oft frißt das Gift würckliche Löcher in die Gedärme, der Brand oder Fäulniß breitet sich auf andere Eingeweide aus, das Herz ist schlapp, und enthält, so wie die meiste grössere Blutgefässe, ein geronnenes Blut. Manchmalen erscheinen auch äusserlich an der Haut blaue und schwarze Flecken.

Man hat abscheuliche Fälle, da solches Gift unter Clystiere gemischt worden ist; alsdann werden seine Würckungen in den dicken Gedärmen, als den Theilen, welchen das Gift unmittelbar beygebracht worden, vorzüglich sichtbar seyn.

Einige krätzigte Soldaten wuschen sich nach Degners a) Bericht mit einem Wasser, worinnen Arsenic abgekocht war, die Kräze heilte, allein sie wurden von unerträglichen Schmerzen und einem entsezlichen Brand der Geburts-

Geburtstheile ergriffen, welcher sie beynahe getödtet hätte. Als Puder auf den Kopf gestreut, erregt es Entzündung und Brand. Wann dieses Gift in Wunden oder Geschwüre kommt, so erregt es die grausamsten Schmerzen, Brand, Zuckungen, und den Tod. Daher sind Wunden, welche bey einem Körper gemacht werden, der mit diesem Gift bestrichen worden, äuserst bösartig, die Entzündung geht schnell in den Brand über, und der Verwundete stirbt gemeiniglich. Der Arsenic erhebt sich auch in Gestalt eines Dampfs oder eines feinen Pulvers in die Höhe, schwimmt eine zeitlang in der Luft, und kan mit dieser eingehaucht werden: Er dringt alsdann theils in die Lungen, theils mischt er sich mit dem Speichel, und fließt in den Magen. Chemisten und Fabricanten sind diesem schädlichen Einfluß des Arsenics unterworfen.

Clemens VII. ist durch den Rauch einer Fackel oder Lichts getödtet worden; Es ist wahrscheinlich, daß es durch Beymischung des Arsenics geschehen. Auch unter Rauchtaback oder Schnupftaback gemischt wird es vergiften. Wann es in einen Tanzsaal gestreuet wird, kan es sich in Gestalt eines Pulvers erheben, und grosse Verwüstung anrichten. Engbrüstigkeit, Schmerzen auf der Brust, und ein auftreiben des Magens, welches die Kobalt-Röster erfahren, sind alsdann seine Würckungen.

a) De Dysenteria. p. 342.

§. 75.

Ausser diesen physischen Zeichen eines beygebrachten Rattengiftes wird die Gewißheit hievon dadurch vollends bestätiget, wann Ueberbleibsel des Giftes selbst, als ein Theil des Corporis delicti, gefunden werden. Diese sind zu suchen theils bey dem Vergifteten selbst, in dessen Magen und Gedärmen nach dem Tode, in den durch Erbrechen oder Stulgang ausgeworfenen Materien, oder in dem noch übrigen verdächtigen Getränck, Speise, Arzneymitteln. Man pflegt auch wohl einen ganzen Vorrath, als den Meelkasten u. s. w. zu untersuchen, ob er nicht mit Gift vermischt worden seye? Die Versuche, welche das Arsenic zu erkennen, angestellt werden, sind: daß man etwas von demjenigen, darunter solches zu seyn vermuthet wird, auf glühende Kohlen werfe: Wann Arsenic darunter gemischt ist, so wird eine bläulichte Flamme aufsteigen, und der dem Arsenic eigene Geruch, welcher mit dem Geruch des Knoblauchs eine Aehnlichkeit hat, zu verspüren seyn. Fände man eine beträchtlichere Menge solcher verdächtiger Materie, so können noch andere chemische Versuche damit angestellt werden: Das Arsenic macht alle Metalle, mit welchen es geschmolzen wird, brüchig, das Kupfer weiß, und durch Zusaz einer Seiffe erhält man seinen König, oder metallischen Theil a).

a) *Baumé* Chymie Experimentale & Raisonnée T. II. p. 232.

§. 76.

Das Kupfer, und dessen Abkömmlinge, Meßing, Tombac, Similor u. d. gl. sie seyen gebrannt oder nicht. — Ferner der metallische Theil des Spießglases, vor sich in Gestalt des Spießglas-Königs, oder in andern Zubereitungen entwickelt versteckt, als in seinem Schwefel, Glas, Leber, Metallsafran, Brechweinstein u. s. w. gehören auch unter die Gifte, welche durch Schärfe und anfressen tödten. Sie erregen alle §. 72. ein entsezliches Erbrechen, welches, wann nicht Hülfsmittel angewandt werden, selten eher, als mit dem Tode nachläßt. Die Spuren, welche bey denen an solchen Giften gestorbenen gefunden werden, sind beynahe denen gleich, welche das Arsenic zurückläßt. Die Körper selbst, wann sie angetroffen werden, sind an ihrer Farbe, Schwere, und andern chemischen Verhältnissen zu erkennen.

§. 77.

Der Lasurstein und der armenische Stein werden auch unter die scharfe Gifte gerechnet, und kommen in ihren Würckungen mit den vorher angeführten überein. Man erkennt sie an ihrer himmelblauen Farbe, welche mit glänzenden Gold- und Silberfarbenen Puncten und Linien durchmengt ist.

§. 78.

Alle saure und laugenhafte Salze, wann sie sehr starck oder concentrirt sind, haben ebenfalls die Würckungen eines scharfen Giftes. Sie fressen die feste Theile an, entzünden und trennen sie.

§. 79.

Die stärckere saure Salze liefert das Mineral-Reich: das stärckste Sauer, das man kennt, ist das Vitriol-Oel, oder die concentrirte Vitriol-Säure. Sie ist in Vitriol, Alaun, Schwefel und Gips enthalten, und kan aus jedem dieser Körper durch gewisse Handgriffe herausgezogen werden. Ein gutes Vitriol-Oel zerstört, wie ein Feuer, thierische und vegetabilische Körper, obgleich eben dieses Sauer, in Wasser verdünnert, nimmer Gift, sondern eine heilsame Arzney ist.

Der Salpeter-Geist, oder das Scheidwasser, ist in seiner Würckung etwas schwächer, doch noch immer stark genug, um als ein scharfes Gift zu tödten.

Die Vermischung des Salpeter-Geistes mit dem Vitriol-Oel ist beynahe noch schärfer als jede der einzeln Säuren.

Der Salzgeist ist das dritte Mineral-sauer, welches durch anfressen tödten kan.

Von gleicher Art ist das aus diesem und dem Salpetersauer zusammengesezte Königs-Wasser.

Ein sehr concentrirter Eßig ist so scharf als Scheidewasser, und kan ebenfalls durch anfressen tödten.

§. 80.

Die Würckungen dieser sauren Salze werden noch ungleich heftiger, und schädlicher, wann sie mit gewissen metallischen Körpern verbunden sind. Die ausserordentliche Schärfe hängt alsdann theils von dem Auflösungsmittel, theils von dem aufgelößten Körper selbst her. Das Gold, wann es in seinem Auflösungsmittel, dem Königs-Wasser aufgelößt ist, äussert, auch mit Wasser verdünnert, eine grausame Schärfe. Eben so übet der aus dieser Auflösung niedergeschlagene Kalch, welcher unter dem Namen des Donnergoldes bekannt ist, heftige Würckungen aus, und kan leicht als Gift tödten.

Das Silber, mit Scheidewasser verbunden, ist noch fressender, als Gold, man nehme nun seine blose Auflösung, oder die daraus entstandene Crystallen, oder die daraus niedergeschlagene Kalche, oder, (welches das schärfste ist) die geschmolzene Crystallen, welchen der Name Höllenstein beygelegt ist. Dieser frißt gleich einem glühenden Eisen alles Lebendige, das er berührt, hinweg.

Das Kupfer läßt sich in allen Säuren leicht

leicht und in Menge auflösen, und übt in dieser Verbindung sehr heftige Würckungen aus. Besonders sind der aus Kupfer und Vitriolsäure entstandene blaue Vitriol, und der aus Weinsäure und Kupfer bestehende Grünspan heftige Gifte.

Das Quecksilber, welches man, so lange es nicht aufgelößt ist, ohne Schaden zu Pfunden verschlucken kan, wird durch gewisse Auflösungsmittel zum stärcksten Gift. Alle mineralische Säuren lösen es unter gewissen Umständen auf, und hieraus entstehen verschiedene Gifte, sowohl in fester als flüßiger Gestalt. Das heftigste unter allen ist der sogenannte Sublimat, welcher aus der Salzsäure und dem Quecksilber bestehet; Seine Würckungen kommen mit denen des Arsenics am nächsten überein. Das Quecksilber läßt sich aus allen seinen Auflösungen in Gestalt eines Pulvers niederschlagen, welches nach Masgabe der Auflösungsmittel und der niederfallenden Körper bald weiß, bald roth, bald gelb ist. Alle diese præcipitate, auch der rothe per se sind scharfe Gifte.

Das Zinn, die Halbmetalle, als der Zink, Wißmuth, der Nickel, das Spießglas, wann sie mit Auflösungsmitteln verknüpft sind, äussern ebenfalls giftige Würckungen; insbesondere ist die Spießglaß-Butter, welche aus dem metallischen Theile des Spießglases, und der Salzsäure entstehet, ein eben so äzendes und fressendes Gift, als der Sublimat.

 §. 81.

§. 81.

Die laugenhafte Salze, als Potasche, Weinsteinsalz, Sode, wann sie sehr concentrirt und in Menge beygebracht werden, äussern ebenfalls einige äzende und fressende Kräfte, wozu das in ihnen enthaltene causticum mitwürckt. Eben dieses causticum theilt nach Meyers Theorie den Kalcksteinen den Muscheln, und andern kalchartigen Körpern eine fressende Eigenschaft mit, welche mit der Kraft des Feuers übereinkommt.

Metalle und Halbmetalle lassen sich durch gewisse Kunstgriffe auch in diesen Salzen auflösen, und werden alsdenn ebenfalls zu Giften.

§. 82.

Im Pflanzenreich werden ebenfalls sehr viele Gifte gefunden, deren einige in die Classe der scharfen gehören, und meist auf die §. 74. gedachte Art würcken. Sie werden mehrentheils aus Unvorsichtigkeit und Unwissenheit genommen, doch können sie eben so wohl zu boshaften Absichten dienen.

Hieher gehören folgende:

Das Giftkraut, oder Mönchskappen. Aconitum. Napellus (Polyandr. trign.) Es wird bey uns in Gärten zur Zierde gepflanzt. Man lieset von dessen Würckung eine klägliche Geschichte in den Abhandlungen der Schwed. Academie.

Die Elephantenlauß. Anacardium (Decandr. monog.) Eine Indianische Frucht. Ausser ihren andern schädlichen Würckungen macht sie toll.

Die Küchenschelle. Anemone (Polyandr. Polyg.) Eine einheimische Pflanze. Sie ist so scharf, daß sie auch äusserlich auf der Haut Blasen zieht.

Der Ranunculus sceleratus, oder Apium risus. (Polyandr. polyg.) das ganze Ranunkeln-Geschlecht, meist einheimisch, ist giftig, oder doch sehr verdächtig.

Der Hundstod. Apocynum, (Pentandr. digyn.) Eine fremde in unsere Gärten versezte Pflanze.

Das Fallkraut. Arnica. (Syngenes.) Diese einheimische Pflanze ist ein gutes und würcksames Arznehmittel, wann es in geringer Menge gebraucht wird. Jedoch besizt es Schärfe genug, um in grosser Menge den Tod zu verursachen.

Das Aaron-Kraut und Wurzel. Arum. (Gynandr. polyg.) Einheimisch. Es hat in unglücklichen Fällen blutiges Erbrechen und Magen-Entzündungen verursacht.

Die Haselwurz. Asarum. (Dodecandr. monog.) Einheimisch. Ihre Blätter und Wurzel sind sehr scharf, und in ihren Würckungen sehr heftig.

Azederach. (Decandr. monog.) Ein Indischer Baum, dessen Blätter sehr giftig sind.

Springkörner. Catapuția minor. (Dodec. trigyn.) wird in Gärten gepflanzt. Das ganze Geschlecht der Euphorbien, unter welche sie gehört, ist giftig, und auch äusserlich äzend. Man gebraucht sie zum purgiren, aber nur starcke Naturen vertragen sie.

Purgirkörner. Cataputia major. Monoec. monadelph.) Eine Egyptische, auch zu uns versezte Pflanze. Ihre Würckung ist wie der vorigen.

Schwarze Eberwurz. Chamæleon Echynops (Syngenes). Eine fremde Pflanze.

Christophs-Kraut. Actæa (Polyandr. monog.) Eine Europäische Pflanze,

Waldreben. Clematis. (Polyandr. polygyn.) Eine einheimische scharfe Pflanze, deren eine Art (recta) unter gewisser Vorsicht als Arzney gegeben werden kan.

Klein Kellerhals-Samen. Semen Coccognidii (Octandr. monog.) Daphne mezereum. Wächst bey uns, und wird oft von Afterärzten mißbraucht. Die ganze Pflanze ist scharf. Im nördlichen Siberien nehmen die Bauren nach Pallas Berichte 30. Stück als ein Purgirmittel. a)

Zeitlosen. Colchicum (Hexandr. trig.) Eine einheimische Pflanze, deren Stengel und Zwibelartige Wurzel sehr scharf sind. Sie ist jezo unter die Arzneymittel aufgenommen worden.

Der kleine Mehlbaum Coriaria (Diœc. decandr.) wächst zu Montpelier. Er soll die Fallsucht verursachen.

Die Kaisercrone. Petilium. (Hex. monog.) Eine ursprünglich fremde, zu uns versezte sehr scharfe Pflanze.

Schweinsbrod. Cyclamen. (Pent. monog.) Ist ausländisch. Die Wurzel, nachdem ihr die Schärfe durch Zubereitung benommen worden, ist ein unschädliches Nahrungsmittel.

Der Eselskürbis. Momordica. (Monœc. syngenes) Eine ausländische Pflanze, aus welcher das Elaterium bereitet wird.

Dracontium. (Gynandr. polyg.) Eine fremde, wie ein faules Aas stinckende Pflanze.

Schwarze Nießwurz. Helleborus niger. (Polyandr. polyg.) Ein ausländisches Gewächs. Ist in gehöriger Gabe, und unter gehörigen Vorsichten eine würcksame Arzney.

Weisse Nießwurz. Veratrum. (Polygam. monœc.) wächst in Teutschland; ist viel schärfer und giftiger als die schwarze.

Hermodactylen. Hermodactylus. (Triandr. monog.) eine asiatische Pflanze. Ist wie alle Irides, unter deren Geschlecht sie gehört, scharf.

Hippomane. (Monœc. monadelph.) ein americanischer Baum, welcher giftige Apfel trägt.

Hyacinthe. Hyacinthus (Hex. monog.) eine bekannte Zierde der Gärten. Hat einige, doch nicht sehr zu fürchtende Schärfe.

Schwarzer Coriander. Nigella. (Polyandr. pentag.) wird bey uns in Gärten gepflanzt. Dessen Same ist scharf.

Oleander. Nerium. (Pentag. monog.) ein Indische Pflanze. Sie ist zuverläßig giftig.

Tapsia (Pent. digyn.) ausländisch. tödtet auch Thiere.

Purgirkörner. Grana Tilli (Monoec. monadelph.) Ein Indisches Product; Ist ein heftiges scharfes Gift, womit von Quacksalbern viel Unheil angerichtet wird.

Toxicodendron Rhus. (Pentandr. trig.) Ein americanischer Baum, welcher in allen seinen Theilen so scharf und giftig ist, daß auch sein Dunst, oder das von ihm abfliessende Regenwasser schadet. Seine Rinde, wann sie nur leicht mit den Händen gerieben wird, erregt böse brandigte Blattern.

a) Reisen durch Rußland. S. Murray med. pract. Biblioth. II. B.

§. 83.

Zu den scharfen oder fressenden Giften pflegt man auch die sogenannte mechanische Gifte zu rechnen. Genau zu reden, sind entweder diese keine Gifte, indem sie eben so mechanisch eine Verletzung, obwohl innerlich, verursachen, als ein Degen, oder man muß,

wie

wie Lindestolpe a) Säbel, Dolch und Bley-kugeln auch unter die Gifte zählen. Da jene aber doch ohne äusserliche Gewalt anzuwenden, verletzen können, so kan man sie in diesem Betracht als Gifte ansehen. Ihre Würckung ist, daß sie in den Schlund, Magen, oder Gedärme eindringen, und diesen Theilen kleine Wunden beybringen. Aus diesen entsteht entweder sogleich eine Entzündung, Brand, Zuckungen und der Tod: oder sie gehen in kleine Geschwüre über, welche nachhero eine Auszehrung verursachen, und also tödten. Von dieser Art sind:

Der geschliffene Diamant, und andere Edelsteine, deren scharfe und harte Spitzen die zarte Häute des Magens und der Gedärme leicht verwunden können. Nadeln, Stecknadeln, Federweiß, Berg-Crystall, Glas, und andere spitzige Körper würcken auf eben diese Art; Es ist wunderbar, daß es Leute gegeben hat, und noch gibt, welche in allem Ernste und ohne Taschenspielerey, Glas verschlucken, und noch wunderbarer ist es, daß sie solches lange ohne Schaden treiben können, wiewol es endlich fast immer den Tod bringt. b)

Man sagt von den Neger-Sclaven, daß sie ihre Herren zuweilen vergiften, indem sie ihnen einen in kleine Theile zerhackten Tiger-oder Kazenbart beybringen. Diese steife Körper können (wann anders die Sage wahr

ist)

ist) durch die beständige Bewegung des Magens in dessen zarte Häute eingetrieben werden, und ihn also verletzen.

Die in kleine Stücke geschnittene oder geschabene Nägel von Menschen äussern giftige Würckungen. c) Man kan diese nichts anders, als einem Stechen, Reizen und Verwunden zuschreiben, welches in vorkommenden Fällen durch die Oefnung entdeckt werden muß.

a) De venenis. p. 117. & 639.
b) *Schurig*. Chylolog.
c) *Baur* Differt. De ungue veneno. Altd. a. 1765.

§. 84.

Die zweyte Classe der Gifte besteht in solchen, die den Durchgang des Bluts durch die Lunge hindern, und endlich hemmen. Man nennt sie erstickende Gifte. Der freye Durchgang des Bluts durch die Lunge wird gehindert, wann entweder die in die Luftröhre eindringende Körper einen heftigen Krampf in allen zum Athmen bestimmten Werkzeugen erregen, so daß die wechselsweise Erweiterung und Verengerung der Brusthöle aufhört, — oder der Krampf wird nur in den innersten Lungenbläschen erregt, so, daß diese sich zusammenziehen, und der Luft den freyen Eingang verwehren; — oder sie verändern die Luft selbst, so, daß sie der zum Athmen erforderlichen Eigenschaften beraubet wird, — oder endlich

lich würcken die genannte Gifte durch Verdickung und Gerinnung des Bluts in den Lungengefässen.

In allen diesen Fällen wird die Würkung einerley seyn, nemlich, das Blut wird sich in den Lungengefässen und dem Herzen anhäufen, und der Kreißlauf aufhören. Der Dampf von Kohlen, Steinkohlen, der Schwaden, der in einigen Hölen emporsteigende Dunst, und die daselbst veränderte Luft, der Dampf des angezündeten Schwefels, der Dunst von jährendem Wein und Bier, der von starckem Salz- und Salpeter-Geist aufsteigende Rauch, der Salmiac-Geist, nicht weniger ein feiner trockner Staub, besonders der von trockenen Schwämmen, Gifte von andern Classen, wann sie in einen feinen flüchtigen Staub gebracht sind, — bringen alle die gedachte Würckung herfür, wann sie in beträchtlicher Menge in die Luftröhre gebracht werden. Die vergiftete Briefe, welche beym erbrechen tödten, würcken ohne Zweifel auf solche Art.

§. 85.

Die dritte Classe von Giften würckt auf eine unbegreifliche Art auf das Nervensystem, bringt es in Unordnung, und erlöscht die Lebenskraft: Ihre Art zu würcken ist entweder unmittelbar, indem sie die Nerven, vorzüglich der Nase, und durch diese wegen der nahen

Verbindung das Hirn angreiffen, solches vielleicht zu einer dem Krampf analogen Bewegung reizen, und hiedurch eine Todesart veranlassen, welche dem krampfigten Schlagflusse am nächsten kommt, — oder sie hängen sich an die viele und empfindliche Nerven des Magens und der Gedärme, und zerrütten mittelst des Zusammenhanges (per Consensum) das ganze Nervensystem. Die durch sie erregte Zufälle sind: Schwindel, Schlaf, Unmachten, Wahnwiz, Tollheit, Zuckungen, Fallsucht, Eckel, Erbrechen, Durchfall, Schlagfluß, der Tod.

Einige der in andere Classen geordneten Gifte würcken auch zum Theil auf diese Art: Diejenige aber, deren Würckung vornemlich diese ist, sind folgende:

Das Tollkraut, oder dessen Frucht, welche bey uns Teufels-Beere genannt werden. Atropa, Belladonna (Pent. monog.) eine einheimische Pflanze, welche schon öfters Gelegenheit gegeben, ihre traurige Würckungen bey Kindern zu beobachten, welche unvorsichtig davon gegessen hatten. Einige wenige Beere machen rasend, und dann tödten sie. Das ganze Geschlecht der Atropa ist giftig.

Die Jatropha (Monoec. monad.) eine ausländische Pflanze.

Wolfskirsche. Paris (Oct. tetrag.) einheimisch.

Der Schierling. Conium. (Pent. digyn.) eine einheimische Pflanze. Sie ist ein wahres Gift, ob sie gleich unter gewissen Einschränckungen als Arzney dienen kan.

Der Wasserschierling. Cicuta aquatica. (Pent. Digyn.) ein einheimisches entsezliches Gift, von welchem **Wepfer** eine vortrefliche Schrift herausgegeben hat.

Cicutaria Phellandrium (Pent. dig.) einheimisch, besitzt eben so schädliche Kräfte.

Der Stechapfel. Datura Stramonium. (Pent. monog.) Ist aus America zu uns gekommen, und pflanzt sich jetzo selbst fort. Ein sehr würcksames Gift, das dannoch zur Arzney gebraucht werden kan.

Die Gemsenwurz, Doronicum (syngenes) ein Alpengewächse. Ist wenigstens verdächtig.

Das Bilsenkraut. Hyoscyamus niger. (Pent. monog.) Eine einheimische häufig vorkommende Pflanze, welche auch unter die Arzneymittel aufgenommen worden.

Der Schwindelhaber. Trespe. Lolium temulentum (Triandr. trig.) wächst auf Aeckern, und wird oft aus Versehen mit dem Haber vermischt.

Die Lorbeerkirsche. Laurocerasus, prunus. Padus. (Icos. monog.) Ist einheimisch, auch das davon destillirte Wasser ist tödtlich.

Die Krähenaugen. Nux vomica. (Pent. monog.) Eine einheimische Pflanze, wird zu Tödtung der Hunde und Wölfe gebraucht.

Oenanthe (Pent. dig.) Eine einheimische Pflanze, deren Wurzel ein entsezliches Gift ist. a)

Der Nachtschatten. Solanum (Pent. monog.) und dessen meiste Gattungen, als die Liebapfel, die Vogelbeere b).

Die Stinckblume. Tagetes. Flos africanus (Syngenes.) Eine Zierde der Gärten.

Das Opium. Ein Product des Mohns, besizt die Dumm-machende-Kräfte im höchsten Grade: Es berauscht, schläfert ein, und, wann es in grösserer Gabe b) genommen wird, bringt es den ewigen Schlaf. Es erregt Magenentzündungen.

Auf ähnliche Art würckt der Wein, Brantewein, und alle daraus verfertigte geistige Mischungen: Wann man einem heimlich und unwissend eine allzugrosse Menge von irgend einem dergleichen Geträncke beybringt, oder wann jemand mit Gewalt gezwungen wird, allzuviel davon zu verschlucken, und dieser stirbt an den Folgen davon, so muß der Thäter, allerdings als ein Giftmischer angesehen werden.

Der

Der Biß einiger Schlangen, besonders der Klapper- und Brillenschlange, der Stich des Scorpions und der Spinnen-Biß würcken auch auf das Nervensystem. Es war schon zu der Römer Zeiten bekannt, daß das Schlangengift nur alsdann schade, wann es unmittelbar mit dem Blut vermischt werde d). Der Wilde, welcher eine von der Klapperschlange gebissene Wunde aussaugt, lauft keine Gefahr, ausser, wann sein Mund oder Zunge gerizt wäre, daß das Gift unmittelbar in das Blut eindringen könnte. Das beybringen eines solchen giftigen Thiers ins Haus, Zimmer, Bett u. dgl. das Verwunden mit einem Zahn oder andern Waffen, die mit dem Schlangengift benezt sind, gehört unter die Giftmischerey.

a) *Stalpaert* van der Wiel Obs. Med. Cent. I.

b) *Faber* Strychnomania.

c) Ein Dorfarzt fand in Löseckens materia medica, daß die Dose des Opii 2 - 3. Gran wäre, der Pfuscher laß 23, gab soviel und tödtete seinen Krancken.

d) Morsu virus habent, & fatum dente minantur,
Pocula morte cacent. *Lucan.*

§. 86.

Die Liebestrancke (philtra) werden ihrer Mischung nach geheim gehalten. Sie sind, wann sie anders nicht aus unwürcksamen abergläubischen Dingen bestehen, meist Gifte, die auf die Nerven würcken, und in der That manchmalen die Einbildungs-Kraft erhitzen und verwirren können. Sie werden also nur

Zufallsweise, Liebe oder Verlangen nach einer bestimmten Person erregen, wie der scharfsichtige Marquis d'Argens vortreflich angemerkt hat. a)

Vergiftete Handschuhe, Kleidungsstücke, die Acquetta di Napoli u. s. w. sind unbekannte, die Nerven angreiffende Gifte. Eben dahin gehören die Gifte, womit die Waffen vergiftet werden, und unbegreiflich schnelle Würckung thun. Eines der merckwürdigsten Beyspiele sah Taverniers Bruder b) in Macassar: Der König dieses Landes wollte einen Verbrecher mit eigener Hand hinrichten. Zwey europäische Wundärzte, welchen der König erlaubt hatte, unmittelbar nach dem mit einem vergifteten kleinen Pfeil geschehenen Schuß, an dem Verlezten alle Rettungsmittel zu versuchen, waren zugegen: Tavernier bat ihn, er möchte mit seinem Blasrohr nach der grossen Zähe des hinzurichtenden zielen; der König traf mit grosser Geschicklichkeit; kaum stack der Pfeil darinnen, als die Wundärzte die Zähe abhieben, um die Verbreitung des Giftes in die Blutmasse zu verhüten — allein nichts destoweniger war der Kerl nach einigen Minuten todt.

a) Lettres Juives T. III. p. 129.
b) Reisen durch Indien 2c. III. Buch. p. 183.

§. 87.

Die vierte Classe von Giften zieht dem Geblüt eine schnelle Fäulniß zu.

Man

Man glaubt, daß laugenhafte Salze dieses zu thun im Stande seyen, indem sie unstrittig das Geblüt auflösen — allein sie müßten lange Zeit in beträchtlicher Menge gegeben werden, wann sie diese Würckung thun sollen.

Hingegen können Dinge, welche mit dem ansteckenden Gifte der Pest, der Ruhr, u. s. w. befleckt sind, die Krankheiten leicht fortpflanzen. Zacchias a) führt aus dem Cäsalpin ein Beyspiel einer Pest an, welche durch vergiften der Klopfer an den Häusern, erregt worden. Ohne Zweifel geschahe dieses durch Pestgift.

Einige Schlangen bringen durch ihren Biß unfehlbar den Brand oder Fäulniß, zuerst am verlezten Theil, hernach im ganzen Körper zuwege. Eben dieses thut die Pastinaca marina, eine Gattung der Rochen, und eine Scorpionspinne bey den Kalmucken b).

a) Quæst. med. leg. L. II. p. 162.

b) Pallas Reisen am ang. Ort.

§. 88.

Die fünfte Classe von Giften machen die langsam-tödtende aus. Venena lenta.

Diese verursachen den Tod erst alsdann, nachdem sie vorhero Schmerzen, Auszehrung, und hectisches Fieber, als Zufälle eines verlezten Eingeweides erregt haben. Die meiste der unter andere Classen geordneten Gifte, besonders die scharfe, wann sie in einer kleineren Dose beygebracht werden, oder, wann

die starcke Natur des Menschen die tödtliche Würckung des Giftes verzögert, haben diese traurige Folgen. Man glaubt, dieses seye der Fall Clemens des XIV. gewesen a).

Andere würcken durch heftiges zusammenziehen der Fibern, und durch Verdickung der Säfte. Diese beyde Ursachen werden dem Umlauf des Geblüts grossen Widerstand entgegen setzen, und ihn endlich, wenigstens in einigen Theilen zum Stocken bringen, und hiedurch unauflösbare Verstopfungen in den Eingeweiden verursachen.

Hieher gehört der Eisen-Vitriol, der Alaun, der Eisenrost, der Rötel, und andere eisenhaltige Erden, und aus den Pflanzen, der Mistel. Viscum. (Diœc. Tetrandr.) Eine einheimische Schmarozer-Pflanze, deren Beere einen unbezwingbar zähen Saft enthalten. Ehrhart b) hält diese Pflanze für ganz unschuldig.

Vorzüglich aber muß das Bley, mit allen seinen Minern und Zubereitungen hieher gerechnet werden. Folglich der Bleyglanz, Bleyschweif, das Bley selbst, dessen Kalche, das minium, die Gold- und Silberglätte, das Bleyweiß, der Bleyzucker, das Bleyglas. Die Bleytheile lassen sich in allen Säuren, auch den aus dem Pflanzenreiche genom̄enen, leicht auflösen, und bringen ihnen einen süßlichten Geschmack bey. Aus diesem Grunde suchen betrügerische oder unwissende Leute saure Weine mit solchen Dingen süsse zu machen, und vergiften sie damit. Butter und Oel lösen das

Bley

Bley und seine Zubereitungen auch auf, und man fand einst in Holland den Butter mit dem weit wohlfeilern Bleyweiß verfälscht. Es ist wichtig, solchen gefährlichen Betrug zu entdecken; und man kan solches zuverläßig mittelst einer sympathetischen Tinte (Liquor probatorius) welche also zubereitet wird: Man nimmt zwey Loth Operment, und 4 Loth lebendigen Kalch, macht beedes zu Pulver, und mischt es untereinander. Dieses wird eine halbe Stunde lang mit einen Schoppen Wasser gekocht, durch ein Tuch gesiehen, und in einer Flasche wohl verwahrt. Zur Probe schüttet man einige Tropfen davon in Bleyeßig; wann der Liquor gut ist, so muß jener davon trübe und schwärzlicht werden. Mit der Zeit verliert er seine Kraft, daher muß man jedesmal vorhero, ehe man die Probe mit Wein machen will, den Versuch mit dem Bleyeßig wiederholen.

Wann man einige Tropfen dieser Tinte in Wein fallen läßt, so bilden sie darinne, wenn er rein ist, eine trübe weißlichte Wolke. Je mehr Bley hingegen darinnen ist, desto röthlichter und schwärzer wird der Wein davon. Will man Butter versuchen, so werden einige Tropfen der Tinte damit in einem steinernen Mörser abgerieben. Im Fall der Verfälschung wird der Butter schwärzlicht.

Die Zinnasche muß ebenfalls hieher gerechnet werden.

a) Vie du Pape *Clement* XIV.
b) Acta N. C. V. VIII. p. 334.

§. 89.

Andere langsam tödtende Gifte würcken dadurch, daß sie in dem Magen als ein fremder Körper, welchen die Verdauungskräfte weder bezwingen noch austreiben können, liegen bleiben, daselbst einen beständigen Reiz verursachen, die Verdauung stören, ein schleichendes Fieber erregen, und also tödten. Man könnte sie mechanische nicht scharfe Gifte nennen. Aus dieser Ursache würcken Federn, Haare, Pech, und dergleichen als Gift, wann sie nicht durch glücklichen Zufall wieder aus dem Magen weichen:

Der Hagenbuttenschwamm (Schlafapfel) Spongia cynosbati, wie auch Schwämme, die einen trockenen Staub haben, und andere solche unbezwingliche Dinge würcken auf gleiche Art.

Der Gips, wann er mit einer gehörigen Menge Wassers vermischt wird, bildet einen harten unauflösbaren Körper, und müste also als ein solcher im Magen liegen bleiben, oder, wann feine einzelne Gipstheile bis in die Mündungen der Milchgefässe drüngen, würden solche auf immer verstopft werden.

In den Kreuzzügen sollen ganze Armeen durch Meel, das mit Gips verfälscht war, umgekommen seyn. In Cranzens Mater. Med. ist ein Fehler eingeschlichen, da der Eßig als ein Gegengift wider den Gips angegeben

wird;

wird; Es ist bekant, daß weder Eßig noch andere saure Körper eine Würckung auf den Gips haben, wohl aber laugenhafte Salze.

§. 90.

Endlich sind noch einige Gifte übrig, deren Würckung so sonderbar ist, daß sie nicht erklärt werden kan. Venena heteroclita. Man könnte sie auch specifica nennen.

Die spanische Fliegen (Cantharides) sind äusserlich und innerlich angebracht, ein starckes Aezmittel, das Entzündungen verursacht. Das besondere derselben ist, daß sie ein brennen in den Harnwegen, und endlich blutigen Harn verursachen.

Der Biß wütender Thiere, insbesondere des Hundes bringt die Wasserscheue.

Von dem tödtlichen Biß eines erzürnten Entrichts ist ein Beyspiel in das Hamburgische Magazin eingerückt. Selbst des Menschen Biß, wann er im äussersten Zorn ist, wird giftig.

Der Gecko, eine Gattung von Eidechsen schwizt aus den Füssen ein Gift aus, womit auch Speisen vergiftet werden.

Die Kröte, der Seehase, der Seestern, die Seenessel, der Stinckkäfer haben jedes besondere giftige Eigenschaften. Die Hornschlange soll den Tetanus, die Vipernatter (prester) Windgeschwülste, die Durstnatter (dipsas) einen unauslöschlichen Durst verursachen.

Man kan auch gewissermassen das Gift der Masern, Pocken, und der Lustseuche, welche alle auch auf eine boshafte ungewöhnliche Art beygebracht werden können, hieher rechnen.

§. 91.

So, wie die durch äussere Gewalt beygebrachte Verletzungen nicht immer einen tödtlichen Ausgang haben, doch aber öfters bleibende Schäden zurücklassen, so verhält es sich auch mit den Giften: Die meiste lassen eine geschwächte Gesundheit zurück, indem entweder das ganze Nervensystem geschwächt bleibt, woher Lahmheit und eine beständige Neigung zu Krämpfen und Zuckungen entstehet, oder es wird ein Eingeweide verlezt, wodurch langwierige Schmerzen und derjenige Zustand hervorgebracht werden, in welchem man jeden geringen Diät-Fehler mit Kranckheit und Todes-Gefahr büssen muß.

§. 92.

Noch sind einige Todesarten übrig, welche man weder unter die durch mechanische Gewalt, noch unter die durch Vergiftung verursachte zählen kan: Sie machen vielmehr eine eigene Classe aus, und man könnte sie die vermischte nennen.

§. 93.

Die erste Gattung hievon ist, wann jemanden die Nahrungsmittel so lange entzogen werden

werden, bis der Hungertod folgt. Die Zufälle und Leiden, welche eine solche unglückliche Person während dieser lezten Tage auszustehen hat, sind entsezlich und unbeschreiblich: Die Schmerzen im Magen und Gedärmen sind wütend, es erfolgt blutiges Erbrechen, Raserey und endlich der Tod; In dem Trauerspiel: die Brüder, sind diese Scenen so getreu als fürchterlich abgebildet. Man wird in diesen Fällen einen abgezehrten Körper, einen zusammengezogenen entzündeten Magen, mit aufgeschwollenen und vielleicht zerrissenen Gefässen, ihn und die Gedärme von Speisen und deren Ueberbleibseln leer, und vielleicht Spuren einer an sich selbst begangenen Grausamkeit, als angefressene Hände, Arme, u. s. w. finden.

§. 94.

Eben sowohl kan ein Mensch wegen gänzlichem Mangel an Getränck, oder Durstes sterben, oder, wie man sagt, verschmachten, welche Todesart auch von Thätern herrühren kan. Die Zeichen davon werden schwer zu finden seyn, doch werden Entzündungen des innern Halses, des Magens, und vielleicht der Gedärme, nebst einer ausserordentlichen Trockenheit aller dieser Theile angetroffen werden.

§. 95.

Ein Mord, und insbesondere ein Kindermord kan dadurch begangen werden, daß man eine sehr kalte Luft, kaltes Wasser, Sand,

Erde, oder andere kalte Körper, lange auf einen menschlichen Körper würcken lässet. Die Kälte tödtet durch Schlagfluß und gerinnen des Bluts in der Lunge. Man wird also in solchem Fall die Gefässe des Hirns und der Lunge, und das rechte Herz von vielem Blut angefüllt, ausgedehnt, und vielleicht zerrissen finden. Uebrigens ist die Würckung einer grossen Kälte auf die Oberfläche des Körpers, gleich den Würckungen des Feuers. §. 97.

§. 96.

Das Aussetzen grosser Hitze, kan ebenfalls den Tod verursachen. Diese Todesart wird theils Zeichen des Schlagflusses, nehmlich ausgedehnte Hirngefässe, theils solche Zeichen zurücklassen, welche bey der aus Durst erfolgten Todesart zu sehen sind. Auch werden Zeichen einer schnell überhandnehmenden Fäulniß angetroffen werden.

§. 97.

Das Feuer wird einen in dasselbe geworffenen, oder ihm allzunahe gebrachten Menschen tödten, und nach Verhältniß seiner Dauer und Heftigkeit zerstören. Der Rauch, die äusserst verdünnte Luft, die Schmerzen, und die das Blut gerinnende Würckung des Feuers werden eine Todesart verursachen, welche aus dem Ersticken und der Erschöpfung der Kräfte zusammengesezt ist. Die Spuren, welche das Feuer an der Oberfläche des Körpers

pers zurückläßt, bestehen in einem zusammenschrumpfen der Haut, Blasen Wunden u. s. w.

Hieher muß auch gerechnet werden, wann jemand durch eingegossenes oder auf andere Art angewandtes heisses Oel, Butter, Wasser, Metall u. s. w. getödtet wird. Man wird in diesem Fall diejenige Theile, in und durch welche jene heisse Körper gedrungen, entzündet, durchlöchert, zusammengeschrumpft finden, auch wohl den heiß-gewesenen Körper selbst, insbesondere, wann er, wie beym Marcus Crassus geschmolzenes Metall gewesen wäre.

§. 98.

Das electrische Feuer kan, nach Masgabe seiner Stärcke und Richtung, plözlich tödten. Eine neue Art des Menschenmordes! Es ist noch nicht genugsam bekannt, welche Veränderungen in dem Körper dadurch verursacht werden; vermuthlich würde man zerrissene Blutgefässe im Hirn und in den Lungen finden.

§. 99.

Todesarten, welche durch erregte heftige Leidenschaften verursacht werden, sind selten ein Gegenstand der Gerichtshöfe: Da aber gleichwolen der Tod auf gegebene starcke Veranlassungen hierzu, plözlich und unvermeidlich folgt, so ist derjenige, der den Anlaß gegeben, in philosophischem Verstande ein Mörder. Zorn, Indignation, Kummer, Angst, Schrecken, wann sie in hohem Grade

erregt werden, machen das Herz bersten, a) und brechen, b) erschöpfen und unterdrücken die Kräfte, und tödten.

a) Mumssen Diss. de Corde rupto. Zimmermann von der Erfahrung.
b) Clarissens Geschichte mag dieses erläutern.

§. 100.

Endlich ist noch eine seltsame Todesart übrig, welche dadurch verursacht wird, wann die natürliche Wege, wodurch Koth und Harn aus dem Leibe geschaft werden, verstopft oder zugebunden werden. Man würde bey der Besichtigung nicht nur an jenen Theilen selbst Spuren einer Gewaltthätigkeit finden, sondern es müßte auch eine ungeheure Menge angehäuften Koths und Harns in dem ausgedehnten Mastdarm, Grimmdarm, Blase, Harngängen angetroffen werden, auch kan die Blase hiedurch bersten.

§. 101.

Wann diese zugefügte Gewaltthätigkeiten §. 90 — 100. den Tod nicht zur Folge haben, so können sie auch bleibende Schäden, mancher Art, überhaupt aber eine geschwächte Gesundheit hinterlassen.

Zweyter Abschnitt.

Vom Kindermord.

§. 102.

Es würde überflüßig seyn, den Kindermord besonders abzuhandeln, wann dabey nicht einige besondere Todesarten und andere Umstände vorkämen, welche bey dem Mord eines erwachsenen nicht möglich sind.

§. 103.

Wann ein neugebohrnes Kind todt gefunden wird, und weder der Zeitpunct noch die Art des Todes durch glaubwürdige Zeugen angegeben werden kan —, oder, wann eine Dirne schwanger gewesen, und wieder öffentlich erscheint, ohne darzuthun, ob, wann, und wo sie gebohren, und wo ihr Kind seye, so entsteht der Verdacht des Kindermords.

§. 104.

Im leztern Fall, und im ersten alsdann, wann die Mutter eines solches Kindes unbekannt ist, müssen die deßhalb verdächtige Dirnen untersucht werden, ob sich bey ihnen Zeichen

chen einer vorgegangenen Geburt finden? Findet man solche, so wird jene solange für die Mutter des todten Kindes gehalten, biß sie ihre Unschuld darthun kan, und im leztern Fall §. 103. muß sie genau angeben, wo das, was sie gebohren, hingekommen, und was mit ihme vorgegangen seye.

§. 105.

Oft wünscht die Obrigkeit zu wissen, ob eine verdächtige Dirne schwanger seye oder nicht? damit Anstalten getroffen werden können, einen Kindermord zu verhüten: Diß führt uns auf die Materie von der verheimlichten Schwangerschaft, und den Mitteln sie zu entdecken.

§. 106.

Wenn man bestimmen solle, ob eine Frauensperson schwanger seye, so muß solches aus den Zeichen der Schwangerschaft geschlossen werden. Diese aber können nicht festgesezt und verstanden werden, wann man nicht eine Kenntniß der Geschichte der Schwangerschaft voraussezt.

§. 107.

So bald durch einen fruchtbaren Beyschlaf der Grund zu dem werdenden Menschen gelegt ist, so entstehen in der künftigen Mutter grosse Veränderungen, welche dahin zielen, diesen Grundstoff nach und nach zu einem voll-

vollkommnen Menschen zu bilden. Diese Veränderungen gehen theils in der Gebärmutter selbst für, theils in dem übrigen Körper.

§. 108.

Die Veränderungen, welche die Gebärmutter selbst betreffen, äussern sich gewöhnlicher Weise zuerst darinnen, daß dasjenige Blut, welches unter dem Namen der monatlichen Reinigung auszufliessen pflegt, nimmer zum Vorschein kommt, indem es ganz oder zum Theil zu dem Wachsthum jenes Grundstoffes angewandt wird.

In den ersten Tägen nach der geschehenen Empfängniß bis auf den 17ten oder 18ten entdeckt man in der Höle der Mutter nichts sichtbares, sondern alsdann erst erscheinen einige Spuren von Fäden, aus welchen nach und nach eine Art eines weichen zarten Eyes wird, welches den noch meist unförmlichen Embryon enthält, wie solches die mühsame und kostbare Erfahrungen **Harveis** und **Kühlemanns** gelehrt haben.

So lange dieses Ey noch sehr klein ist, dehnt es die Mutter nicht aus, und weder sie noch der Muttermund leiden eine sichtbare Veränderung, weder in ihrer Substanz, noch in ihrer Lage. So, wie aber das Ey und der in ihme enthaltene Embryon wachsen und grösser werden, in eben demselben Verhält-

hältniß

hältniß dehnen sie die Mutter aus: Diese wird wegen den in ihr enthaltenen neuen Körpern schwerer, und senckt sich mehr in die Scheide herab, so, daß im zweyten und dritten Monat der Muttermund kaum zwey Zolle von der Oefnung der Scheide entfernt ist.

In der Folge nimmt die Ausdehnung der Mutter so sehr zu, daß sie in dem Becken nimmer genugsamen Raum hat. Das Becken ist die Zusammenfügung derjenigen Knochen, welche den untern Theil des Rumpfs ausmachen: Diese haben einen unveränderlichen unschränckten Raum, welchen die Ausdehnung der Mutter nicht vergrössern kan; daher muß diese, wann sie bis auf einen gewissen Grad ausgedehnt worden ist, aus dem Becken emporsteigen, der Mutterhals folgt nothwendiger Weise nach, und entfernt sich von der Oefnung der Scheide immer mehr, so, daß dessen Mündung endlich gegen das Ende der Schwangerschaft kaum mehr mit dem Finger erreicht werden kan.

Die Substanz des Mutterhalses wird erst zu Anfang des vierten Monats der Schwangerschaft verändert; Da er vorhero hart war, wird er nun weicher und etwas dicker: Je weiter die Frau in der Schwangerschaft kommt, desto mercklicher wird dieser Umstand, so, daß gegen die Zeit der Geburt der Muttermund wie ein paar Mundlippen anzufühlen ist.

ist. Die Mündung desselben wird zu gleicher Zeit etwas grösser und erweitert sich, bey einigen mehr, bey andern weniger.

Die Scheide selbst leidet auch ihre Veränderungen, indeme ihre Schleimhölen und Drüsen mehr Schleim absondern, als vorhero, wodurch die Scheide schlüpfrig, und zu grösserer und leichterer Ausdehnung geschickt wird. Bey vielen wird die Absonderung des Schleims so starck, daß er gegen den siebenden Monat und später ausfließt, auf die Erde träuft, a) und einen starken weissen Fluß vorstellt.

Nach Verhältniß der in dem Unterleib sich ausdehnenden Mutter, ändert sich auch der Umfang von dieser: Bey angehender Schwangerschaft, da die Mutter selbst noch nicht ausgedehnt ist, kan auch der Umfang des Unterleibs nicht grösser werden, sondern man bemerckt vielmehr, daß im zweyten und dritten Monat, da die Mutter sich hinter das Schambein verbirgt, der Bauch platter werde: Nachmals aber, wann die Mutter wegen der grösseren Ausdehnung emporgestiegen ist, wird auch das Zunehmen mercklich. Im sechsten Monat steigt die Mutter bis in die Gegend zwischen dem Schambein und dem Nabel, und alsdann erscheint der Bauch gleichsam spizig, indem die Mutter nur dieselbe Gegend ausdehnt. Im siebenden Monat erstreckt sich die Ausdehnung

der Mutter bis an den Nabel. Im achten bis in die Mitte zwischen dem Nabel und der Herzgrube — und eben so verhält sich die Dicke des Bauches. Bey einigen hängt der Bauch mehr vorwärts, oder auf eine Seite. Kurze Zeit vor der Geburt senckt sich der Bauch wiederum, und hängt ganz abwärts. Die Ausdehnung des Unterleibs ist auch hinterwärts sichtbar, und die Schwangere wird um die Gegend der Lenden breiter und dicker.

§. 109.

Ausserhalb der Mutter äussern sich von dem Augenblicke der Empfängniß an, bis an die Zeit der Geburt andere, nicht minder merckwürdige Veränderungen:

Bey der Empfängniß selbst empfindet die Frau eine Art von Schauer, der jede Nerve gelind erschüttert. Bald hernach äussert sich ein leichter Schmerz in der Nabel-Gegend, ein Spannen und Aufblähen des Bauchs, und andere Bewegungen: Den Tag darauf sind sie matt, traurig, der Bauch ist so empfindlich, daß sie keine Last darauf leiden oder tragen können: Es erscheinen noch andere Zufälle, welche, wie dieser, von einer gereizten Empfindlichkeit des Nervensystems zeigen, und zum Theil von dem Zutrieb des Geblüts gegen die Mutter herrühren.

Nach-

Nachmals werden die meiste mit Eckel und und Erbrechen befallen, welches gemeiniglich des Morgens entsteht. Sie verlieren die Eßlust gegen alle, oder gegen einige Speisen, und bekommen öfters eine wunderbare Begierde nach Dingen, welche nicht zur Speise geschaffen sind. Bey andern äussert sich Traurigkeit, Niedergeschlagenheit, Zorn, Mattigkeit u. s. w. Die Augen werden matt, hohl, es zieht sich ein blauer Ring um sie, die Augenlieder werden weich und hangend. Die meiste erfahren einen starken Zutrieb des Geblüts gegen den Kopf, daher die Blätterchen im Gesicht, die Kinderflekken, der Schwindel, Zahnweh, Kopfweh, Speichelfluß, Röthe des Gesichts, u. s. w. Bey zunehmender Schwangerschaft zeigen sich die Krampfadern oder sogenannte Kinds-Adern an den Füssen, welche entstehen, wann die ausgedehnte Mutter auf diejenige Adern im Unterleibe druckt, welche das Geblüt aus den Füssen zu dem Herzen führen; das in den Adern der Füsse enthaltene Blut druckt alsdann stärker gegen die Wände desselben, dehnt sie aus, wodurch dann endlich diese bleibende Blutadergeschwülste verursacht werden. Eben so entsteht die bey vielen Schwangern gewöhnliche Schwulst der untern Füsse: Wann die Fließwassergefässe gehindert werden, ihre Lymphe zurückzuführen, so stockt sie, und ergießt sich in das zelligte Gewebe der Füsse.

Eine der vornehmsten Veränderungen ist die schon oben angeführte Verstopfung der monatlichen Reinigung: Man hielt ehedem dafür, dieses geschehe deswegen, weil der Muttermund sich gleich nach der Empfängniß schliesse, und also kein Blut durchlasse: Dieser Irrthum ist vom Hippocrates an bis zu unsern Zeiten fortgepflanzt worden. Man weiß aber jetzo zuverläsig, daß sich der Muttermund nicht schliesse, sondern daß die monatliche Reinigung deswegen aussenbleibe, weil die Gefässe des Eyes sich mit den Muttergefässen verbinden, und ein grosser Theil des Bluts, welches aus dem Körper abzufliessen pflegte, nunmehro zu dem Wachsthum der Frucht verwandt wird. Das Aussenbleiben der monatlichen Reinigung ist nicht allgemein, indem junge, vollblütige, und unter einem warmen Himmelsstrich wohnende Frauen ihn mehrere Monate der Schwangerschaft hindurch erleiden. Sobald der Ueberfluß des Geblüts durch diesen Ausweg nimmer hinweggeschaft wird, so wendet sich ein Theil davon gegen die Brüste; daher schwellen diese gegen den vierten Monat auf, werden hart, und schmerzen: Ihre Adern werden blau, das Wärzchen dick, und denckler in der Farbe, so wie der das Wärzchen umgebende Ring auch denckler und breiter wird. Um diese Zeit wird in den Brüsten Milch abgesondert, und es erscheinet beym Drucken des Wärzchens ein bläulichtes Wasser, welches

ches weißlichte Milchstreifen hat. Um die Mitte der Schwangerschaft, von der 17ten bis zur 22ten Woche fängt die Schwangere an, die Bewegung der Frucht zu empfinden, welche anfänglich gering, nach und nach aber immer mercklicher wird, so, daß man die Bewegungen endlich von aussen fühlen und sehen kan.

Dieser Zustand, nemlich die Schwangerschaft, dauret gewöhnlicher Weise neun Sonnen-Monate, nach welchen die Geburt folgt.

§. 110.

Aus dieser Geschichte der Schwangerschaft lassen sich die Zeichen derselben leicht herausheben, und man könnte es hiebey bewenden lassen, wan nicht bey jedem Zeichen insbesondere etwas zu erinnern wäre:

Einzelne Zeichen sind so schwanckend und unbestimmt, daß aus einem derselben allein betrachtet, nichts zuverläsiges bestimmt werden kan.

§. 111.

Das erste in die Augen fallende Zeichen ist die Ausdehnung des Unterleibs:

Vor Ausgang des dritten Monats ist diese nicht merklich; sie nimmt aber nachher immer mehr zu: In den ersten Monaten der Schwangerschaft wird also dieses Zeichen fehlen:

len: Die grössere Ausdehnung des Leibs wird oft durch Schnürbrüste, durch Anlegung breiter Binden, durch Reifröcke, u. s. w. künstlich verborgen: Andere suchen solches durch eine gezwungene Stellung des Körpers, indem sie den Bauch einziehen, zu bewerkstelligen.

Diese verräth einigermassen der gezwungene Gang, und das Vorstehen des hintern Theils des Leibs, bey jenen entdeckt die Besichtigung den grössern Umfang des Unterleibs.

Nun aber beweißt die Ausdehnung des Unterleibs die Schwangerschaft bey weitem nicht: Vieles Fett, aufgelauffene, verhärtete, ausgewachsene Eingeweide des Unterleibs bringen jene Erscheinung ebenfalls herfür. Das Nez, das Gekröse, die Leber, das Milz können oft zu einer ungeheuern Gröse anwachsen, von Wasser, und Fett-Geschwulsten so entstellt werden, daß der Unterleib dadurch mercklich aufschwillt.

Vorzüglich aber sind die Gedärme der Ausdehnung sehr unterworfen: Würmer, Unrath, und insonderheit Luft füllen sie an, und dehnen durch sie den Unterleib aus. Die Windsucht hat inzwischen ihre eigene Kennzeichen, wodurch sie von der Schwangerschaft unterschieden wird: Der Bauch, wann er angeklopft wird, gibt einen dumpfen Ton, welches bey einer schwangern Frau nicht

statt

statt hat. Auch sind bey der Windsucht öfters ungleiche harte elastische Erhabenheiten, welche keinen festen Sitz haben, im Leib zu fühlen.

Auch die Wassersucht dehnt den Unterleib aus: Um diese zu erforschen, pflegt man eine Hand an die Seite des Bauches zu legen, und mit der andern an die entgegengesetzte gelinde zu klopfen: Wenn nun Wasser in der Höle des Unterleibs ist, so fühlt man das Wallen desselben an der flachen Hand deutlich. Die Verwicklung der Wassersucht mit der Schwangerschaft verwirrt die Unterscheidungs-Zeichen. Um also zu erfahren, woher die Ausdehnung des Unterleibs rühre, muß das Befühlen desselben (Exploratio abdominis) vorgenommen werden: Man läßt nemlich die zu untersuchende Person, nachdem sie sich von Harn und Koth entledigt, rücklings niederliegen, und die Knie aufrichten, damit die Gegend des Unterleibs schlapp seye. Alsdann legt man die flache Hand quer über den Unterleib, so, daß der Daumen an den Nabel reicht. Nun muß die liegende durch einige schnelle und starcke Ausathmungen den Unterleib erschüttern, in welchem Augenblick der Arzt mit der Hand gelinde dagegen druckt: Wann er nun über dem Schambein einen harten, runden, erhabenen Körper fühlt, so ist die Ausdehnung der Mutter der Grund des dicken

Bauches: Noch weiß man aber nicht, was die Mutter ausdehne? Ob eine menschliche Frucht, oder ein Mondkalb, ein Gewächs, geronnenes Geblüt, Wasser oder Luft darinnen enthalten seye? Ob die Mutter selbst verhärtet, mit Fettgeschwulsten besetzt seye und dergleichen? folglich ist dieses einzelne Zeichen ungewiß.

§. 112.

Das zweyte in die Augen fallende Zeichen ist die Veränderung der Brüste: Dieses Zeichen aber ist zwiefach betrüglich, indem bey einigen die Brüste, währender Schwangerschaft klein bleiben, insbesondere, wann die Schwangere fortfährt, die monatliche Reinigung zu haben. Andere haben ausser der Schwangerschaft grosse und harte Brüste, entweder von Natur, oder wegen kräncklichen Umständen. Jedoch ist die Erscheinung der Milchstreifen in dem bläulichten Wasser §. 109. ein beynahe niemals trügendes Zeichen der Schwangerschaft.

§. 113.

Das dritte äusserliche Zeichen ist das Aussenbleiben der monatlichen Reinigung: Nun aber kan diese bey einer vollblütigen Schwangern mehrere Monate hindurch fortdauren; anderer Seits aber aus Veranlaßung mancher Diät-Fehler, und vieler kräncklicher Umständen verstopft werden, daß also auf dieses

allein

allein kein sicheres Urtheil gebaut werden kan. Ledige Dirnen, welche dieses Zeichen an sich selbst wahrnehmen, trösten sich selbst, und geben insgemein für die Ursache desselben an, daß sie sich im Tanzen erhizt, in Wasser, Schnee, u. s. w. starck erkältet, daß sie unverdauliche Speisen genossen, Zorn, Schrecken erlitten haben, u. s. w. Eine solche kränckliche Verstopfung kan auch alle Zufälle der Schwangerschaft erwecken, als: Eckel, Erbrechen, Schwellen des Bauchs und der Brüste, Schwindel, Kopfweh, Zahnweh, veränderte Gesichts-Farbe u. s. w. Jedoch nehmen diese Beschwerden bey einer Schwangern nach und nach ab, da sie hingegen bey einer kräncklichen Verstopfung der monatlichen Reinigung immer zunehmen. Eine Säugende, welche gewöhnlicher Weise die Reinigung nicht hat, kan wieder schwanger werden, und in so fern ist auch dieses Zeichen nicht allgemein.

Listige Dirnen, welche hartnäckig ihre Unschuld behaupten, haben wohl ehe die Leinwand mit fremdem Blut befleckt, damit es den Schein der monatlichen Reinigung habe.

§. 114.

Die Bewegungen der Frucht im Unterleibe, in so fern sie von aussen gesehen und befühlt werden können, sind ein gutes, aber spätes Zeichen der Schwangerschaft. Auch

dieses wird geheim gehalten, oder für wandernde Blähungen, für Kugeln im Leibe, und andere abentheuerliche Dinge ausgegeben.

§. 115.

Die innerlich in der Mutter vorgehende Veränderungen §. 108. können nur zum Theil erforscht werden, indem nur der Mutterhals und der Muttermund, welcher in die Scheide herabragt, beobachtet werden können. Diese müssen durch das Befühlen (Exploratio uteri) untersucht werden: Man bringt nemlich einen oder zween Finger in die Mutterscheide, so hoch man kan, und erfährt also durch das Gefühl den Zustand des Muttermundes, und des Mutterhalses.

Man wird auf diese Art bey einer Schwangern in Ansehung der Lage finden: Daß der Mutterhals im zweyten und dritten Monat in die Scheide herabsteige, und mit den beyden ersten Gelencken des Fingers erreicht werden könne, daß er hernach immer höher hinaufrücke, so, daß er gegen das Ende der Schwangerschaft mit dem Finger kaum mehr erreicht werden kan.

Diese Untersuchung muß folglich, wann etwas gewisses daraus geschlossen werden solle, öfters, und zu verschiedenen Zeiten angestellt werden.

Die Mutter ist bey einer auf dem Rücken liegenden Person höher als bey einer stehenden. In dieser leztern Stellung des Leibes pflegt das Befühlen vorgenommen zu werden.

Ein einziges Befühlen bestimmt hier auch darinn nichts, weil man nicht wissen kan, ob die Mutter gesunken seye oder nicht, wann nicht ihre Entfernung von dem Eingang der Scheide vorher bekannt war. Ferner kan die Mutter aus andern Ursachen wegen erschlappten Mutterbändern, wegen einem von andern Eingeweiden oder fremden Körpern erlittenen Druck, enthaltenen Wasser, Blut, u. s. w. aus ihrer natürlichen Lage weichen.

§. 116.

Die Veränderungen, welche der Mutterhals und der Muttermund während der Schwangerschaft erleiden, äussern sich vor dem dritten Monat nicht. Nach diesem aber dringt eine grössere Menge von Blut in ihn ein, seine Fibern weichen voneinander, und seine ganze Substanz wird weicher, und dicker: Gegen den sechsten Monat und später wird er immer weicher, kürzer, und verliert seine kegelförmige Gestalt. Die Lippen des Muttermunds werden ebenfalls weicher, und zulezt gleichsam schwammigt. In den lezten Wochen öfnet er sich, mehr oder weniger. Diese Zeichen, welche ebenfalls durch das

Befühlen erforscht werden müssen, sind sehr zuverläsig, lassen sich aber spät finden.

§. 117.

Der Ueberfluß des Schleims in der Scheide dienet auch zu einem Zeichen der Schwangerschaft, allein der weisse Fluß macht dieses ungewiß. Die übrige Zeichen und Zufälle, welche bey der Schwangerschaft vorkommen, beweisen wenig, doch dienen sie oft zu Gründung eines Verdachts, dessen Wahrheit oder Falschheit durch Zusammenhalten der vorangeführten Zeichen bestimmt wird.

§. 118.

Bey vorwaltendem Verdacht eines bereits begangenen Kindermords müssen in einigen Fällen §. 104. die Zeichen einer vorgegangenen Geburt die Mutter ausfindig machen: Es ist daher nöthig, solche anzuführen: Um von diesen den Grund, Werth und Wichtigkeit einzusehen, wird nöthig seyn, eine kurze Geschichte der Geburt vorauszusezen.

§. 119.

Wenn die Mutter durch das vollbrachte Wachsthum des Kinds und der dasselbe umgebenden Theile auf das äusserste ausgedehnt ist, so erwächst hieraus ein heftiger Reiz, auf welchen krampfigte Bewegungen folgen, die

sich der nunmehro dem Gebähren nahen Frau durch empfindliche Schmerzen, vornemlich im untern Rücken zu erkennen geben. Diese Schmerzen oder Wehen breiten sich über den ganzen Unterleib aus, und zwingen die in der Geburtsnoth befindliche etwas mit den Händen an sich zu ziehen, mit den Knien zu zittern u. s. w. Die innere Bewegungen, deren Begleiter eben diese Schmerzen sind, fangen an, die Mutter zusammenzuziehen, welches auch äusserlich an der Spannung und Härte des Bauches fühlbar ist. Durch dieses wird der Mund desselben geöfnet, und das in der Mutter enthaltene fängt an, aus ihr hervorgepreßt zu werden.

Zuerst tritt ein Theil der noch unzerrissenen Häute als eine gespannte Blase aus dem geöfneten Muttermund herfür, welcher ihn noch weiters zu öfnen dient. Hinter den Häuten steckt des Kindes Kopf: Alles dieses rückt weiter in die Scheide, und aus der Scheide gänzlich aus dem Leibe. Unmittelbar vorher erscheint ein mit Blut vermengter Schleim. Inzwischen zerbrechen die Häute, und es stürzt eine beträchtliche Menge eines Wassers herfür, das im Schafhäutchen enthalten war. (Liquor amnii;) Er ist trüb, schleimigt, eckelhaft, gerinnt beym Feuer und von sauren Geistern wie Eyerweis. Die gebährende strengt nunmehr ihre äusserste Kräfte an, und befördert das noch in ihr enthal-

haltene Kind weiters. Zuerst erscheint des Kindes Kopf, alsdann der übrige Körper. Während diesem dauren die Schmerzen beständig fort, und werden nicht wenig von dem Durchgang eines so ungewöhnlich grossen Körpers, und der damit verknüpften Ausdehnung der empfindlichen Mutterscheide, vermehrt. Bey der ersten Geburt zerreißt das frenulum.

Der Zeitraum, innerhalb welchem die Geburt vorgeht, ist unbestimmt und ungleich, bey einigen dauert er viele Stunden, ja Täge bey widernatürlichen Geburten, bey andern wenige Minuten.

Die Weiber einiger Nationen, als der Negern an der Goldküste, der auf Madagascar, der meisten Ostindier, Brasilier, der Canadenser, der Wilden am Oronoko und Misisippi, der Lappländer, Grönländer, und Ostiaken sollen leicht, und beynahe ohne Schmerzen gebähren. Dieses möchte bey einigen von ihrer harten unempfindlichen Leibes-Beschaffenheit, bey andern aber von der Schlappheit ihrer Geburts-Theile herrühren. Nun ist die Nachgeburt noch eines Theils im Grund der Mutter angeheftet, anderntheils aber hängt die Nabelschnur, (ein Theil der Nachgeburt) noch am Kinde, das bereits ausser der Mutter sich befindet. Das Kind kan mit der Nachgeburt nicht

verbunden bleiben, daher wird die Nabelschnur einige Zolle weit vom Nabel des Kindes zwiefach unterbunden, und abgeschnitten. Die Thiere beissen sie ab, und kneten die lose Fasern mit den Zähnen zusammen, daß hieraus gleichsam ein Knoten entsteht. Da nun die Bewegung der Säfte in dem unterbundenen Ende aufhört, so wird dasselbe welck, faul, und fällt in einigen Tägen ab: Derjenige Theil aber, welcher im Leibe des Kindes verborgen ist, wächst nach und nach zu, und wird zu einem Ligament. Der Rest der Nachgeburt, der grössere Theil der Nabelschnur, der Mutterkuchen samt den Häuten wird durch das fortgesezte Zusammenziehen der Mutter abgelößt, und gleichfalls ausgetrieben. Jetzo kan die Mutter sich immer mehr verengern und zusammenziehen, wodurch das in ihren ausgedehnten Bluthölen enthaltene Blut ausgedruckt wird; daher kommt der Blutfluß nach der Geburt, welcher einige Tage fortdauert. Nach und nach verliert sich die rothe Farbe des Flusses, bis er endlich ins Weisse übergeht, welches bey einigen schon in den ersten Tägen geschiehet, bey andern aber später. Ein Theil des Geblüts, welches in den ausgedehnten Muttergefässen währender Schwangerschaft enthalten war, tritt durch die zurückführende Adern in die Blutmasse, und erregt ein Fieber, welches sich mit Abscheidung der Milch endet. Die Brüste, welche schon währender Schwanger-

gerschaft grösser als gewöhnlich waren, schwellen noch mehr auf, und strotzen endlich von Milch. Diese ist anfangs unrein, und gleichsam eiterförmig, hat eine purgierende Kraft, wird aber nach etlichen Tagen reiner, weisser, und süsser; sie fließt nach jedem leichten Druck der Brüste herfür.

§. 120.

Diese gewaltsame Veränderungen, welche nicht nur in der Mutter, sondern auch in der Mutterscheide und den äussern Geburtstheilen vorgehen, müssen nothwendig sichtbare Spuren zurücklassen, welche als so viele Zeichen der Geburt oder des Kindbettes anzusehen sind. Der starke Druck, welchen das Kind bey seinem Durchgang durch die Mutterscheide ausübte, hat sie und die äussere Geburtstheile gequetschet, daher sind diese mehr oder minder entzündet, roth, aufgelauffen, weich und ausgedehnt.

Dieses Zeichen allein beweißt nicht, daß eine Geburt vorgegangen seye, indem eine Mißhandlung dieser Theile, eine Entzündung von innern Ursachen, die Lustseuche, ebensowol jene Röthe, Geschwulst, u. s. w. verursachen können, als eine Geburt. Im Gegentheil aber ist die Abwesenheit dieses Umstands ein sicheres Zeichen, daß kurz vorhero keine Geburt vorgegangen ist.

§. 121.

Der Muttermund einer Kindbetterin ist in den ersten Tagen nach der Geburt schlapp, weich, aufgedunsen, und nicht so fest geschlossen, als sonsten. Die Abwesenheit dieses, so wie der folgenden Zeichen beweißt zwar, daß eine Frau kurz vorher nicht gebohren habe: Hingegen überzeugt es, wann es vorhanden ist, allein genommen, auch nicht von einer vorgegangenen Geburt indem die monatliche Reinigung, Entzündung, u s. w. den Muttermund in eben solchen Zustand versezen können.

§. 122.

Der Unterleib einer Kindbetterin ist groß, weich, hangend, runzlicht. Da nemlich während der Schwangerschaft das Bauchfell, die Bauchmuskeln, samt den äussern Bedeckungen des Unterleibs ausgedehnt worden sind, so ziehen sich diese Theile mittelst ihrer Federkraft; und dem beständigen Hang sich einander zu nähern, nach und nach wieder zusammen: Dieses geschiehet langsam; aus dieser Ursach pflegt man den Unterleib der Kindbetterinn nach der Geburt mit einer Binde gelinde zusammen zu ziehen, damit diese mit jenen zusammenziehenden Kräften vereint, die erschlappte Theile desto eher in den vorigen Raum zwinge. Es sind noch viele Ursachen, welche einen grossen hangen-

den Bauch herfürbringen, daher dieses Zeichen allein gleichfalls nicht zuverläsig ist.

§. 123.

Ein gutes Kennzeichen geben die Brüste, welche mit Milch angefüllt sind: Ihr Ring ist auch grösser und danckler: Dieses Zeichen leidet wenig Ausnahmen; jedoch gibt es einige, die nach der Geburt keine Milch erzeugen.

§. 124.

Der Fluß aus der Mutterscheide ist gleichfalls ein zweydeutiges Zeichen des Kindbettes, indem die monatliche Reinigung und der weisse Fluß eben die Erscheinungen machen, als die Mutter-Reinigung: Im Gegentheile hat man Beyspiele, a) daß Kindbetterinnen wenige Stunden nach der Geburt aufgehört haben, zu fliessen.

a) *Roederer* Elem. art. Obstet. §. 201.

§. 125.

Endlich wird bey Kindbetterinnen ein eigener eckelhafter Geruch bemerckt, welcher theils von einer Verderbniß der Mutterreinigung, theils von ihrem Schweisse herrührt. Diesen rechnet man auch unter die Kennzeichen des Kindbettes. Ausserdem aber, daß dieser Geruch nur in einem kurzen Zeitraum verspürt wird, und nicht beschrieben werden kan, auch die Einbildungskraft hier

vie-

vieles thun könnte, so kan ein ähnlicher Geruch von stockendem Geblüt währender monatlicher Reinigung, u. s. w. entstehen.

§. 126.

Diese Zeichen, welche zusammengehalten werden müssen, wann man einen sichern Schluß daraus ziehen will, verschwinden nach und nach, je weiter der Zeitpunct der vergangenen Geburt sich entfernt, und endlich bleibt keine Spur eines Kindbettes übrig, als einige Falten oder Runzeln des Unterleibs, und einige weißlichte hellscheinende Linien an derselben, das zerrissene frenulum, und eine grössere Welckheit der Brüste. Daher muß die Untersuchung frühe angestellt werden.

§. 127.

Bey jeder Untersuchung eines vermeintlichen Kindermords muß in Ansehung der Geburt bestimmt werden, ob es also beschaffen seye, daß an ihme ein Mord verübt werden konnte? oder nicht? Es war nemlich nicht möglich:

1) Wann das gebohrne kein Kind, sondern ein Mondkalb oder dergleichen gewesen.

2) Wann es eine eigentliche Mißgeburt war.

3) Wann es zwar ein würckliches Kind, aber nicht zeitig, und zwar so weit nicht zeitig

war, daß es das Leben nicht hätte fortsezen können.

§. 128.

Unter einem Mondkalb (mola) versteht man ungestalte fleischigte Massen, von unbestimmter Figur und Grösse, in welchen man Blutgefässe, und andere Spuren einer Organisation entdeckt. Man hat Ursache zu glauben, daß ein solcher Körper nichts anders sey, als ein befruchtetes weibliches Ey, welches durch irgend einen Umstand verhindert worden, sich ordentlich zu entwickeln, und zur Vollkommenheit zu gelangen. Andere sind bloß unförmliche Massen von Häuten, Fasern und Gefässen, welche entweder aus einem unbefruchteten Ey, das aus irgend einer Veranlassung sich loßgemacht, in die Mutter gedrungen, und daselbst einen Zuwachs von Säften erhalten haben, oder wie ein anderes Fleischgewächs durch Verlängerung der Blutgefässe entstanden sind. Schwämme der Mutter, geronnenes Blut, Stücke der Nachgeburt, welche vormals in der Mutter zurückgelassen worden — können alle feste Körper bilden, durch die Mutterscheide abgehen, und durch eine Art von Geburt den Verdacht eines Kindermords erwecken.

§. 129.

Eine Mißgeburt ist kein Gegenstand eines Menschenmords, wänn sie entweder einen

nen solchen fehlerhaften Bau hat, der ihr nicht verstattet, fortzuleben. oder wann ihre Bildung bestialisch ist.

Zu der ersten Gattung gehören alle diejenige, welche ohne Kopf gebohren werden, diejenige, welchen ein zum Umlauf des Geblüts, zum Athemholen, zu der Nahrung, Ab- oder Ausscheidung, u. s. w. nothwendiger Theil mangelt, deren es in der Geschichte der Mißgeburten unendlich viele Beyspiele gibt. Andere, welche nur eine ungewöhnliche Bildung des Kopfs, oder anderer Theile, mangelnde Glieder u. dgl. haben, oder welche zusammengewachsen sind, a) können fortleben, und es kan daher an ihnen ein wahrer Kindermord begangen werden.

Die zweyte Gattung machen solche Geburten aus, welche eine solche Bildung haben, welche der Bildung eines unvernünftigen Thiers gleicht. Schurig b) hat viele Beyspiele solcher ungewöhnlichen Geburten gesammlet, Paräus c) und Schott d) haben Abbildungen davon geliefert. Man zieht heutiges Tages die Möglichkeit, ob solche abscheuliche Geburten einerseits von einem unvernünftigen Thier erzeuget werden können, in Zweifel, mehr, wie es scheint, die Ehre des menschlichen Geschlechts zu retten, als aus würcklichen physiologischen Gründen. Es mögen freylich viele dieser Beyspiele durch Hülfe der Einbildungskraft und des Gerüchts,

wie Gellerts Mißgeburt erschaffen seyn: Indessen kan man doch allen Geschichten dieser Art den Glauben nicht gänzlich versagen, zumal, da die Veranlassungen dazu bekannt genug sind.

Man siehet hier vornemlich auf die Bildung des Kopfs, als desjenigen Theils, welchen man für den Siz der Seele hält, und aus dessen Gestalt und Organisation man auf die Seele schliessen will. Daher wird eine Frucht, deren Kopf eine völlig bestialische Bildung hat, für keinen Menschen gehalten.

In den angeführten Schriftstellern kommen auch Beyspiele von Mißgeburten für, welche von Thieren gebohren waren, und dannoch deutliche menschliche Theile an sich hatten. Auch diese sind kein Gegenstand eines Kindermords. Von der Bildung solcher Geburten, welche vom Teufel erzeugt seyn sollen, läßt sich so lange nichts sagen, als wir kein ächtes Portrait von ihme haben.

a) v. *Linné* Natursystem, Müller. Ausg. I. B.
b) Embryologia.
c) Opp. Chir. L. XXIV.
d) Physica curiosa.

§. 130.

Der dritte Umstand, welcher einen eigentlichen Kindermord unmöglich macht, ist der Mangel der sogenannten vitalitæt. §. 127.

Um

Um von dem Leben einer Frucht, deren Stärcke und Vollkommenheit, und folglich von der Möglichkeit, nach der Geburt das Leben fortzusezen, welche man unter dem Wort vitalitæt versteht, urtheilen zu können, muß eine kurze Geschichte der Frucht vorausgesezt werden.

§. 131.

Harvey und Kühlemanns Versuche haben gelehrt, daß der organisirte Stoff, welcher nach und nach zu einem vollkommenen Thiere wird, in den ersten Tägen seines Daseyns ein bloser Schleim zu seyn scheine. Bis gegen den neunzehenten Tag nach der Empfängniß beobachtet man nichts, dem man eine bestimmte Gestalt zuschreiben könnte: Nach dieser Zeit aber entdeckt man ein kleines länglichtes häutiges Behältniß, in welchem das werdende Thier samt vieler Feuchtigkeit enthalten ist; dieses Behältniß wird mit Recht ein Ey genannt, indem es so wie jenes, aus einer äussern Bedeckung, aus dem Grundstoff des künftigen Thiers, und aus Feuchtigkeiten, welche nach und nach zum Wachsthum desselben angewandt werden, besteht. Sobald das Ey sichtbar ist, beobachtet man auf dessen ganzer Oberfläche feine flockigte Fäden, dem Wald eines Baums ähnlich. a) Diese verbinden sich mit ähnlichen Fäden, welche aus der Mutter, sowohl deren Seitenwänden, als aus dem Mutter-Grunde kommen.

Diese Fäden sind so viele hole Canäle, deren einige das Amt der Pulsadern, andere aber das Amt der Blutadern versehen, das ist, einige führen Säfte aus der Mutter in das Ey, andere nehmen das überflüßige aus dem Ey auf, und bringen es zurück in die Mutter. Folglich sind diese Gefässe verhältnißweise zugleich Puls- und Blutadern: Ein Gefäß, das eine Feuchtigkeit aus der Mutter in das Ey bringt, ist in Ansehung der Mutter eine Pulsader, und in Betracht der Frucht eine Blutader, und umgekehrt. Die Säfte der Mutter sind also die Materie, aus welcher durch den Organismus alle Theile des künftigen Menschen nach und nach entstehen: Aus ihnen werden Fasern, Häute, Gefässe, Muskeln, Eingeweide, Drüsen, Nerven, Knorpeln und Knochen.

Der Embryon ist im Anfange unförmlich, mehr lang als rund, und nähert sich der Figur eines Cylinders, ist verhältnißweise sehr groß, der Leib aber klein, von den Gliedern siehet man kaum die Anfangsgründe, und der Nabel, welcher sehr weit ist, verbindet den Embryon mit dem stumpfen Ende des Eyes b). Von dem 30sten — 40sten Tage an, ist man im Stande, den Anfang aller werdenden Theile zu unterscheiden, und der ganze Embryon ist um diese Zeit 6. Linien lang. Nach vollendetem zweyten Monat hat er die Grösse einer Bohne, oder des Nagels am klei-

kleinen Finger, doch sind die Theile und Glieder noch nicht gänzlich gebildet.

Nach dem dritten Monat ist er 1. Zoll lang, und hat alle Glieder und Gelencke deutlich.

Nach dem vierten Monat ist er schon 4. Zoll lang, und er wächst in zunehmender Verhältniß immer fort, bis er ein vollkommenes Kind wird.

Um den fünften Monat fängt er an, freywillige Bewegungen auszuüben, und Gebrauch von seinen Muskeln zu machen.

Nach eben dieser Verhältniß wächst das Ey: Um den 40sten Tag ist es nicht grösser, als ein Tauben-Ey, oder ein kleines Hüner-Ey: Nach dem zweyten Monat gleicht es einem vollkommenen Hüner-Ey.

Nach dem dritten Monat ist es so groß, als ein Ganß-Ey.

Nach dem dritten Monat ist es einem Straussen-Ey gleich, und auf diese Art wächst es mit dem enthaltenen Embryon fort bis zur Zeit der Geburt.

Man siehet, daß das Wachsthum mit ungleichen Schritten, und in den lezten Monaten weit geschwinder und stärker fortgehe, als in den ersten. Die Gefässe, wodurch die Materie des Wachsthums dem Embryon zugeführt wird, wachsen ebenfalls, und werden

Grunde der Mutter zum Mutterkuchen (placenta). Dieser, wann er seine völlige Grösse erreicht hat, ist rund, hat 6. Zolle im Durchschnitt, und ist in der Mitte 1 — 2 Zolle dick. Er ist nichts anders, als ein Gewebe von Puls- nnd Blutadern, welche vermittelst einer schwammigten Haut mit einander verknüpft sind. Seine äussere Oberfläche, welche mit dem Grund der Mutter verknüpft ist, hat verschiedene Vertiefungen, und Erhöhungen, mittelst welcher er sich mit dem Grunde der Mutter fest verbindet. Die innere Oberfläche ist glatt, aus deren Mitte die Nabelschnur herausgeht: Diese ist etwa ½ Zoll im Durchschnitt dick, gegen 2 Schuhe lang, und gewunden, wie ein Haarzopf. Sie ist eine Fortsezung der wechselsweisen Puls- und Blutadern, welche den Mutterkuchen ausmachen: Alle Blutadern des Mutterkuchens sammlen sich endlich in einen gemeinschaftlichen Stamm, welcher die Nabelblutader heißt. Seine Pulsadern aber entspringen aus den Nabelpulsadern der Frucht: Aus diesen dreyen Gefässen, welche vornemlich durch eine Fortsezung der schwammigten Haut des Mutterkuchens miteinander verbunden werden, (und wahrscheinlicher Weise c) aus sehr feinen Fortsezungen von Nerven) besteht die Nabelschnur: In den Zellen der schwammigten Haut ist eine gallertartige Feuchtigkeit, welche der Nabelschnur einige Durchsichtigkeit gibt. Diese Gefässe alle gehen durch den Nabel der Frucht,

und

und zwar dringt die Blutader durch die Leber und den blutadrigen Gang in die untere Holader, und bringt Blut in die Frucht, welches nun den Gesezen des Kreißlauffes unterworfen wird; die aber, wie angeführt werden solle, bey der Frucht einige besondere Abweichungen leiden. Die Holader bringt nemlich das Blut zu dem rechten blutadrigten Beutel und Ohre des Herzens, welche es mittelst der Reizbarkeit in die rechte Herzkammer drücken; diese sprizt es aus eben dieser Ursache in die Lungenschlagader, welche es in die Lungen bringt; In dieser zertheilt es sich in die unzälige Aeste dieser Pulsader, und sammlet sich endlich wieder in die Lungenblutadern. Diese führen das Blut in den lincken blutadrigten Beutel und Ohr des Herzens, welche es wieder in die lincke Herzkammer drücken, diese zieht sich gleichfalls zusammen, und drückt das Blut mit grosser Gewalt in die grosse Schlagader, welche es durch ihre Aeste und Zweige in dem ganzen Körper austheilt. An den äussersten Enden der kleinsten Pulsadern wird das Blut in die erste kleine Wurzeln der Blutadern aufgenommen, welche sich endlich alle in den Holadern und dem rechten blutadrigten Beutel des Herzens wieder enden, und also das Blut wieder dahin führen, woher es gekommen war.

So lang der Foetus noch in Mutterleibe enthalten ist, circulirt das Blut zwar auch in ihme, doch mit einigen Abweichungen von den erzehl-

erzehlten Gesezen: Da die Frucht nicht athmet, so dehnt sich ihre Lunge nicht aus, und ihre zusammengedrückte Blutgefässe sind nicht im Stande so viel Blut zu fassen, als unter entgegengesezten Umständen: Die Natur hat deswegen zwey Nebenwege geöfnet, wodurch das Blut gehen kan, welches sich ausserdem vor und in der Lunge anhäufen, und die ganze Thierische Oeconomie zerrütten müste. Diese sind das eyförmige Loch des Herzens, und der pulsadrige Gang. Jener ist eine Oefnung zwischen dem rechten und lincken Herzensohre, durch welche ein Theil des Bluts, welches in das rechte Herzohr gelegt ist, unmittelbar in das lincke Herz übergeht, und folglich nicht in die Lungenschlagader kommt.

Dieser aber ist eine wahre Schlagader, welche aus der Lungenschlagader in die grosse Pulsader übergeht, und folglich das Blut ebenfalls an der Lunge vorüber führt.

Da aber die Nabelblutader beständig neues Blut aus der Mutter in die Frucht bringt, so würde es sich ungeheuer anhäufen, wann nicht Wege vorhanden wären, wodurch alles, was nicht zum Wachsthum der Frucht angewandt worden ist, wieder in die Mutter zurückgeht. Diese Wege sind die aus der hypogastica entspringende Nabelpulsadern, welche einen grossen Theil der Nabelschnur ausmachen.

Nach der Geburt verschließt sich das eyförmige Loch, der schlagadrige Gang verstopft sich,

sich, die Nabelschnur verliert ihre Hölungen, und wird zu einem Ligament.

Die Häute, welche gleichsam die Schale des Eyes bilden, und in welcher sowohl die Frucht als Nabelschnur eingeschlossen ist, sind an der Zahl vier: Diejenige, welche die innere Oberfläche der Mutter berührt, ist schwammigt; Mit dieser ist das sogenannte Aderhäutchen verknüpft, auf diese folgt eine zellichte Haut, welche die lezte, nemlich das Schafhäutchen, mit dem Aderhäutchen verbindet. In dieser leztern ist eine beträchtliche Menge von Feuchtigkeiten §. 119. enthalten, in welcher die Frucht schwimmt.

Die Zeit, innerhalb welcher ein menschlicher Foetus sein vollkommenes Wachsthum erreicht, beträgt gewöhnlicher Weise neun Sonnen-Monate, oder zehen Monds-Monate, 273 — 280 Tage. Alsdann kan ihn die Mutter nicht länger tragen, und er wird gebohren.

a) *Albini* annot. acad. Vol. I. Tab. I. V. b) ibidem.

c) Die Zergliederer können in der Substanz eines Muskels auch mit gewaffnetem Auge keine Nerven entdecken, in welcher sie doch unstreitig enthalten sind.

§. 132.

Ein Kind, welches nicht solange in Mutterleib zugebracht hat, oder dessen Wachsthum

durch

durch irgend eine Ursache verzögert und verhindert worden ist, konnte ordentlicher Weise diejenige Vollkommenheit nicht erreichen, welche ein anderes vollkommen zeitiges Kind erlangt hat. Ein unzeitiges Kind also wird immer in dem Bau seines Körpers, in seinen Handlungen u. s. w. von einem vollkommenen unterschieden seyn: Eben diese Verschiedenheit gibt uns die Kennzeichen an die Hand, wodurch jene grössere oder geringere Vollkommenheit erkannt werden kan.

Ein neugebohrnes vollkommenes und zeitiges Kind hat insgemein ein Gewicht von 6 — 9 Pfunden, je, nachdem die Eltern grösser oder kleiner sind. Man hat zwar auch Beyspiele von noch schwerern Kindern, welche 12 Pfund und noch mehr gewogen haben: Allein diese gehören unter die Ausnahmen:

Ein unvollkommenes, unzeitiges Kind erreicht jene Schwere nicht.

Die Länge eines vollkommenen Kindes reicht von 14 Zollen„ als der geringsten bis zu 21. Zollen. Dieser beträchtliche Unterschied beruht auf der Verschiedenhtit ihrer Eltern, ihrer Grösse, Gesundheit, Lebensart, des Himmelstrichs, der Nation selbst. Die Kinder der Samojeden, der Eskimaux und anderer sehr nordlichen Völcker sind nicht so groß als die der Teutschen.

Ein

Ein Kind, das die Länge von 14. Zollen nicht erreicht hat, ist für unzeitig zu halten.

Die Farbe der Haut eines vollkommenen Kindes ist blaßroth.

Die Haut eines unzeitigen Kindes aber ist hochroth, und fällt ins Bläulichte, weil das Blut in den Hautgefässen durch die sehr dünne, noch unvollkommene Oberhaut durchscheinet: Insbesondere sind die Flächen der Hand und Fußsohlen purpurroth.

Ein vollkommener Mensch hat Haare am Leib, indem der Mensch ein haarigtes Thier ist.

Ein unvollkommenes aber weit mehrere, besonders an den Backen und am Rücken.

Der Körper eines vollkommenen Kindes ist fett, derb, schön;

Hingegen ist ein unzeitiges Kind mager, runzlicht, das Gesicht ist daher heßlich, alt; die Glieder sind dünn, die Ohren durchsichtig, und die Zunge sehr roth.

Ein zeitiges Knäbchen bringt die Hoden im Hodensacke mit zur Welt.

Einem unzeitigen Kind aber stecken sie noch in der Schamgegend, oder sogar im Unterleib selbst.

Die Nägel eines vollkommenen Kindes sind hart, starck, nicht sehr biegsam, lang, und von rother Farbe.

Hingegen hat ein unzeitiges Kind kurze Nägel, welche kaum eine Linie lang sind, und das vorderste Gelencke nicht ganz bedecken; sie sind weich, und biegsam wie Postpapier, und man siehet eine blaue Farbe durchscheinen.

Die Fontanelle eines vollkommenen Kindes ist kleiner, als bey einem unzeitigen. Solche ist ein weicher Raum auf dem Scheitel, welcher von den noch nicht gänzlich vollkommenen Knochen der Stirne und der Seitenwände gebildet wird. Diese Knochen wachsen erst geraume Zeit nach der Geburt vollends zusammen, daher die Bewegungen des Hirns bey jungen Kindern deutlich gesehen werden können, welches nachhero nimmer möglich ist. Da nun das Wachsthum aller Knochen eines unzeitigen Kindes viel weiter von der Vollkommenheit entfernt ist, so muß der Abstand jener Knochen grösser, und die Fontanelle weiter seyn. Alle Knochen eines unzeitigen, besonders das Brustbein, sind mehr knorpelicht, weich und biegsam.

Die Hauptshaare eines zeitigen Kindes sind hart, starck, dunkel von Farbe.

Die eines unzeitigen Kindes aber zart, weich, weiß, wie Flachs.

Eben

Eben so sind die Handlungen eines vollkommenen Kindes munterer, lebhafter, als die eines unzeitigen: Ein vollkommenes Kind siehet hell auf, und bewegt die Augen hin und wieder, seine Stimme ist starck, daher auch dieses Kennzeichen gilt, wann man sagt, es habe die vier Wände beschrieen, es äussert ein Verlangen an der Mutter zu saugen u. s. w.

Ein unvollkommenes Kind aber hat die Augen fast immer geschlossen, und bey sehr unzeitigen entdeckt man noch die Wachendorfische Haut, welche den Stern verschließt. Es ist nicht im Stande, laut zu weinen, sondern es seufzt und gilft leise, und gibt auch hiedurch Zeichen seines Unvermögens. Es schläft beynahe beständig, und gibt kaum durch Athmen und Pulsschlag Lebenszeichen von sich. Sein Puls ist weit unordentlicher und geschwinder, und dannoch kan sein noch schwaches Herz das Blut nicht bis in die äusserste Enden der Blutgefässe treiben, daher sind besonders Hände und Füsse kalt anzufühlen, und das Kind kan den geringsten Grad der Kälte nicht ertragen: Man muß solche auch, wann sie bey Leben erhalten werden sollen, immer warm halten.

§. 133.

In dieser Unvollkommenheit eines nicht zeitigen Kindes gibt es Stuffen, welche mit

der grössern oder geringern Anzahl der bis zu der ordentlichen Geburts-Zeit fehlenden Tage in Verhältniß stehen: Ein grosser Grad der Unvollkommenheit in jedem Theil eines Kindes wird verursachen, daß es weder den Eindruck der Luft zu vertragen, noch die nunmehro nöthige Nahrungs-Mittel zu verdauen, oder irgend eine andere Handlung lange und gut fortzusezen im Stande seyn wird.

Bey einem geringern Grad aber wird alles dieses möglich seyn, und ein solches Kind kan das Leben fortsezen, da jenes es nicht kan.

Diß ist der wichtige Unterschied zwischen einem partu vitali & non vitali.

Welches ist nun der Grad der Festigkeit und Vollkommenheit der festen Theile, welcher zu der möglichen Fortdauer des Lebens erfordert wird? Diß kan zum voraus nicht bestimmt werden, sondern man muß die Erfahrung zu Hülffe nehmen, welche aus untrüglichen, vielen Beyspielen zeiget, daß diejenige Kinder, welche einige Wochen vor der gewöhnlichen Zeit gebohren, schwächlich sind, und mehrentheils sterben: Daß diejenige, welche einen Monat vor dem ordentlichen Zeitpunkt, und folglich acht Monate nach der Empfängniß gebohren werden, noch seltener das Leben behalten, und daß endlich diejenige, welche nach sieben Monaten zur Welt kommen, sehr selten der Fortdauer des Lebens

fähig seyen: Jedoch sind Beyspiele von solchen siebenmonatlichen Geburten vorhanden, welche das männliche Alter erreicht haben. Von noch früheren Geburten welche das Leben eine geraume Zeit fortgesetzt hätten, wird man schwerlich ein untrügliches Beyspiel aufweisen können: Es haben zwar einige Aerzte und unter den neuern Herr **P. Wrisberg** in Göttingen, Versuche vor sich, daß Kinder von sechs Monaten und darunter, das Leben noch einige Zeit nach der Geburt beybehalten haben, allein sie starben nach wenigen Stunden oder Tagen, und bis dahin mußten sie mit so vieler Sorgfalt, Wärme u. s. w. behandelt werden, daß diese Fortdauer des Lebens mehr der Kunst als der Natur zuzuschreiben war. In der That beweisen diese Versuche mehr gegen die Vitalität solcher Kinder, als für dieselbe. Die Schlußfolge aus diesem allem ist, daß nur solche Kinder, welchen nicht mehr als zwey Monate bis zu der gewöhnlichen Zeit der Geburt fehlen, für solche gehalten werden können, welche Hofnung haben, einiges Alter zu erreichen, und vollkommene Menschen zu werden, und daß also nur an diesen ein wahrer Kindermord verübt werden könne, an andern aber, welchen mehr, als jene bestimmte Zeit fehlt, nicht.

§. 135.

Wann aber ein todtes Kind also beschaffen ist, daß an ihm ein wahrer Menschen-

mord verübt werden konnte, so ist noch zu untersuchen, ob er auch würcklich verübt worden seye? Diese Untersuchung muß folgende Fragen ins Licht setzen, und entscheiden:

1) Ob das Kind eine gewaltsame Todesart erlitten hat oder nicht? Und im Bejahungsfall:

2) Von welcher Art diese gewaltsame Todes-Art gewesen?

3) Hieng sie nothwendiger Weise a) von dem Zuthun der Mutter oder anderer Personen ab, oder konnte sie sich auch ohne dasselbe zutragen?

4) Wann das Kind ohne zugefügte Gewalt gestorben, hätte es nicht durch gehörige Sorgfalt gerettet werden können?

a) Mehr kan aus physischen Gründen nicht bestimmt werden. Die rechtliche Untersuchung muß alsdann das gewisse im vorliegenden Fall festsezen.

§. 135.

Bey der gerichtlichen Besichtigung eines todten Kindes, dessen Todes-Art untersucht werden solle, werden entweder **Zeichen einer zugefügten Gewalt** a) gefunden oder nicht.

a) Im ersten Abschnitt dieser Abhandlung, auf welchen ich mich hier schlechterdings beruffe, ist von diesen Zeichen und ihrer Bedeutung genugsam gehandelt worden.

§. 136.

Findet der Untersuchende Zeichen einer zugefügten Gewalt, so muß noch entschieden werden, ob diese einem lebenden- oder einem bereits todten Kinde, zugefügt worden seyen?

in

in welchem lezteren Fall kein Kindermord verübt worden ist: Einige Arten von Gewaltthätigkeiten konnten sowohl an lebendigen, als todten ausgeübt werden, wohin Verwundungen, Brüche, Risse, die Würckung des Feuers u. s. w. gehören, andere aber, als Erstickung, Vergiftung u. dgl. konnten nur an einem lebendigen verübt werden: Wunden, Brüche, Risse, Stösse, Quetschungen u. dgl. wann sie einem lebendigen Körper zugefügt werden, haben Blutergiessung a) und Entzündung zu Folgen, welche beide Erscheinungen aber mangeln, wann eine Wunde u. s. w. einem todten beygebracht wird. Diese Kennzeichen haben schon Paräus und Zacchias anerkannt: b) Wo also aus diesen geschlossen werden kan, daß die vorgefundenen Verlezungen einem lebenden Kinde beygebracht worden sind, so geschahe solches entweder vor der Geburt des Kindes, oder unter der Geburt, oder endlich nach der Geburt.

Obgleich diese Fälle in Beziehung auf das peinliche Recht gleichgültig sind, so dienen sie doch zu leichterer Untersuchung und Bestimmung der erlittenen Todes-Art.

a) Entweder, so, daß das Blut aus dem Körper wegfließt, oder daß es sich in das zelligte Gewebe ergießt, welches eine wahre Sugillation ausmacht.

b) Ob unmittelbar nach dem bereits erfolgten Tode, so lange ein Körper warm, und das Blut flüßig ist, durch irgend eine mechanische Gewalt noch eine Sugillation gebildet werden könne, ist eine Frage,

Frage, welche allerdings bejahend beantwortet werden muß. Da man aber in gerichtlichen Fällen nicht auf einen einzelnen Umstand allein eine Aussage baut, so wird diese Ausnahme nur selten Verwirrung machen.

§. 137.

Da hier nur die Rede von solchen Kindern ist, welche nach der Geburt das Leben hätten fortsezen können, so gehört das Abtreiben der Früchte und die dahin einschlagende Künste eigentlich nicht hieher. Indessen gibt es eine, den Alten schon bekannte entsezliche Art, ein in Mutterleibe liegendes Kind zu ermorden: In den letzten Monaten der Schwangerschaft wird der Muttermund und Mutterhals weit und schlapp, so, daß man mit einem langen Finger hineingreiffen kan: Wann nun das Kind gerade mit dem Kopf in derselben Gegend liegt, so kan dessen zartes Hirn mit dem Finger, oder mit dem εμβρυοσφακτης a) tödtlich verlezt werden, mit welchem auch andere tödtliche Wunden beygebracht werden können Dieses kan also an einem todtgebohrnen Kinde gefunden werden, weil es vorhero schon in Mutterleib sterben mußte. Es sind also Fälle, da auch der erwiesene Tod eines Kindes vor der Geburt, eine angeklagte nicht loßspricht.

§. 138.

a) Est etiam æneum spiculum, qua jugulatio ipsa foetus in utero dirigitur, εμβρυοσφακτην appellant, utique viventis infantis peremtorium. — Ex Tertulliano Hebenstreit. anthrop. for. pag. 381. da noch mehrere Beyspiele angeführt werden.

§. 138.

Wann an einem Kinde Zeichen anderer Gewaltthätigkeiten, als zerbrochene Knochen, u. dgl. gefunden werden, so ist die Frage, ob solche in Mutterleibe zerbrochen werden konnten? Die Vertheidiger einer Angeklagten führen solches zum öftern an, und behaupten, daß eine äussere Gewalt, **welche auf den Unterleib einer Schwangern würkt,** es seye Stoß, Druck, Fall u. s. w. eine in Mutterleib enthaltene Frucht beschädigen könne: Allein es ist schwer zu begreiffen, wie ein in Häuten eingeschlossener, und in vielem Wasser schwimmender Körper (ausser durch den Muttermund) verlezt werden könne, ohne wenigstens das enthaltende Gefässe, die Mutter, ganz flach zusammenzudrücken, welches ohne tödtliche Verlezung der Mutter kaum geschehen kan.

Ferner ist es in dieser Materie eine wichtige Frage, ob ein Kind nicht zerbrochene Glieder, Knochen u. s. w. mit auf die Welt bringen könne, ohne daß solches von irgend einer zugefügten Gewalt, sondern von einem fehlerhaften Bau herrühre, die würckende Ursache in Mutterleibe seye nun Einbildungskraft der Mutter oder irgend etwas anders: Die Erscheinung, daß Kinder mit zerbrochenen Knochen oder auf eine andere Weise verstümmelt gebohren werden können, ist allzuvielen

Beobachtern vorgekommen, als daß sie bezweiffelt werden könnte. Diese könte zwar dem ersten Anschein nach, mit solchen, welche durch irgend eine äussere Gewalt verlezt worden, verwechselt werden; bey genauerer Besichtigung aber müssen sich unstreitig Unterscheidungs-Zeichen äussern; indem bey jenem weder Blutfluß, noch andere Ergiessung des Bluts, noch auch so scharfe Ränder der zerbrochenen Knochen anzutreffen seyn werden, als bey den würcklich Verlezten.

§. 138.

Unter oder währender Geburt können einem noch lebenden Kinde, ehe es Athem geschöpft hat, mancherley Todes-Arten wiederfahren, welche Zeichen einer zugefügten Gewalt hinterlassen:

Hieher gehören: 1) die §. 137. erzehlte.

2) Erstickung, oder vielmehr angebrachte Hindernisse, die Luft zum erstenmale zu schöpfen, in so fern sie Spuren und Zeichen hinterlassen. S. §. 51 — 54.

3) Erdrosselung oder Strangulation, sobald der Kopf zum Vorschein kommt: Diese Todes-Art kan ein Kind auch ohne Verschulden oder Zuthun der Mutter erleiden, wann der Muttermund, nachdem der Kopf des Kindes in die Scheide getretten ist, sich krampfhaft

haft schließt, den Hals zusammenpreßt, und auf diese Art einen Schlagfluß veranlaßt: oder, wann die Nabelschnur, auch alsdann, wann der Kopf des Kindes bereits aus der Scheide getretten ist, (und vielleicht das Kind schon Athem geschöpft hat,) den Hals desselben umschließt und drückt: In diesen Fällen werden Eindrücke, welche von dem Muttermund oder der Nabelschnur, in Gestalt einer mehr oder minder schliessenden blutrünstigen Linie um den Hals gebildet werden, gefunden.

Um diese, von solchen Eindrücken, welche von einem Strick, von einer mörderischen Hand u. dgl. herkommen, zu unterscheiden, muß auf die Beschaffenheit der Haut am Halse Acht gegeben werden: Die Nabelschnur oder der Muttermund werden die Haut nicht leicht verlezen, da hingegen ein Strick sie leicht verlezt; der durch eine Hand verübte Druck läßt sich ebenfalls von dem durch die Nabelschnur verursachten dadurch unterscheiden, daß dieser eine gleiche Linie bildet, eine Hand aber ungleiche Sugillationen, sowohl der Figur, als der Tiefe nach zurückläßt, auch in einigen Fällen Spuren von eingedrückten Nägeln zu sehen sind. In zweifelhaften Fällen dieser Art muß der Arzt auf die §. 134. n. 3. vorgelegte Frage verneinend antworten, und dem Rechtsgelehrten das weitere überlassen.

4) Tödtlicher Druck auf das Hirn: Der Kopf des Kindes kan durch mörderische Hände oder Werckzeuge noch ehe es Athem holen konnte, während seinem Durchgang durch die Scheide gedruckt, und verlezt werden, daß der Tod des bisher lebenden Kindes darauf unmittelbar folget: Hingegen kan ein ähnlicher Druck durch ein verhältnißweise enges Becken, oder durch einen starcken Widerstand eines einzelnen Knochens desselben a) ohne Schuld oder Zuthun der Mutter ausgeübt werden, daß also der Kopf auf beeden- oder nur an einer Seite gequetscht erscheint. Ja, es können sogar einige der zarten Schedelknochen hiedurch zerbrochen werden. a*) Nicht jede Geschwulst oder Sugillation am Haupte zeigt also eine Gewalt an, welche die Mutter dem Kinde beygebracht hätte. „Dergleichen „Fehler, sagt **Röderer** b) wird öfters von „Aerzten in ihren Berichten an den Richter „zu grossem Schaden und Lebensgefahr der „elenden angeklagten Personen begangen: „Dann sie meynen, jede Sugillation und „blauer Fleck bey dem Kinde, zeige eine an„gethane Gewalt an; sie zeigen aber nur an, „daß das Kind zu Anfang der Geburt lebendig „gewesen.

Wo also keine andere Ursache des Todes gefunden wird, und die Angeklagte, oder deren Vertheidiger, die Quetschung von der Enge des Beckens, oder dem Anstoß an einen Knochen

chen, herleiten wolte, so müßte das verhältniß-weise enge Becken, oder wenigstens eine harte und langwierige Geburt erwiesen, und überdiß bey jener Quetschung keine Spuren von andern, unmittelbar angewandten harten Körpern, als Nägeln, u. s. w. gefunden werden:

5) Abreissen des Kopfs, vor oder nach dem Athemholen: Dieses kan sowol geflissentlich verübt werden, als durch Unglück währender Geburt geschehen:

Lezteres erfordert aber immer den Beystand einer dritten Person, und müßte allerdings erwiesen werden, daß keine böse Absicht vorgewaltet habe.

6) Der Tod aus Verlust des Blutes kan auch einem Kinde währender Gebürt wiederfahren, wann entweder sich der Mutterkuchen zu bald ablöst, und dadurch die Mutter einen grossen Blutverlust, welcher nothwendiger Weise das Kind mit betrift, erleidet, c) oder wann die Nabelschnur während einer harten und langwührigen Geburt zerreißt. Bey der Besichtigung werden leere Blutgefässe entdeckt werden; Ob nun dieser Blutverlust bey dem Kinde geflissentlich veranlaßt worden seye, oder ob solcher durch Unglück entstanden? muß theils aus der zu erweisenden langwierigen schweren Geburt, theils aus dem Zeichen, welche von einem starcken Blutverluste der Mutter selbst zeugen, entschieden werden.

7) Der Tod aus einem starcken Druck auf das Rückenmarck. Dieser kan auch durch eine lange Pressung und schiefer Richtung des Halses erfolgen. d) Die Aussage hierüber, falls keine Zeichen weiterer Gewalt gefunden werden, ist wie bey n. 3.

8) Wann das Wasser im Schafhäutchen in die Luftröhre und Lunge des Kindes dringt, e) indem es das erste = oder anderemal Athem holen will, so wird es an dem fernern Athmen gehindert werden, und also sterben: Ob dieser Umstand vorgewaltet habe, muß aus der Beschaffenheit des Wassers erkannt werden, indem das Wasser des Schafhäutchens vom Feuer gerinnt, gemeines Wasser nicht.

a) *Roederer* Elem.. art. Obst. §. 389. δ. a* ib. §. 480.

b) Anatomische Beweise von erstickten Leuten. S. Hamb. Magaz. B. XVII. pag. 318.

c) *Roederer* Elem. a. Obst. l. c. α.

d) ibid. γ. e) ibid. ν.

§. 140.

Die Kennzeichen, welche lehren, daß ein Kind unter der Geburt das Leben verloren habe, müssen theils aus der Beschaffenheit des Kindes, theils aus den erst erwähnten Todes = Arten selbst hergenommen werden. Ein solches hat alle Zeichen eines vollkommenen zeitigen Kindes §. 132. an sich, die Nabelschnur und der Mutterkuchen, so wie das

Kind

Kind selbst, haben keine Zeichen der Fäulniß, falls die Besichtigung frühe genug angestellt wird.

§. 141.

Wann Zeichen einer angethanen Gewalt gefunden worden sind, und entschieden werden soll, ob solche dem Kinde nach der Geburt zugefügt worden seyen, so muß festgesetzt und bestimmt werden, ob ein solches Kind nach der Geburt gelebt habe? Nach der Geburt gehen ordentlicher Weise zwey hauptsächliche Veränderungen mit einem lebenden Kinde für, nemlich das Athemholen, und die Abänderung des Kreißlauffes. In Mutterleibe ist das Kind mit Wasser umgeben, und würde folglich, wann es die zum Athemholen erforderliche Bewegungen machen könnte, nicht Luft, sondern Wasser in die Lunge ziehen. a) Sobald es aber an die freye Luft kommt, so fängt es gewöhnlicher Weise an, Athem zu holen, oder Luft in die Luftröhre und in die Lunge zu ziehen; Hiedurch werden die kleinsten Zweige der Luftröhre und die Enden derselben zum erstenmahl ausgedehnt, die Blutgefässe bekommen mehr Raum, und werden in den Stand gesetzt, eine grössere Masse von Blut in sich zu fassen: Daher entsteht der grosse Unterschied zwischen einer Lunge, in welche noch keine Luft gedrungen, und einer solchen, welche Athem geschöpft hat.

a) Man will zwar Beyspiele von Kindern wißen, die in Mutterleib geweint haben sollen, welche Schurig in seiner Embryologia gesammlet hat, welches allerdings ohne Beytritt der Luft nicht möglich wäre, allein, entweder hat man andere Töne, welche von Blähungen in den Gedärmen der Mutter gebildet wurden, für das Weinen eines Kindes gehalten, oder die Fälle gehörten unter diejenige, da das im Schafhäutchen enthaltene Wasser eine Zeitlang vor der Geburt ausgeflossen war, und das Kind den Mund gerade so legte, daß es aus der Scheide Luft schöpfen konnte. Unter dieser Bedingung hält H. v. Haller Elem. Physs. T. VIII. p. 402. das Weinen eines Kindes in Mutterleibe für möglich. Und hinwiederum kan ein Kind während der Geburt Athem holen, obgleich es nur unvollkommen geschehen wird, weil der in der Scheide steckende gepreßte Brustkasten sich nicht erheben kan, hingegen kan ein Kind, in dieser Lage, da es vielleicht mit dem ganzen Unterleib noch in der Mutterhöle steckt, (welche zwar bald anfängt, sich zusammenzuziehen,) doch noch immer Raum genug haben, durch die Würckung des Zwerchfells die Brusthöle zu erweitern, und also dannoch einigermassen zu athmen. Diese Fälle also ausgenommen, sind die folgende Zeichen des Lebens nach der Geburt zuverläsig.

§. 142.

Die Lunge ist an und für sich ein festes dichtes Eingeweide, dessen eigenthümliche Schwere grösser als die Schwere des Wassers ist, daher sie nach den hydrostatischen Gesezen im Wasser sinkt. So bald aber Luft in ihr enthalten ist, so nimmt sie einen grössern Raum ein, treibt eine grössere Masse Wassers aus der Stelle, und schwimmt.

§. 143.

Diese physische Erscheinungen hat man in vorliegender Materie zu benuzen gesucht, und die sogenannte Lungenprobe darauf gebaut: Man pflegt nemlich die Lungen eines zu untersuchenden Kindes vorsichtig aus der Brusthöle samt dem dazwischen liegenden Herzen und den Gefässen herauszunehmen, und zuerst das ganze Packet, hernach die Lungen allein, nach diesem die in Stücken zerschnittene Lungen, jede Portion besonders, in ein geraumes, mit genugsamen a) reinem b) Wasser, c) gefülltes Gefäß zu werfen, und Acht zu geben, ob gedachte Körper untersinken oder schwimmen?

§. 144.

a) Torrez behauptete, eine Lunge, welche in eine geringere Menge Wassers, als es seyn sollte, geworfen wird, sincke, wann sie gleich Luft enthalte, und werde im Gegentheil schwimmen, wann sie auch keine Luft enthalte, wann sie nur in sehr vieles Wasser gelegt werde. S. Vogels N. Med. Bibl. I B. pag. 308. — welches offenbar falsch ist, es würde dann im erstern Fall so wenig Wasser genommen, daß die Lunge sich von dem Grunde des Gefässes nicht erheben könnte. Die Menge des Wassers ist genugsam, wann es gerade so viel ist, daß die Lunge, ohne den Grund oder die Seitenwände des Gefässes zu berühren, bequem schwimmen kan.

b) Ein mit vielen fremden Theilen angefülltes Wasser hat eine grössere eigenthümliche Schwere, und kan einen Körper erheben, der in reinem Wasser zu Grunde gegangen wäre.

c) Es ist gleichgültig, ob das Wasser warm oder kalt seye.

§. 144.

Ueber die hydrostatische Lungenprobe, und deren Zuverläsigkeit ist von jeher vieles gestritten worden: Einige verfechten sie, andere bestreiten sie: In der That hat man sich nur nicht recht verstanden, und darinnen geirrt, daß man mehr aus ihr folgern und beweisen wolte, als sich daraus folgern läßt: Man wolte, sie solte bestimmen, ob ein Kind lebendig zur Welt gekommen seye oder nicht? Da doch aus ihr, und zwar nur einseitig, nichts als die Gegenwart der Luft geschlossen werden kan. So wird das Barometer zum Wetter-Propheten gemacht, von welchem man doch nicht mehreres erwarten kan, als daß es die Schwere der Luft anzeige.

§. 145.

Bey einer angestellten Lungenprobe wird eine Lunge entweder schwimmen oder sinken: Jede dieser entgegengesetzten Erscheinungen muß besonders betrachtet werden.

Wann die Lunge schwimmt, so ist Luft in ihr enthalten. a) Mehr folgt nicht hieraus. Nun aber ist diese Luft entweder durch die **Wege des Athemholens** in die Lunge gekommen, oder sie ist durch die Fäulniß entwickelt oder vielmehr erzeugt worden.

a) Hueber hat in seiner Probeschrift: (De pulmonibus natantibus Praes. Schmidel) auch diesen Saz zwei-

zweifelhaft machen wollen, und das Schwimmen einer faulen Lunge aus der Auflösung der festen Fibern derselben in eine Art von Schleim hergeleitet. Diese Ursache, (welche Büttner vom Kindermord p. 50. nicht recht eingesehen hat) kan allerdings, wegen der erlangten grösseren Oberfläche der festen Theile der Lungen, mitwürcken, doch kan gewiß die durch Fäulniß erzeugte Luft nicht ausgeschlossen werden.

§. 146.

Wann die Luft durch die ordentliche Wege des Athemholens in die Lungen gekommen ist, so hat entweder das Kind sie durch Athemholen selbst geschöpft, oder sie ist, nach dem Tode des Kindes, von andern Personen, vielleicht in der Absicht, es wieder zum Leben zu bringen, eingeblasen worden.

Wann die Lungen leicht, vollkommen, sowohl ganz als stückweise, wohl auch mit dem Herzen schwimmen, und dabey entweder keine Zeichen einer Fäulniß sind, oder man sich bey spät angestellten Besichtigungen auf andere Art, S. §. 147. überzeugt hat, daß die Luft nicht von der Fäulniß herrühre, so pflegt man zu schliessen, daß das Kind kurz vor der Geburt, §. 141. Anmerck. oder unter der Geburt, oder nach der Geburt Athem geholt, uud folglich gelebt habe, und daß also die gefundene Gewaltthätigkeiten oder Verlezungen einem lebendigen Kinde zugestossen seyen. Ob aber

Zufall, Unglück, oder absichtliche Gewalt dabey vorgewaltet habe, muß aus andern Umständen bestimmt werden: Jedoch konnte alle diese Luft auch nach dem Tode eingeblasen seyn.

Wann aber die Lungen nur halb schwimmen, und sich in der Mitte des Wassers halten, so ist es ebenfalls zweifelhaft, ob die wenige Luft in der Lunge durch ein unvollkommenes schwaches Athemholen des Kindes in sie gekommen, oder ob sie von andern eingeblasen worden seye? Dieses Einblasen halten Bohn, Teichmeier, Morgagni und andere für möglich, und Camper a) hat dißfalls ungezweifelte Erfahrungen vor sich, Röderer aber leugnet es a). Es scheint in allwege, daß durch das freywillige Einathmen mehr Luft in die Lunge komme, jedoch hat auch Camper Lungen todter Kinder ganz aufgeblasen.

Die Lungen derjenigen Kinder, an welchen Wrisberg das Einblasen versuchte, b) waren verhärtet, und aus diesem Grunde nicht so leicht aufzublasen.

Die strengere Rechtsgelehrte wollen dieses Einblasen niemalen gelten lassen, weil sie präsumiren, daß eine Kindsmörderin solches nicht thue, welcher Meinung auch der so gelinde Eschenbach c) beytritt. Allein in diesen Fällen ist ja die Rede noch nicht von einer Kindsmörderin, und, wann jede angeklagte

klagte als eine solche präsumirt werden darf, so hat die Untersuchung ein Ende: Sondern die Frage ist, ob die Angeklagte eine Kindsmörderin seye? Wie kan man dann Handlungen oder Unterlassungen bey einer solchen präsumiren, welche nur einer würcklichen Kindsmörderinn zukommen? Kan nicht ein unglückliches Mägdchen, welches vielleicht in der Absicht gebiert, um das Kind von andern erziehen zu lassen, oder es etwa heimlich in ein Findelhauß zu bringen, erschrocken über ihr, nach der Geburt nicht athmendes Kind, suchen, es durch Luft-einblasen, u. s. w. zu erwecken, und zum Leben zu bringen, wie es in der That die Pflicht jeder Mutter oder Hebamme mit sich bringt? Jedoch muß sie dieses einigermassen erweisen können, etwa durch Vorzeigen, wie sie es gemacht, u. s. w.

a) Von den Kennzeichen des Lebens und des Todes bey neugebohrnen Kindern.

a) Anat. Beweise von Ersticken, Hamb. M. B. XVII. p. 316.

b) Nov. Comment. S. R. S. Goett. Tom. VI. Observ. & Experim. ad confirm. docimas pulmon. instit. §. 15.

c) Med. leg. p. 204. §. 15.

§. 147.

Wann die in der Lunge befindliche Luft von der Fäulniß herrühren solle, so muß nicht nur die Lunge selbst faul seyn, und solches durch Geruch und andere Zeichen zu erkennen geben, sondern die übrige Eingeweide, und der ganze Körper müssen ebenfalls faul seyn. a)

Eine solche Lunge kan zwar schwimmen, allein sie sinkt wieder zu Boden, wann sie mit den Händen ausgedruckt wird.

Diese leztere Erfahrung, welche unser berühmter Herr Prof. Jäger b) durch mehrere auch neuerdings angestellte Versuche festgesezt hat, gibt alsdann einen wichtigen Entscheidungs-Grund ab, wann die gerichtliche Besichtigung spät eingenommen wird, da die Leiche schon faul ist, und also das Urtheil: ob die in der Lunge gefundene Luft der Fäulniß allein, oder auch zum Theil dem Einathmen zuzuschreiben seye, schwer zu fällen seyn würde. Man müßte also dieser Erfahrung zu Folge eine faule schwimmende Lunge, und deren Stücke gelinde ausdrücken, in reines Wasser werfen, und zusehen, ob sie noch schwimme? Geschiehet dieses, so ist die Luft durch die Wege des Athemholens in sie gekommen, §. 146. Sinkt sie aber unter, so war die durch Fäulniß erzeugte Luft Ursache des ersteren Schwimmens. Lieberkühn c) läugnet diese Erscheinung schlechterdings, und führt Erfahrungen an, welche ihr widersprechen; allein es sind so viele unzweifelhafte Erfahrungen, welche sie bestätigen, daß jene falsch, oder nicht recht angestellt seyn müssen. Wahr ist, daß eine im Körper eingeschlossene Lunge weit später so faul wird, daß sie schwimmen könne, als eine ins Wasser gelegte. d)

a) Einige erfordern, daß andere Eingeweide auch schwimmen sollen, welches bey den meisten ihres dichten Baues wegen nicht möglich ist. Wenigstens habe ich Nieren und Lebern einen hohen Grad der Fäulniß annehmen sehen, ohne daß sie im Wasser geschwommen wären: Wrisberg behauptet das Schwimmen aller Thierischen Theile: l. c. p. 51. „Licet non omnes corporis animati partes tam facili negotio ad natandum disponi possunt, uti id quidem de pulmonibus, intestinis, vesica urinaria, thymo & pene ostensum est, putredine tamen *omnium partium animalium* (ossibus exceptis) vel volumen ita augetur, vel aër a vinculis liberatur, ut sensim versus aquae superficiem emergant, & si summo in gradu eaedem contaminatae fuerunt, perfecte natent, nec ulla ratione ad submergendum reduci possunt, nisi soluto animalis glutinis vinculo terrae particulae fundum denuo petant. Dem leztern Theil des angeführten seze ich die Jägerische Erfahrungen entgegen. Vielleicht aber sind wir nur in Bestimmung des höchsten Grades von einander unterschieden.

b) Dissert. De foetibus recens natis, jam in utero mortuis & putridis.

c) Dissert. de experimento pulmonum natantium & submergentium. §. 8.

d) Nach Campers Erfahrungen.

§. 148.

Wo aber bey einer angestellten Lungenprobe die Lunge sinkt, so pflegt man zu urtheilen, daß sie keine Luft enthalte, und also das Kind niemals Athem geholt habe; Iriger Weise wollen einige sogar daraus folgern, daß ein solches Kind todt gebohren wor-

worden seye; allein das Sincken einer Lunge in Wasser befreyt in der That, wie Johann Zeller in seiner berühmten Dissertation sagt, die Angeklagte bey weitem nicht.

Eine gesunde Lunge, welche vollkommen Athem geholt hat, wird allerdings im Wasser nicht sincken, aber im Gegentheil können Lungen solcher Kinder, welche ganz schwach Athem geschöpft, und die Brusthöle nicht genugsam erweitert, und folglich nur wenige Luft eingesogen haben, zu Boden gehen, welches Heisters Beyspiel a) beweißt, oder, wann die Luftröhre, deren Aeste, und die Lungenbläßchen von zähem Schleim, Verhärtungen u. s. w. verstopft waren, daß die Luft nicht genugsam eindringen konnte, welches erstere der Fall bey Zellers Kalbe b) war, so wird die Lunge ebenfalls sincken.

Man hat auch Beyspiele, daß Lungen, welche zwar viele Luft eingeathmet haben, im Wasser dannoch sincken, wann sie von zähem und dickem Schleim, oder Blut, aus Veranlassung einer Kranckheit oder der Erstickung vollgepfroft sind. Röderer c) hat die Beobachtung bey solchen gemacht, welche an der Schleim-Kranckheit verstorben sind: Norreen d) hat eben dieses bey Leuten gesehen, welche durch grosse Kälte plözlich gestorben. de Haen e) hat ähnliche Beobachtungen. Auch nimmt H. P. Wrisberg solche Fälle

als

als bekannt an. f) Insbesondere kommt dieses bey solchen, die an Blattern verstorben sind, für. Es irrt also Herr Lieberkühn, g) wann er das Sincken der Lunge für einen ungezweifelten Beweiß hält, daß die Lungen keine Luft durch Einathmen geschöpft hätten. Das Läugnen der Möglichkeit, daß ein Kind keine scirhose Lungen haben könne, wird durch die §. 146. angeführte Wrisbergische Erfahrungen und Morgagni Ansehen h) widerlegt. Diese Ausnahmen werden dannoch keine Verwirrung machen, wann nur der Umstand, ob die Lungen gesund, oder von dickem, zähem Blut, Schleim, Knoten angefüllt, oder ob sie, wie in dem von Camper erzehlten Fall zusammengedrückt seyen, angemerckt worden: Man muß auch in solchen Fällen vornemlich die Lunge stückweise versuchen: Wann nun einige Stücke schwimmen, andere sincken, so muß um so genauer auf die eigentliche Beschaffenheit derselben gemercket werden: Wie die Lungen eines ersticktten Kindes von denjenigen, welche niemals Athem geschöpft haben, unterschieden werden können, lehrt Morgagni. i)

K 4 §. 149.

a) Dissert. de fallaci pulmonis infantum experimento

b) Dissert. infanticidas non absolvit, nec a tortura liberat pulmonum in aqua subsidentia. Beynahe überall wird angenommen, daß die Lungen dieses Thiers scirhoß gewesen seyen, die Streitschrift aber redt nur von Schleim und Wasser. — Ich kan nicht umhin, hier etwas zu Zellers Verthei-

theidigung gegen die Anfälle Campers, Lieberkühns, und anderer anzuführen, welche mit Haß und Verachtung gegen diesen verdienten Mann reden: Der in eben dieser Dissertation angeführte Rechts-Fall, beweißt so wenig eine Grausamkeit, unempfindliche Gesinnungen, u. dgl. von seiner Seite, daß er vielmehr von nichts, als einer reinen Wahrheits-Liebe zeugt. Die darauf vorgenommene peinliche Frage geschahe nicht auf Zellers Geheiß, sondern die vielleicht strenge Rechtsgelehrte derselben Zeit liessen sie vornehmen, und vielleicht wären auch diese zu entschuldigen, wann wir die genaue Umstände jenes Rechtsfalls, die vielleicht vorgefundene Verlezungen, und andere Anzeigen, welche nicht angeführt werden, genau kennten: Wann die heutiges Tages zur Mode gewordene gelinde Gesinnungen von den Aerzten so allgemein und in solchem Grade angenommen werden solten, daß sie nach Eschenbachs Aeusserung pag. 202. sich nicht darum bekümmern, ob ein Verbrechen gestraft werde: so möchten vielleicht die Herrn Rechtsgelehrte in der Folge diese unsichere Beyhülffe der Aerzte zu Untersuchung der Wahrheit nimmer verlangen.

c) De morbo mucoso p. 173. Utplurimum illa farctura omnes vesiculas aereas vel replet vel comprimit, atque parenchymatis pondus specificum ita auget, ut interdum cum annexa parte laxiore in aquam demersus pulmo *fundum petat.* und p. 207. pulmo sinister durus, turgidus, in aquam demersus, fundum petens.

d) Vogels N. M. Bibl. B. VIII. p. 195.

e) Rat. medendi Tom. II. p. 123. Tom. V. p. 50. Tom. IX. p. 29.

f) l. c. p. 42.

g) Diss. De experim. pulmonum natantium & submergentium. Hal. 1772. p. 13.

h) De sedibus & caussis morborum. L. II. epist. XIX. art. 46. i) ibid.

§. 149.

§. 149.

Ausser der Wasserprobe hat man noch andere Kennzeichen, woraus das Athmen eines Kindes beurtheilt werden kan, und welche allerdings mit jener zusammengehalten werden müssen.

1) Würde die Luftpumpe hierinnen ein grosses Licht geben.

2) Die Farbe einer Lunge, welche Luft durch Einathmen geschöpft hat, ist blaßroth, da eine andere, in deren Luftbläßchen keine Luft ist, mehr ins Danckle fällt.

3) Kan die Dichtigkeit der Lunge durch Angreiffen, und selbst durch das Ansehen wohl beurtheilt werden. Eine von Luft ausgedehnte Lunge ist weit minder dicht, als eine, welche keine Luft enthält.

4) Eine Lunge, welche Luft geschöpft hat, nimmt einen weit grössern Raum in der Brusthöle ein, und füllt sie aus; Sie bedeckt den Herzbeutel beynahe ganz, da hingegen eine Lunge, welche niemals Athem geschöpft hat, weit kleiner ist, einen engern Raum einnimmt, und den Herzbeutel unbedeckt läßt. Ein wichtiges, und nach Würden noch nicht genug geschäztes Zeichen.

§. 150.

Die zweyte Hauptveränderung, welche mit einem lebendigen Kinde nach der Geburt

vorzugehen pflegt, ist die Abänderung des Kreißlauffes §. 141. So lange ein Kind nicht Athem holt, bleiben seine Lungen unausgedehnt, und die Blutgefässe derselben zusammengedrückt; Sobald aber durch das Athemholen die Lungen ausgedehnt werden, und die Blutgefässe mehr Raum bekommen haben, so dringt eine weit grössere Masse von Blut in sie ein, und also enthalten Lungen, welche Luft geschöpft haben, auch nach dem Tode, eine ungleich grössere Menge von Blut, als solche, welche niemals Luft faßten.

§. 151.

Diese grössere Menge von Blut läßt sich erkennen aus dem Ansehen, aus dem gefundenen grössern Durchmesser der Blutgefässe, und nothwendig durch das Gewicht in freyer Luft, als wessen Unterschied wenigstens 4 Loth betragen müßte. Diese Beobachtung veranlaßte den Gedancken in mir; ob auf diesen Umstand nicht eine neue Lungenprobe gegründet werden könnte, welche nicht so vielen Schwierigkeiten ausgesezt wäre, als die bisherige Wasserprobe der Lungen? Mein Vorschlag ist dieser: Es müßten wiederholte Versuche die Verhältnisse des Gewichts des ganzen Körpers 1) zu einer Lunge, welche Luft geschöpft, und folglich den abgeänderten Kreißlauf des Geblüts erfahren hat, und 2) zu einer Lunge, welche noch nicht Athem geholt hat, festgesetzt wer-

werden, und sodann, wann diese Verhältnisse bekannt worden, in einem vorliegenden Fall, zuerst der ganze Körper eines Kindes, hernach die Lunge besonders abgewogen, und aus dem gefundenen Gewicht derselben geurtheilt werden, ob das Gewicht der Lungen zu dem Körper mit der ersten oder zweyten Verhältniß übereinstimme. z. B. wann der Körper eines Kindes, welches Athem geholt hat, 240 Loth wigt, und die mit Blut angefüllte Lunge deßelben 20 Loth, so wird die erste Verhältniß = 12: 1. und hinwiederum: Der Körper eines Kindes, das noch nicht Athem geholt hat, wäge ebenfalls 240 Loth, (indem die Abänderung des Kreißlauffes das absolute und totale Gewicht des ganzen Körpers nicht ändert,) und seine von Luft und Blut leere Lunge wäge nur 16 Loth, so entsteht die zweyte Verhältniß = 15: 1. oder = 12: $\frac{4}{5}$: Im ersten Fall ist gewiß, daß ein solches Kind die Veränderungen, welche nur mit einem athmenden lebenden Kinde vorgehen können, erfahren habe, im zweyten aber darf auf das Gegentheil geschlossen werden, den einseitigen seltenen Fall ausgenommen, wann die Lunge wassersüchtig wäre. a) Diese Probe würde vorzüglich alsdenn wichtig werden, wann bey spät angestellten Besichtigungen die Lunge und der ganze Körper schon in Fäulniß gegangen ist, als welche an dem absoluten Gewicht wenig oder nichts ändert. Freylich verliert jeder Körper auch in freyer Luft, nach Verhält-

hältniß seines Umfangs, mehr oder weniger von seinem Gewicht, allein in vorliegendem Fall beträgt dieses nicht so viel, daß eine Verwirrung daraus entstehen könnte. Ferner kan hiedurch jener Zweiffel gehoben werden, ob die Luft einer schwimmenden Lunge nach dem Tode eingeblasen worden seye; In diesem Fall, da nach dem Tode kein Blut eindringt, wird das Gewicht der Lunge mit dem zweyten Verhältniß übereinstimmen. Ausser diesem Versuch wüßte ich jenen schweren Fall §. 146. nicht zu entscheiden.

a) *Zierbold* Diss. De notabilibus, quae foetui accidere possunt in utero & sub partu §. 6.

§. 152.

Obgleich nun gewöhnlicher Weise §. 141. diese Veränderungen mit einem lebendig-gebohrnen Kinde vorgehen, so beweisen sie und ihre Zeichen doch nur einseitig: Nemlich, man darf zwar zuversichtlich behaupten, daß ein Kind, bey welchem jene Zeichen gefunden werden, gelebt habe. §. 146, 149, 151. allein der umgekehrte Saz ist falsch, wann man behaupten wollte, daß ein Kind, bey welchem jene Zeichen fehlen, todt gebohren worden seye: Ein Kind kan nicht nur lebendig in die Geburt treten, und erst unter der Geburt, ehe es Athem geholt hat, das Leben verlieren, §. 139. sondern es kan sogar lebendig gebohren werden, und erst alsdann aus irgend ei-

ner

ner innerlichen oder äusserlichen Ursache gehindert werden, Athem zu holen, und das Leben fortzusezen.

In diesem zweifelhaften Zustande können ihm eben sowohl tödtliche Verlezungen (noch immer haben wir die erste Ordnung der Fälle, in welchen Zeichen von solchen Gewaltthätigkeiten gefunden werden, §. 135. vor uns) beygebracht werden, als wann es Athem geschöpft hätte. Man kan also nicht mit Camper S. 76. „annehmen, daß Leben und Athem unzertrenn„bar seyen, und auch in dem Berichte an den „Richter, für eins und dasselbe genommen wer„den müssen. Um diesen Fall zu entscheiden, müssen theils die Kennzeichen §. 136. zu Hülfe genommen werden, theils muß zum Beweiß des Gegentheils auf die Zeichen gemerckt werden, welche darthun, daß ein Kind vor der Geburt verstorben seye.

§. 153.

Ein Kind, welches kurze Zeit vor seiner Geburt gestorben, wird wenige Kennzeichen davon an sich haben: Je weiter aber der Zeitpunct des Todes von der Zeit der Geburt entfernt ist, desto mehr Zeichen werden erscheinen, daß der Umlauf des Blutes sowohl in dem Kinde selbst, als in der mit ihm verbundenen Nachgeburt schon eine Zeitlang aufgehört habe: Daher wird

1) die Nabelschnur nicht frisch und derb, sondern welck und zusammengefallen seyn.

2) Die Gefässe des Mutterkuchens werden leer und welck seyn.

3) Das Kind selbst wird gleich nach der Geburt nicht warm anzufühlen seyn, welcher Umstand von glaubwürdigen Zeugen erwiesen werden muß.

4) Die Fontanelle des Kopfs wird eingefallen seyn, ohne daß dieses Einfallen oder Einsincken einem gewaltsamen Druck zuzuschreiben seye.

5) Da selten ein Kind zur Welt kommt, bey welchem keine Geschwulst am Haupte befindlich seyn solte, so gibt der Kopf das beste Zeichen, daß die Frucht vor der Geburt verstorben, weil er nicht aufschwillt. a)

6) Das Kind wird nirgends blutrünstig seyn, oder Spuren einer Quetschung haben, als welche nur bey einem lebendigen Kinde entstehen können. Es ist nicht jedes blaue Maal eine Spur einer Quetschung, indem dieselbe auch von einer angehenden Fäulniß entstehen können, sondern man muß würcklich ausgetrettenes Blut in dem zelligten Gewebe finden: Inzwischen ist nicht zu läugnen,

daß

daß solches bey einer bereits faulen Leiche nimmer unterschieden werden könne.

7) Die Haut des Kindes wird nicht fest anliegen, sondern schlapp seyn.

8) Die Blase und die Gedärme sind gemeiniglich leer, weil die Schließmuskeln nach dem Tode zu würcken aufhören. Dieses Zeichen kan alsdann betrügen, wann ein Kind mit den untern Theilen zuerst in die Geburt tritt, Harn und Koth gehen lässet, b) und überdiß ein lebendiges Kind nach der Geburt sich derselben entlediget: Daher rechnen einige b) dieses Zeichen unter die Beweise, daß ein Kind lebendig gebohren seye, andere d) wollen gerade das Gegentheil daraus schliessen. Ist die Zeit zwischen dem Tode und der Geburt des Kindes noch grösser, so wird das Kind unvollmen seyn, wann es gleich die gehörige Zeit über in Mutterleibe verweilet hat, indem es nach seinem Tode nimmer wachsen konnte. Ferner werden alsdann am Kind und an der Nachgeburt Zeichen einer starcken Fäulniß zu sehen seyn: Diese wird gelblicht, weich, stinckend seyn; der ganze Körper eines solchen Kindes ist aufgedunsen, das Oberhäutchen schält sich ab, die Haut ist braunroth, der Leib hat viele blaue und schwärzlichte Flecken und Strie-

Striemen, welche doch nicht in die Tiefe gehen, das Fleisch ist weich, welck, zerlaufend, die Eingeweide samt dem Blut in den Gefässen sind faul, stinckend: Die Knochen des Kopfs sind weich, nicht aneinanderhängend, und das Hirn ist wie ein fauler Brey. Auch zeugt der sich überall verbreitende faule Geruch genugsam von seiner Ursache. Diese Zeichen der Fäulniß aber können alsdann nicht zum Beweiß des vor der Geburt erfolgten Todes dienen, wann die Besichtigung spät angestellt wird, indem dieselbe nach Beschaffenheit der Witterung u. s. w. in dem Zeitraum zwischen der Geburt und der Besichtigung entstehen konnte.

Wann aber ein Kind ganz kurze Zeit vor der Geburt das Leben verloren hätte, so würde von den angeführten Zeichen keines vorhanden seyn, als nro. 4, 5, 6. und vielleicht 8.

a) *Roederer* anatom. Beweise von erst. Leuten, Hamb. Mag. B. XVII. pag. 319.

b) *Roederer* Elem. art. obstet. §. 383.

c) *Ovelgün* in app. ad Vol. VIII. actor. N. C. ex Dissert. Hebenstreitii: Pathologia funiculi umbilicalis.

d) Faselius ger. Arzneyg. §. 156. n. 13.

§. 154.

§. 154.

Der Tod eines Kindes vor der Geburt wird dadurch wahrscheinlicher gemacht, wann es erweißlich ist, daß die Mutter während der Schwangerschaft sehr kranck gewesen, Hunger ausgestanden, äussere Gewalt erlitten habe, u. s. w. oder, wann während der Geburt ein fauler Gestanck zu verspüren gewesen ist: Je mehrere Zeichen dieser Art zusammentreffen, desto eher kan man glauben, daß das Kind schon vor der Geburt gestorben seye.

§. 155.

Die Todesart selbst §. 134, 2. wird durch die, einer jeden zukommende Zeichen festgesetzt, und aus der Gattung der erlittenen Verlezungen bestimmt. S. §. 26 — 100. welche beynahe alle möglich sind, und daher von Eschenbach §. 132. bey weitem nicht erschöpft worden.

Insbesondere ist das Ersticken mittelst der Hand, Tücher, Bettstücke, Asche, Sand, Unflath, Wasser u. s. w. gewöhnlich. Eben so das Eindrücken der Fontanelle, welches sich durch Sugillationen derselben Stelle; Eindrücke des verlezenden Körpers, wobey vornemlich auf ihre Figur zu sehen ist; durch Stockung und Zerstörung im Hirn, auch manchmal durch zerbrochene Ränder der Stirn-

und Seitenknochen verräthet. Es sind also Zeichen vorhanden, wodurch diese Gewaltthätigkeit von der Unschuldigen §. 139. n. 4. angeführten, unterschieden werden kan.

Unter den übrigen Gewaltthätigkeiten hat man entsezliche Beyspiele von Verlezungen des Hirns mittelst einer Nadel, welche durch das Ohr, Nase, Fontanelle oder die Schläfe eingestochen worden, so daß äusserlich nur eine geringe, oder gar keine Spur zu finden war: Andere haben auf diese Art das Rückenmarck tödtlich verlezt, und einige haben durch Einbringung einer langen Nadel in den Mastdarm, ihr Kind getödtet, so, daß äusserlich platterdings kein Zeichen einer Verlezung zu entdecken war. Daher ist bey gerichtlichen Besichtigungen und Oefnungen die äusserste Genauigkeit nöthig.

Viele angeklagte Personen, deren todte Kinder Zeichen einer zugefügten Gewalt am Kopf haben, geben für, die Geburt seye so schnell und unversehens vorübergegangen, daß das Kind, indem sie stehend oder sizend gebohren hätten, plözlich herfürgeruckt, und mit Gewalt auf den Boden gestürzt seye, wodurch jener tödtliche Druck auf das Haupt und Hirn entstanden seyn müsse. Sie suchen hiedurch wenigstens das geflissentliche des Mords von sich abzulehnen: Der Fall ist alsdann möglich, wann bey einem weiten Becken und schlappen Geburtsgliedern entweder die Nabel-

belschnur so lang war, daß sie eine Linie mißt, welche von den Geburtstheilen der Gebährerin an, bis an die Stelle, woran dem Vorgeben nach der Kopf des Kindes gescheitert haben solle, gezogen werden kan: Um dieses zu erfahren, müßte die Angeklagte dieselbe Stellung wieder annehmen, welche sie währendem Gebähren hatte — und von besagter Linie müßte noch die Länge von des Kindes Nabel bis zu seinem Scheitel abgezogen werden. Oder, wann die Nabelschnur zerrissen, oder, wann die ganze Nachgeburt samt dem Kind schnell gebohren wird, so kan ein Kind allerdings auf die Erde und gegen jeden harten Körper stürzen, wann es nicht daran gehindert wird. Ob aber ein solcher Fall würcklich gegenwärtig seye, ob das Kind auf solche Art das Leben verloren habe? das müssen, wann die physische Umstände es nicht aufklären, die Herrn Rechtsgelehrte entscheiden §. 134. n. 3.

§. 156.

Ausser den Todes-Arten, welche einem Erwachsenen zustossen können, kan ein neugebohrnes Kind einen tödtlichen Blutverlust aus den Nabelgefässen erleiden. §. 119, 131. die Möglichkeit davon wird insgemein anerkannt: Jedoch sind auch verschiedene Gründe dawider vorgebracht worden, welche in Schulze Diss. Umbilici deligatio in nuper natis non absolute necessaria. Halæ, 1733. und

in Schäl Diss. ejusd. argum. Gœtting. 1755. gesammlet worden, und deren vornehmste folgende sind:

1) Wer sollte wohl die Eva gelehrt haben, ihrem Erstgebohrnen die Nabelschnur zu verbinden, und wie hätte sie solches verrichten sollen?

Ein Argument, das, wie es scheint, keine Beantwortung erwartet.

2) Da die Thiere sich nicht verbluten, ohngeachtet bey ihnen ähnliche Schlagadern getrennt werden, so scheint das Verbinden der Nabelschnur überall, auch bey Menschen unnöthig zu seyn?

Die Thiere beissen bekanntlich die Nabelschnur ab, und knäten solche lange mit den Zähnen zusammen; Sie bringen damit solange zu, bis das ohnediß dickere Blut Zeit bekommt zu gerinnen; die durch das Kauen entstandene Franzen hemmen den Blutguß und thun den Dienst eines Verbands: Schäl will dieses nicht zugeben, sondern behauptet, daß der Puls der Nabelpulsadern gleich nach der Geburt aufhöre, und also der Blutguß aus dieser Ursache nicht heftig seyn könne; auch hat Röderer bey neugebohrnen Hunden die Nabelschnur nahe am Nabel abgeschnitten, und es folgte doch keine Verblutung: Hierinnen mag eine grosse Verschiedenheit, sowol bey Thieren als Menschen herrschen: Ich habe einst bey einem neugebohrnen Kinde

den

den Puls in der unterbundenen Nabelschnur, eine Stunde nach der Geburt noch deutlich gefühlt.

3) Da die Lunge durch das Athemholen erweitert wird, und eine weit grössere Menge von Blut einnimmt, so wird der Stoß des Blutes in den Nabelpulsadern weit geringer seyn?

In allwege, doch ist dieser Stoß noch immer starck genug, um einen tödtlichen Blutverlust verursachen zu können.

4) Da die Lage des Kindes in Mutterleibe so beschaffen gewesen, daß das Blut beynahe gerade in die Nabelpulsadern getrieben werden mußte, nun aber nach der Geburt der Winckel, welchen die Nabelpulsadern mit den hypogastricis machen, ruckgehend-spizig wird, so ist der Widerstand grösser, und der Strom des Bluts kan nicht mehr so ungehindert in dieselbe dringen?

Wahr, doch nicht hinreichend, um die Möglichkeit eines tödtlichen Blutverlusts zu läugnen: Es sind viele Pulsadern unter ähnlichen Winckeln im Leibe, welche gleichwolen nicht ohne Lebensgefahr verlezt werden dürften, und zu dem kan ein Kind nach der Geburt jene Lage beybehalten.

5) Da die Nabelschnur nach der Geburt von der Luft berührt wird, so wird das in ihr enthaltene Blut gerinnen, und dem Ausfluß desselben einen unüberwindlichen Widerstand entgegen sezen?

Könnte in einer kalten Luft eher geschehen, als in einer warmen: So viel ist gewiß, daß das Blut nicht mehr bis in und durch den Mutterkuchen dringen kan, allein hievon ist die Rede nicht, sondern von einer nahe am Nabel abgelößten oder abgerissenen Nabelschnur.

6) Der natürliche Hang der Gefässe zu dem Zusammenziehen werde den Blutfluß hemmen?

Eine verlezte Pulsader zieht sich nicht zusammen, sondern behält immer eine Oefnung.

7) Die Nabelschnur werde von dem aponewrotischen Ring, welcher aus den Quer-Muskeln des Unterleibs entsteht, und jene zusammengezogen? a)

Der Nabel ist viel zu weit: Die angeführte Beobachtung p. 12. beweißt darum nichts, weil das Ablösen der Nabelschnur erst alsdann geschahe, nachdem der Puls in der Nabelschnur bereits verschwunden war.

Allen diesen vorgebrachten Gründen widerspricht noch überdiß die Erfahrung, welche lehrt, daß nicht nur unmittelbar nach der Geburt, sondern wohl einige Tage nachhero ein starcker, ja tödtlicher Blutverlust aus den Nabelgefässen entstehen könne. b) und es bleibt also fest, daß ein Kind, welchem die abgelößte Nabelschnur nicht unterbunden wird, sich tödtlich verbluten könne, wann gleich etwa ein

schwa-

schwaches Kind, dessen Puls matt ist, manchmal dieser Gefahr entgehen kan.

a) Schweickhard De non necessaria funiculi umbilicalis deligatione Argent. 1769.

b) v. *Haller* Elem. Physiol. T. VIII. pag. 443.

§. 157.

Um aber zu bestimmen, ob ein Kind diese Todes-Art würcklich erlitten habe, beobachtet man die Nabelschnur, ob sie unterbunden seye oder nicht? Im ersten Fall hört darum die Vermuthung dieser Todes-Art noch nicht auf, indem eine boshafte Person die Nabelschnur nach der Verblutung unterbinden könnte: Im andern Fall aber ist der Verdacht noch stärcker: wann auf der Stelle, da das Kind gefunden wird, in den Lumpen, mit welchen es umwickelt war, vieles Blut angetroffen wird, so vermehrt auch dieses den Verdacht.

Das wahre und gewisse Zeichen aber, woraus erkannt wird, daß ein Kind auf diese Art das Leben verloren habe, ist der Mangel des Blutes in den grössern Blutgefässen, als den Lungenblutadern, a) den Holadern, und dem blutadrigten Beutel vor dem rechten Herzen; die Eingeweide sind alsdann blaß, und die Gefässe der Nachgeburt sind ebenfalls leer. Man sezt hiebey voraus, daß kein anderes Zeichen einer Verlezung vorhanden, und daß das Kind übrigens gut gebildet und vollkommen seye. Nur erinnere

man sich des §. 139. n. 6. angeführten Falls, da ein Kind diese Todesart ohne Verschulden der Mutter erleiden kan.

a) Die Pulsadern sind bey jedem Todten meist leer, er mag eine Todes-Art gehabt haben, welche er will: Wie doch Büttner vom Kindermord (einer vielleicht über ihre Verdienste geschäzten Schrift) pag. 88. sagen mag? „Wann die „grosse Puls- und Blutadern mit Blut gut ange„füllt sind, u. s. w. —

§. 158.

Bisher sind diejenige Todes-Arten der Kinder angezeigt worden, von welchen man bey der Besichtigung Spuren oder Zeichen, woraus sie erkannt werden konnten, antrift. §. 135. Nun sind noch einige übrig, welche einem Kinde angethan werden können, von welchen durch die Besichtigung keine Spur entdeckt werden kan: Ob solche aber aus Vorsaz der Mutter und anderer Gehülffen, oder aus bloser Nachläsigkeit nnd Unwissenheit, oder ohne alle Schuld derselben sich zugetragen haben? kan wegen dem Mangel an Zeichen, aus physischen Gründen nicht bestimmt werden. §. 134.

§. 159.

Die erste dieser Todes-Arten ist, wann ein Kind noch währender Geburt, sobald es Nase und Mund hervorbringt, durch Zuhalten derselben gehindert wird, das erstemal Athem zu schöpfen, und zwar so, daß diese ange-

angethane Gewalt keine Spur weder an dem Mund oder Nase, noch an einem andern Theil zurücklässt, oder, wann eine listige Weibsperson im Wasser oder Bade sizend gebähren würde, so könte das Kind ebenfalls keine Luft schöpfen, und würde an der Fortsezung des Lebens gehindert werden.

Eben dieses kan an Kindern verübt werden, welche nach der Geburt nicht sogleich anfangen, Athem zu schöpfen. Die eigentliche Zeichen der Erstickung §. 53. und des Erstickens werden hier fehlen, weilen bey einem solchen noch keine Abänderung des Kreißlauffes vorgehen konnte, und man wird also an- und in einem solchen Kinde nicht mehr und nicht weniger finden, als bey einem andern; welches aus natürlichen Ursachen, Schwachheit, u. s. w. nicht zum Athmen und zur Fortsezung des Lebens gelangen konnte. Denjenigen Fall des Ertrinckens ausgenommen, wann ein Kind durch starcke Bemühung einzuathmen, Wasser in die Lunge gezogen hätte, welches doch manchmalen geschehen könnte. Dieses Wasser aber ist, wie §. 139. 8. gesagt worden, wol von dem Wasser des Schafhäutchens, aus der verschiedenen Natur dieser beyden zu unterscheiden.

Es geschiehet auch bisweilen, daß eines Kindes Kopf mit den Häuten der Nachgeburt umwickelt zur Welt kommt, so, daß das Kind nicht anfahen kan zu athmen: Wo

 nun

nun diese Häute nicht hinweggenommen werden, muß das Kind sterben; dieser Fall ist wie der vorhergehende, ohne Zeichen, besonders, wann nach dem Tode die Häute hinweggeräumt worden sind.

Es würde folglich in allwege, wie Camper a) sagt, die gröste Unmenschlichkeit seyn, jemand dieses Mordes schuldig zu halten, solange es nicht gewiß bewiesen wird, daß das Kind gelebet habe, (ich möchte hinzusezen, auch dann noch nicht, wann dieses schon bewiesen wäre, ausser alsdann, wann die unterlassene Befreyung von den verwickelnden Häuten bewiesen würde) allein, daß man selbst in diesem Fall nicht anders urtheilen könne, als daß ein solches Kind durch Nachläsigkeit gestorben seye, möchte einige Ausnahmen leiden, indem ein solcher mit Vorsaz verübter Kindermord gleichwolen möglich ist, sollte er auch unter zehen Fällen nur einmal vorhanden seyn.

Das Beyspiel „eben so wie eine mit einem scharfen Gewehr gemachte, und den Tod verursachende Wunde **nicht** für vollkommen tödtlich gehalten wird„ verstehe ich nicht.

a) Von den Kennzeichen des Lebens und des Todes bey neugebohrnen Kindern. p. 37.

§. 160.

Eine seltene Todesart eines neugebohrnen Kindes ist: Wann ein Kind samt der Nachgeburt

geburt gebohren wird, und die Verbindung derselben mit dem Kinde nicht getrennt wird: Einige halten a) dafür, daß das Kind unter diesen Umständen wegen Gerinnung des Bluts, welche sich bis in die innere Gefässe fortgesezt, sterben müsse: Ein schwerer, und alsdann nicht zu bestimmender Fall, wann die Nabelschnur nach dem Tode des Kindes abgelößt und unterbunden würde: Man würde hier keine Kennzeichen haben, wodurch diese Todes-Art von jeder andern natürlichen, welche etwa aus Schwachheit oder dgl. erfolgen könnte, unterschieden werden möchte.

a) *Teichmeier* Inst. M. L. p. 243. „Interire debet infans, si non statim à placenta uterina liberatur. Num sanguis refrigeratur &c. Hebenstreit anthrop. F. p 417. „Funiculus umbilicalis absque nascentis periculo nec indivulsus, & placentæ uterinæ continuus manere potest, neque &c, — auch H. von Haller Elem. Phys. T. VIII. p. 441. erkennt die Gefahr dieser nicht getrennten Verbindung: „Foetum a matre solvi oportet. Etsi enim aliquando fœtus aliquo tempusculo vixit, cum placenta connexus, quæ in matre mansisset, non tamen foetus ipse *absque periculo* sanguinis ab aëre allapso coituri effecta exspectaverit.

§. 161.

Einige, und zwar auch vollkommene Kinder sind oft ausser Stande, gleich nach der Geburt Athem zu holen, und das Leben fortzusezen, wann sie nicht durch gehörige Sorgfalt

falt und Mittel aufgemuntert werden. Ein solches Kind kan zwar die Glieder bewegen, und bisweilen heftige Bewegungen der Brust und des Unterleibs, um Athem zu schöpfen, machen, allein Krampf, Schleim in der Luftröhre, oder irgend eine andere innerliche Ursache lassen es den Zweck dieser Bewegung nicht erreichen. Es stirbt also entweder wegen Unterlassung gedachter gehörigen Mittel, oder es wäre vielleicht aller angewandten Mühe ungeachtet, aus Schwachheit, Krampf, u. s. w. gestorben. Da diese zwey so sehr verschiedene Fälle aus keinem physischen Grund entschieden werden können, so muß des Arztes Ausspruch auch nichts entscheiden wollen.

§. 162.

Die Beobachtungen, welche Röderer a) gemacht hat, bestätigen das erst angeführte: „Es ist merckwürdig, sagt er, „daß die „Kinder (in vorher erzehlten Fällen) die Glie„der und das Zwerchfell beweget, auch das „Herz pulsiret habe: Keineswegs aber zum „Athemholen oder zum Leben seyn zu bringen „gewesen, dahero die Lungen im Wasser zu „Boden gesunken seyn. Diese Beobachtung „gibt in der gerichtlichen Untersuchung ein „grosses Licht: Die Mütter, welche heimlich „gebohren haben, bekennen öfters, es habe „das gebohrne Kind diese oder jene Glieder „bewegt, aber sie läugnen und bleiben dabey, „daß

„daß sie keine andere Anzeigen des Lebens be„mercket, oder selbst Hand an sie geleget „hätten. Sowol den Rechtsgelehrten als den „Aerzten scheinet es eine wunderliche Erschei„nung zu seyn, daß ein Kind ohne würckli„ches Leben sollte die Glieder bewegt haben, „und man kan es kaum von ihnen erlangen, „daß sie eine solche Frau von aller angetha„ner Gewalt frey sprächen. Daß aber der„gleichen Bewegung kein beständiges Leben „voraussetze, bezeugen die bemerckten Beob„achtungen, denn bey der lezten ist auch so „gar der Puls des Herzens da gewesen. — „Dieses Bewegen der Glieder erfolgt vor„nemlich alsdann, wann man das Kind bewegt „oder angreift. Also beweißt dieser Punct „bey dem Kindermorde nichts. — Nur möchte ich nicht mit Eschenbach b) und Camper c) solche Kinder für würcklich todtgebohrne, und die an ihnen bemerckte Bewegungen für Würkungen der noch übrigen Reizbarkeit erklären, sondern lieber annehmen, daß sie aus §. 161. angeführten Ursachen, ohne jemals Athem zu holen, nach der Geburt gestorben seyen.

a) anat. Beweise von erstickten Leuten, Hamb. Mag. B. XVII. p. 314. —

b) Med. leg. p. 194.

c) am ang. Orte S. 74. d)

§. 163.

Daß die Anwendung kalter Körper, als der Luft, des Wassers u. s. w. tödten könne, ist

ist §. 195. angemerckt worden: Die Kälte wird nach Verhältniß der zarten und empfindlichen Beschaffenheit eines Körpers überhaupt, und einzelner Theile desselben stärcker und schneller würcken; daher kan ein Kind, wann dessen Fontanelle, als derjenige Ort, da das Hirn jeden Eindruck starck empfindet, mit kalten Körpern berührt wird, Stockungen des Bluts erleiden, Ohnmachten bekommen, und sterben. Mauriceau a) hat die Geschichte eines Kindes, das durch unvorsichtiges Taufen mit allzuvielem kalten Wasser, das ihme der Priester auf die Fontanelle goß, zwar nicht schnell, aber doch wenige Tage hernach des Lebens beraubt wurde. Auch Anhorn b) hat ein Beyspiel eines Kindes, welchem zwar nur Hände und Füsse in kalt Wasser getaucht wurden, das aber dannoch diesen Versuch mit dem Leben bezalen mußte. Ob in solchen Fällen Zeichen gefunden werden, und welche? ist schwer zu bestimmen, es wäre dann, daß einige der §. 95. angeführten vorhanden wären.

a) Observ. sur la grossesse & l'accouchement T. II. obs. 422.

b) Miscell. N. C. Dec. III, ann. 1. obs. 86.

Vom

Vom
geflissentlichen Mißgebähren.

als
ein Anhang
zu vorhergehender
Abhandlung.

§. 1.

Wenn eine Frucht gebohren wird, ehe sie denjenigen Grad der Reiffe und Vollkommenheit erreicht hat, der zu Fortsezung des Lebens erfordert wird, so ist sie ein abortus, mit welchem Wort auch die Handlung dieser Geburt selbst, (das Mißgebähren) bezeichnet wird.

§. 2.

Oft ereignet sich dieses aus Veranlassung einer Kranckheit der Mutter oder der Frucht, durch Zufall, ohne irgend ein Zuthun oder Absicht. Hingegen kan dasselbe auch durch Gewalt und böse Künste zuwege gebracht werden, welches das geflissentliche Mißgebähren, Ab- oder Austreiben der unreifen Frucht genannt wird.

Bey den Römern war lange kein Gesetz gegen diese unmenschliche Handlung gegeben, ungeachtet sie nach Juvenals Zeugniß a) so häufig begangen wurde, daß beynahe keine Dame von Stande mehr ordentlich in das Wochenbette kam. Auch noch heutiges Tages ist sie bey einigen Nationen erlaubt, und gleichsam Mode. Bey uns aber ist sie in allwege ein Gegenstand peinlicher Straffen.

Die-

Dieses Verbrechens macht sich entweder eine Weibsperson selbst schuldig, wenn sie solche Dinge vornimmt, welche das Austreiben der Frucht zur Folge haben, oder andere, wenn sie bey einer schwangern Person mit oder wider ihren Willen solches veranlassen.

a) Sed jacet aurato vix ulla puerpera lecto
Tantum artes hujus, tantum medicamina possunt,
Quae steriles facit, atque homines in ventre necandos.
Sat. VI.

§. 3.

Die Arten, wodurch eine unzeitige Frucht ausgetrieben werden kan, theile ich in zwey Classen:

Die erste ist, wenn eine Frucht im Mutterleibe getödtet wird, welches eigentlich aborticidium zu nennen wäre. Insgemein wird eine todte Frucht bald gebohren, obwohl auch Beyspiele vorhanden sind, daß todte Kinder noch viele Jahre im Mutterleibe gelegen haben, ehe sie durch die natürliche- oder durch widernatürliche Wege hervorgekommen sind.

Die zweyte aber begreift alle Veranlassungen in sich, welche die Mutter reizen, die, obwohl noch lebende Frucht, vor der gehörigen Zeit auszutreiben. (procuratio abortus.) Wenn die Frucht in diesem Fall auch lebend

solte gebohren werden, so kan sie dennoch, als unreif, das Leben nicht fortsezen und muß sterben. a)

a) *Manningham.* Comp. art. Obstetr. p. 78. „Infans abortivus in ipsa abjectione perit, vel paullo post.

§. 4.

Das Tödten der unreifen Frucht in Mutterleibe geschiehet entweder unmittelbar oder mittelbar:

Unter die Todesarten, welche eine Frucht unmittelbar erleiden kan, gehört die in der vorhergehenden Abhandlung erwähnte, welche auf eine mit dem εμβρυοσφακτης beygebrachte Verlezung folgt, in so fern sie an einer noch unzeitigen Frucht verübt wird. Geschiehet solches später, so muß es unter den Kindermord gerechnet werden. Brendel a) erzehlt die Geschichte einer Magd, welche ohne Kunst, mit einem spizigen Eisen (stilo acuto) die Frucht, aber auch zugleich die Mutter verwundete, und starb. Die von Schurig b) angeführte Beobachtung eines in Mutterleibe durch den Bliz getödteten Kindes läßt vermuthen, daß der mit der Würkung des Blizes übereinkommende starke electrische Stoß eben dieses verursachen können, mithin diese neue Todesart auch geflissentlich einer Frucht in Mutterleibe zugedacht werden könne.

Daß eine Frucht durch äussere Gewalt, welche auf den Unterleib der Schwangern würkt, als Stoß, Druck, Fall u. s. w. beschädiget oder gar getödtet werden könne, ist schwer zu glauben: Wenn es je geschehen solle, so muß die Mutter flach zusammengedruckt werden, und eine gefährliche Quetschung erleiden.

Eine Vergiftung, welche zwar die Schwangere selbst nicht tödtet, möchte wohl die ungleich zärtere Frucht des Lebens berauben können, welche Würkung insbesondere von Giften, welche die Blutmasse durchdringen, zu erwarten ist.

a) *Ephem.* N. C. Cent. IV. Obs. 167.

b) *Embryol.* p. 233. „Martia, Romanorum princeps, utero gravis claro fulmine icta exanimato partu incolumis ipsa citra ullum aliud incommodum vixit.

§. 5.

Mittelbar kan eine Frucht in Mutterleibe dadurch getödtet werden, wenn ihr die Nahrung entzogen wird, welche sie aus den Säften der Mutter bekommt.

Dieses kan durch starke und häufige Aderlassen geschehen, wodurch die ganze Blutmasse sehr gemindert, und also auch der Antheil, den die Frucht bekommen solle, verringert wird.

Eben dieses wird erfolgen:

wenn die Schwangere ein vorher gebohrnes Kind allzulange säugt a)

wenn sie lange und streng fastet,

wenn sie durch Quecksilber einen Speichelfluß erregt, ihn lange unterhält, welches nicht nur die Säfte verzehrt, sondern auch zum Theil als Gift, wenigstens in Ansehung der Frucht würkt. Alle diese Methoden aber sind für die Schwangere selbst sehr gefährlich, und werden daher selten, und nur in der Verzweifelung versucht.

a) *Gaub.* Instit. Path. § 564. „Lactis excretio, nutricis viribus major, subducto corpori nutrimento, — utero gravido abortum creat.

§. 6.

Die weit häufigere Arten aber dieses Verbrechens werden unter der zweyten Classe §. 3. begriffen, welche alle dahin zielen, die Gebärmutter zu veranlassen, die enthaltene Frucht vor der gehörigen Zeit auszutreiben.

§. 7.

Erschütterung, und Druck welche auf die Mutter würken, auch ein stärkerer Zutrieb des Bluts gegen die Muttergefässe, wodurch diese über ihr gewöhnliches Maß ausgedehnt werden, sind ver-

mögend, die Verbindung der Gefässe zwischen dem Ey und der Mutter zu trennen; auf welches, wenn es auch nur zum Theil geschehen ist, die Mutter einen Reiz sich zusammenzuziehen empfindet, und das ganze Ey austreibt. Solche Erschütterungen rühren entweder von äusserer Gewalt, Stossen, Schlagen, Fall und dergl. her, welche auf den Unterleib, Rücken, Lenden, und andere benachbarte Theile würken, — oder sie werden durch Nießmittel, die ein heftiges und wiederholtes Niessen verursachen, oder durch Gifte und Arzneyen, welche gewaltsames Erbrechen erregen, zuwegegebracht. Unter dem Niessen und Erbrechen drückt das Zwerchfell starck nnd schnell auf den Unterleib, und folglich auch auf die Mutter, und erschüttert sie:

Eben dieses würkt ein starkes Lachen, Schreyen a) und Husten.

Der electrische Stoß wird auch, wann er die Frucht nicht tödtet, die Mutter heftig erschüttern.

Eben so würken starke, hohe Sprünge mächtig auf die Mutter, und können Anlaß zu Austreibung der Frucht geben.

 §. 8.

a) Dieses hat schon Hippocrates unter die Ursachen des Mißgebährens gesetzt. γυναικ: ά. „Πολλοι δε και αλλοι εισι κινδυνοι, εν οισι τα εμβρυα φθειρονται, ην η εν γαςρι εχεσα — κεκραγη. —

b) Hippocratis Sängerin mißgebahr dadurch, daß sie mit bleyernen Solen Luftsprünge machte.

§. 8.

Ein Druck ist minder würksam als Erschütterung: Doch vermag ein starker und anhaltender Druck ebenfalls die Verbindung der Gefässe des Eyes mit der Mutter zu trennen, und also ein Mißgebähren zu verursachen.

Schurig erzehlt a) aus dem Arnoldus Montanus von den Weibern in Formosa, daß diejenige, welche vor dem sieben und dreysigsten Jahre schwanger werden, ihre Leibesfrucht auf eine abscheuliche Weise tödten: Sie legen sich auf ihre Schlafstätte nieder, und die herzugerufene Priesterinnen drücken und treten so lange auf ihren befruchteten Leib, bis die Frucht, nicht ohne erschreckliche Schmerzen abgehet.

Jede heftige Anstrengung der Kräfte, welche insgemein mit Haltung des Athems verbunden ist, übt mittelst des Zwerchfells und der Bauchmuskeln, einen starken Druck auf den Unterleib und die Mutter aus, daher das Heben und Tragen schwerer Lasten, Ringen, starkes Ausstrecken der Glieder, Druck beym Wasserlassen, zu Stule u. s. w. allerdings eine Frucht austreiben können.

Enge Schnurbrüste, starckes Binden um den Unterleib, welche theils um die Schwangerschaft zu

zu verhelen, theils um das Mißgebähren zu befördern, angelegt werden, üben einen, in eben dieser Rucksicht, schädlichen Druck aus.

a) *Embryol.* p. 382.

b) In den Act. medic. Berolin. Vol. IV. p. 95. ss. sind zwey Beobachtungen aufgezeichnet, welche die Würksamkeit des starken Bindens erweisen.

§. 9.

Der stärkere Zutrieb des Bluts gegen die Mutter entsteht, wann entweder die ganze Blut-Masse, und also auch das in den Mutter-Gefässen enthaltene Blut in heftige Wallung gesetzt wird, oder wann das Blut mit grösserer Heftigkeit und in grösserer Menge als dem ordentlichen Umlaufe gemäß ist, gegen die Mutter zugeleitet wird.

§. 10.

Der erste Fall §. 10. wird durch starke freywillige Bewegungen, Laufen, Tanzen, Springen, Reuten, Arbeiten u. s. w. veranlaßt, wobey die mit vorkommende Erschütterungen mehr oder minder mitwürken. Eben diese allgemeine Erhizung der Blutmasse wird durch Arznеymittel zuwege gebracht, von welchen man irrig glaubte, sie würken durch eine besondere Kraft (specifice) auf die Mutter. Nur in sofern, als sie das in den Muttergefässen

fässen enthaltene Blut mit in heftige Bewegung sezen, verdienen sie den Namen der Geblüttreibenden Mittel.

Sie würken mittelst scharfer Salze und Oele, welche das Geblüt durchdringen, die Werkzeuge des Kreißlaufes reizen, und zu schnellerem und häufigerem Zusammenziehen veranlassen: Sie werden jene schädliche Würkung desto eher hervorbringen, je vollblütiger und reizbarer die Person ist.

So wie aber jedes Arzneymittel und Gift erst alsdann seine Würkung leistet, wann es in gehöriger Menge gegeben wird, so verhält es sich auch mit diesen: Daher bey einer Untersuchung dieser Art immer mit auf die genommene Gabe (dosis) und auf das Wiederholen derselben gesehen werden muß, wann man urtheilen solle, ob dieses oder jenes Mittel im Stande gewesen seye, eine Frucht auszutreiben.

Die bekannteste Mittel dieser Classe sind:
die Holwurz. aristolochia. (gyn. hex.)
der Beyfuß. artemisia. (syngen.)
der Diptam. Dictamnus. (Decandr. mon.)
die Melisse. Melissa. (Didynam.)
der Poley. pulegium. (Didynam.)
die Raute. ruta. (Decandr. Monog.)
der Sevenbaum. (Sabina (Diaec. Monadelph.) diese Pflanze enthält in allen ihren Theilen eine Menge von flüchtigem Oel.

die

die Lorbeere. Baccae lauri. (enneandr. monog.)

der Safran. Crocus. (Triandr. monog.)

das Eisen scheint auch sehr viele brennbare Theile ins Blut zu bringen, es dichter, und zum Durchbrechen geschickter zu machen.

Hebenstreit a) spricht den meisten dieser angeführten Dinge alle Kraft und Würkung in Ansehung dieses Zwecks ab, auch läugnet er, daß der Sevenbaum eine Frucht austreiben könne, da er doch gleichwolen eben daselbst solche Dinge, welche durch ihre gewürzhafte Schärfe, Hize und Wallung erregen können, für schädlich und würksam hält: Nun aber wird man der Melisse, den Lorbeeren, dem Roßmarin, und dem Sevenbaum die Kraft zu erhizen wohl zugestehen müssen.

Ausser diesem müssen alle Balsame, Harze, harzartige Gummi, alle Gewürze, destillirte Oele, und alle daraus zusammengesezte Arzneyen, der Wein, Branntewein, das Opium, der Caffee wegen seines erhizenden empyrevmatischen Oels, hieher gerechnet werden. Man sagt von der Ananas-Frucht, daß sie im Abtreiben unzeitiger Früchte sehr würcksam seye: Wann die Nachrichten wahr sind, so würcket sie mittelst der ihr beywohnenden Theile. b)

a) Anthrop. for. p. 377.

b) *Zückert.* Mater. aliment. p. 225.

§. 11.

Die §. 7. erzehlte Würckung wird auch erfolgen, wann das Blut mit grösserer Heftigkeit und in grösserer Menge, als dem ordentlichen Umlaufe gemäß ist, gegen die Mutter und ihre Gefässe zugeleitet wird.

Man muß hieher rechnen:

1) künstliche Erschlaffung der Gefässe benachbarter Theile, welche alsdann dem eindringenden Blut mindern Widerstand leisten, und eine grössere Masse von Blut in die ganze Nachbarschaft locken. — Hiezu helfen häufige Fußbäder, warme Bäder, erweichende und warme Umschläge, a) erweichende Clystiere, welche auf die Mutter-Gefässe näher würcken.

2) Ableitende Aderlässen auf dem Fusse: Die gemeine Dirnen wählen hiezu besondere Adern, als die sogenannte Rosen-Ader, welche aber hierinnen vor andern nichts besonders hat. Diese Kraft der Ableitung, ziehen viele in Zweifel; Man kan aber annehmen, daß, wann gleich die stärkere Bewegung des Bluts gegen die verwundete Ader aufhört, so bald sie verbunden ist, doch eben dadurch in die etwas entferntere Gefässe ein Ueberbleibsel des Stosses und des Drucks stärker würcke. Auch Herr v. Haller erkennt diese vim derivationis. b)

3) Die

3) Die in den neuern Versuchen und Bemerkungen von Edimburg c) von Herrn Hamilton beschriebene Art, die verstopfte Monatszeit wieder herzustellen, welche in einem mechanischen Druck auf die Schenkelpulsadern besteht, wodurch eine grössere Menge Bluts in die Muttergefässe eindringen muß.

4) Das Reuten, welches theils durch Erschüttern würkt, theils aber offenbar mehr Blut gegen die Mutter und gegen die Geburtstheile hintreibt.

5) Jeder Reiz lokt eine grössere Menge Bluts gegen diese Stellen. Unter diese reizenden Dinge gehören: Reiben der Geburtstheile von aussen und innen, der Schenkel, des Unterleibs, dahin gelegte reizende Pflaster, — blinde Schröpfköpfe, die auf die Schenkel und den Unterleib gesezt werden, nicht weniger und vorzüglich scharfe Purgiermittel und Clystiere, welche in dem Mastdarm einen starken Reiz, oder Zwang verursachen, wobey vieles Blut gegen diese Theile hingetrieben wird, als die Aloe, die Jalape, deren Harz, Coloquinten, Scammoneum, u. dgl.

Ferner, harntreibende Mittel, als spanische Fliegen, d) und dgl. — mit welchen beeden leztern noch der beträchtliche freywillige Druck, der bey diesem empfundenen Reiz ausgeübt wird, verknüpft ist, und mitwürkt.

6) Star-

6) Starke Kälte, welche die Säfte und das Blut von der Oberfläche des Körpers gegen die innere Theile hintreibt, vermag ebenfalls die Mutter-Gefässe zu überfüllen, eine Trennung der verbindenden Gefässe, und ein Austreiben der unzeitigen Frucht zu verursachen. Ein Beyspiel hievon ist von **Muralt** angeführt worden. c)

Alle diese Ursachen werden bey vollblütigen Weibsbildern, bey denen, welchen die monatliche Reinigung immerhin stark geflossen ist, welche schwache Gefässe haben, und bey solchen, die schon mehrmalen mißgebohren haben, schneller und gewisser würcken.

§. 12.

a) v. *Haller* Elem. Physiol. T. II. p. 328. „Derivationis tanta vis est, ut contra ponderis resistentiam, „contra legitimum iter, sanguis undique ab omnibus „venis in locum laxatum quocunque sub angulo apertis, aut per alios ramos cum illo consentientibus, „se in vulnus conjiciat. — Ex ea celeritate sanguis etiam ab arteriis venae incisae sociis aversus, „in eas violentius convertitur. Huc pertinet omnis „humorum confluxus ad eas partes, de quibus resistentiam subtraximus ope pediluviorum, emollentium cataplasmatum.

b) ibidem. c) II. Band. p. 456.

d) Improba scorta cantharidibus foetum tenellum perimunt & exstinguunt. Schroeder. Thes. Pharmacol. L. V vielleicht würken die spanische Fliegen zum Theil als ein die Geblüt-Masse durchdringendes Gift. §. 4.

e) M. N. C. Dec. II. ann. I. Obs. 116.

§. 12.

Das gewaltsame Zusammenziehen der Mutter, und darauf folgende Austreiben der unreifen Frucht, kan auch durch einen Krampf verursacht werden:

Dieser ist die Folge eines Reizes, dessen Ursachen entweder unmittelbar an die Mutter gebracht wurden, oder auf die Mutter-Nerven, so mittelst des Zusammenhangs mit benachbarten gereizten Nerven würken, oder er entsteht endlich aus einer allgemeinen Unordnung des ganzen Nervensystems.

§. 13.

Unter die unmittelbar an die Mutter gebrachte reizende Dinge gehören:

1) alle scharfe Körper, welche in flüßiger oder fester Gestalt durch die Scheide bis an den Muttermund und Mutterhals kommen, als: Salze, Gewürze, destillirte Oele, Balsame, Harze, spanische Fliegen, a) u. dgl. —

2) Ein wiederholter und heftiger Beyschlaf, b) wobey nicht nur der Reiz, sondern auch die Erschütterung und der vielleicht auf den Unterleib ausgeübte Druck würken.

3) Kan zum Theil das häufige hieher geleitete Blut zum Reiz werden.

§. 14.

a) *Hippocrates* περι γυναικειης φυσιος. „Χωριον ἢν μη δυναται εκβαλειν πιπισκων, — και την κανθαριδα προστιθεναι, τετο δε και το εμβρυον ἐξελαυνει.

b) *Manningham.* l. c. p. 81. — ex coitu nimis fervido & frequentius aequopetito non raro abortiunt. —

§. 14.

Starke Purgiermittel, harntreibende Arzneyen, und die meiste §. 11. angegebene leiten nicht nur mehr Blut in die Muttergefässe, sondern sie reizen auch die Nerven des Mastdarms und der Nieren gewaltig; diese pflanzen den Reiz auf die Mutternerven fort, und veranlassen auch aus diesem Grunde ein Mißgebähren.

§. 15.

Allgemeine Unordnung des ganzen Nervensystems wird auch die Mutter-Nerven betreffen, und also leicht Krämpfe erwecken, welche die Frucht austreiben. Diese wird veranlaßt:

durch mancherley Gifte,

allzustarkes Aderlassen, welches, wann es nicht auf die §. 5. gemeldte Art die Frucht tödtet, Unmachten, Zuckungen, allein auch Lebensgefahr der Mutter selbst bringt,

heftige Gemüthsbewegungen, Zorn, Angst, Schrecken, a) Traurigkeit, u. s. w.

Langes Wachen, b)

widriger Geruch, worunter besonders der von einer ausgelöschten Unschlitt-Kerze ausgehende bekannt ist.

Eckel. c)

Angestrengte Einbildungskraft. d)

a) Hievon haben die meisten Beobachter, insbesondere Fabricius Hildanus mehrere Beyspiele aufgezeichnet.

b *Burnet* Thes. Pr. T. I. p. 6.

c) Auf diese Art muß Hagedorns Beobachtung M. N. C. Dec. I. ann. 3. obs. 216. erkläret werden, da eine schwangere Frau ihrem Mann zu Gefallen nur wenige Tropfen Leinöl kostete, und plözlich mißgebahr.

d) Daß diese auch hierinnen so stark würken könne, beweißt das von Fortunatus Fidelis de Relat. Med. L. II Sect. 8. Cap. 2. angeführte Beyspiel: „Novi „puellam, florenti ætate, quæ cum de foetu ante „tempus abjiciendo Medicum consuleret: hic, ut im„pium illius institutum falleret, pia simulatione pro„mittit, se daturum quidem, quod suam exspecta„tionem abunde expleret, verum antidotum ex iis „miscuit, quæ foetui robur ac firmitatem adjicerent. „Puella tamen dum illo hausto jam tum pariendi de„siderio vehementer incensa esset, ac certo sibi, quod „falso promittebat, eventurum speraret, tota in hanc „curam incumbens non multo post elapsum esse foe„tum sensit, ac non sine Medici ignominia aborti„vit, pharmaco quantumlibet adversante: nam ve„hemens illa abortus concepta imago & medicamenti „vim vicit, & Medici operam elusit.

§. 16.

Alle diese §. 12 — 15. erzehlte Ursachen werden bey hysterischen, bey solchen, welche ein sehr reizbares Nervensystem hatten, gewisser und schneller würken, als bey andern von stärkern und unempfindlichern Nerven.

§. 17.

Ob endlich ein Mißgebähren durch Zauberkräfte erregt werden könne, ist in vorigen Zeiten

ten ernsthaft untersucht worden: Des Torreblanca Art zu zaubern per esum a) geben wir gerne zu, auch denen von andern, als Sprenger, b) Frommann c) angeführten Geschichten, wollen wir den Glauben nicht versagen, indem bey allen entweder heftige Gemüthsbewegungen, Schrecken und Angst erregt, oder das Spiel der Einbildungskraft ausserordentlich in Bewegung gesezt worden ist. Dieser Zauber ist allerdings sehr mächtig. §. 15.

§. 18.

Je mehrere der angeführten Ursachen, in sofern sie auf einerley Endzweck gehen, zusammenkommen, desto gewisser wird ihre Würckung seyn. Zum Glücke aber handeln boshafte Personen, welche solche Uebelthat im Sinne haben, selten systematisch: Sie wenden oft mehrere einander entgegengesetzte Dinge an, deren Würkungen sich wechselsweise schwächen oder aufheben. Vorzüglich aber ist ein Zeitpunct der Schwangerschaft, in welchem, wie die Beobachtungen lehren, das Mißgebähren weit häufiger vorgeht, als vorher oder nachher: a)

Ein zu dieser Zeit also vorgenommener Versuch, wird auch weit gewisser zum bösen Zweck führen, wann er anders mit der alsdann vorhandenen Anlage übereinstimmt. Um diese Zeit aber befinden sich schwangere Dirnen fast immer noch in einem heilsamen Zweifel, wel-

cher

cher sie hindert, zu einer solchen schwarzen That Anstalt zu machen.

a) *v. Haller* Elem. Phys. T. VIII. p. 404. „Tertio mense, postquam bis excretio legitima cessavit, quando nunc tertii mensis plethora accessit, potissimum foeminae haemorrhagias ingentes patiuntur cum abortu. —

§. 19.

In gerichtlichen Fällen, wenn eine Person, durch öffentliches Gerücht, oder Anklage dieses Verbrechens beschuldiget wird, oder, wann eine Klage wider einen andern angestellt wird, daß er durch Gewalt oder andere Mittel ein Weibsbild zum Mißgebähren gebracht habe, müssen folgende Fragen entschieden werden:

1) Ist eine würckliche unzeitige menschliche Frucht gebohren worden?

2) War (im Bejahungs-Fall) dieses Mißgebähren eine Folge von gewissen Handlungen, oder geschah es ohne gegebene Veranlassung aus unwillkührlichen Ursachen? §. 2.

3) War es eine nothwendige Folge dessen, was der Angeklagten zur Last gelegt wird?

4) Ist Unwissenheit, Nachläßigkeit, Zufall, oder böse Absicht der Grund der vorgenommenen Handlung gewesen?

5) War die Frucht zu der Zeit lebendig, da etwas gegen sie vorgenommen wurde?

§. 20.

Die Beantwortung der ersten Frage hangt ganz allein von der Besichtigung desjenigen ab, das als eine ausgetriebene menschliche Frucht angegeben wurde. Wird sie alsdann als eine menschliche Frucht erkannt, so ist die Frage im klaren. Kan man aber dessen nimmer habhaft werden, so fehlt das eigentliche Corpus delicti, oder Beweiß der Möglichkeit eines geschehenen Verbrechens.

Einige Wahrscheinlichkeit davon ist in allwege vorhanden, wann eine beschuldigte Person äussere Zeichen der Schwangerschaft, als verlohrne Mutterreinigung, Ausdehnung des Unterleibs, veränderte Brüste u. s. w. an sich gehabt hat, und nun nimmer hat. Daß aber aus diesen äusseren Zeichen allein keine Schwangerschaft zuverläsig geschlossen werden dürfe, ist in der ersten Abhandlung gezeigt worden.

Grösser wird die Wahrscheinlichkeit, wann bey einer solchen Person, Zeichen gefunden werden, welche mit den Zeichen einer Geburt übereinkommen: Die Zeichen eines Mißgebährens sind beynahe eben dieselbe, als die einer ordent-

dentlichen Geburt, nur daß der Unterschied in demselben Verhältniß grösser oder geringer ist, als die Frucht kürzere oder längere Zeit in der Gebärmutter gewesen, oder, als sie jünger oder älter, folglich kleiner oder gröser war. Alle Ausnahmen, welche bey den Zeichen der Geburt oder des Kindbettes angemerkt worden, gelten auch hier. Die Bekenntniß einer Angeklagten, daß sie schwanger gewesen, und die Frucht verloren habe, schärft allerdings den Verdacht, doch ist sie noch kein Beweiß, indem sie vielleicht Verstopfung der monatlichen Reinigung erlitt, einen ausgedehnten Unterleib u. s. w. bekam, hernach aber mit einmal heftigen Blutverlust, und Abgehen dichter Körper erfuhr, welche etwa in geronnenem Geblüt, Fleischgewächs, oder Mond-Kalb, bestunden, und von der unwissenden für eine unzeitige Frucht gehalten wurden.

Wenn aber die vorher schon verdächtige Person nach den in der ersten Abhandlung §. 115 und 116. bestimmten Zeichen schwanger befunden, und nunmehro nicht mehr ist, so ist gewiß, daß sie inzwischen gebohren habe, und da nach der Voraussetzung die Zeit bis zu einer ordentlichen Geburt noch nicht verstrichen seyn konnte, (in welchem Fall ein Verdacht des Kindermords entstehen würde, so ist klar, daß eine unreife Frucht ausgeworfen worden ist.

§. 21.

Die zweyte Frage, wann die erste mittelst der Besichtigung bejahend beantwortet werden konnte, — ob das Mißgebähren eine Folge böser Künste gewesen, oder ob es ohne gegebene Veranlassung aus unwillkührlichen Ursachen geschehen seye? kan nur in einigen Fällen zuversichtlich beantwortet werden. Nemlich nur alsdann, wann eine Verlezung durch einen εμβρυοσφακτης an der ausgetriebenen Frucht sollte gefunden werden, wenn an dem Unterleib der Beklagten Spuren ausgeübten Drucks a) oder anderer Gewalt entdekt werden, kan man mit Gewißheit sagen, daß das Mißgebähren eine Würkung hievon gewesen seye.

Alle übrige Arten, eine Frucht auszutreiben, lassen keine so sichtbare Kennzeichen weder an der Mutter noch an der Frucht zurück, aus welchen sicher geschlossen werden dürfte, daß böse Kunst dabey vorgewaltet habe.

Verdacht aber wird allerdings erregt, und erwächst zur Wahrscheinlichkeit, wann erwiesen werden kan:

Daß die Angeklagte äussere Zeichen einer Schwangerschaft an sich gehabt, solche aber sorgfältig verborgen habe. —

Daß sie hie oder da sich um Wissenschaft, wie eine Frucht abzutreiben wäre, erkundiget. —

Daß

Daß sie ungewöhnliche Arbeiten, starke Bewegungen, Tanzen, Reiten, Springen, u. s. w. vorgenommen. —

Daß sie heimlich, ohne Noth, ohne Wissen eines Arztes, und öfters zur Ader gelassen; daß sie verlangt habe, man solle ihr die Rosenader öfnen. —

Daß sie von einem Arzte, Dorfarzte, Barbier, oder Apotheker Arzneyen verlangt, welche die vorgebliche Verstopfung der monatlichen Reinigung heben sollten. —

Daß sie dergleichen Arzneyen würcklich erkauft, oder selbst solche Kräuter gesammlet, oder durch verdächtige Leute sammlen lassen, und solche gesotten und gebraucht habe. —

Daß sie Brech- oder Purgiermittel ohne Noth, ohne Verordnung eines Arztes eingenommen.

Daß solche Dinge bey ihr noch vorgefunden werden — welche von einem Arzt zu untersuchen und zu bestimmen sind.

Daß sie Anstalten gemacht, eine Kranckheit zu überstehen, ohne daß sie vorhero das Ansehen dazu hatte.

Daß sie plözlich kranck geworden, ohne einen Arzt zu Hülfe zu rufen, oder wann sie dabey andere Umstände vorgibt, die wahre aber verbirgt, die hernach doch entdeckt werden.

a) Solche Spuren werden in dem §. 8. Anmerk. aus den actis med. Berol. angeführten Fall gefunden.

§. 22.

Die dritte Frage, ob das Mißgebähren auf die gegebene Veranlassung habe nothwendig erfolgen müssen, welche erst alsdann, wann die beyde vorige berichtiget worden, aufgeworfen werden kan, ist noch schwerer zu beantworten, als die zweyte. Sie kommt mit der Frage überein, ob eine Verlezung schlechterdings-tödtlich gewesen seye oder nicht?

Es sind wenige Methoden, welche zuverläsig bey jeder Frau ein Mißgebähren erregen werden: Nur die §. 4. angeführte unmittelbare Tödtung der Frucht in Mutterleibe, und die §. 8. erzehlte Methode des Tretens, werden als ein allgemeines nothwendiges Mittel, eine Frucht auszutreiben, angesehen werden können. Alle andere Mittel und Methoden sind nach Verhältniß der natürlichen Anlage, des Alters, der Lebens-Art, des Temperaments, der Leibes-Beschaffenheit, der Jahrszeit, des Zeitpuncts der Schwangerschaft, der vorhergegangenen Kranckheiten, u. s. w. mehr oder minder würcksam.

Soll man also nach dem Erfolg urtheilen, und annehmen, daß, wenn einige Methoden oder Mittel ergriffen worden sind, welche auf das Mißgebähren abzielen, und dieses würklich darauf erfolgt, — eben dieser Erfolg genugsam bewei-

beweise, daß es nothwendig habe erfolgen müssen? Diß wäre eine wahre Voraussezung dessen, was zu erweisen war, und kan eben so wenig gelten, als der Saz: eine tödtliche Verlezung seye eine solche, nach welcher der Krancke sterbe. §. 9. der vorherg. Abh.

Vor allen Dingen muß die Gabe der genommenen Mittel, ihre Wiederholung, ihre Verbindung mit andern, auch chirurgischen Mitteln, die Zeit der Schwangerschaft, das ganze System der eingeschlagenen Methode u. s. w. bekannt seyn, erwogen, und sodann Schlüsse daraus gezogen werden, ob alles das, was vorgenommen worden ist, im Stande möge gewesen seyn, ein Mißgebähren zu verursachen? Man hat auch Beyspiele, daß Arzneyen, welchen an und vor sich keine schädliche Würckung zugeschrieben werden konnte, sie zufälliger Weise doch gehabt haben. (Abortivum per accidens.) Schulz a) erzehlt, daß eine gelbsüchtige schwangere Frau eine Unze Manna genommen habe, welche sie denselben Tag einigemal abgeführt habe: In der Nacht aber seye sie von Schmerzen und Durchfall ergriffen worden, worauf sie den folgenden Tag mißgebohren habe: Nun mag allerdings die aus Gelegenheit der genommenen Manna erregte Galle u. dgl. mehr hiezu beygetragen haben, als das Arzneymittel selbst.

a) M. N. C. Dec. I. ann. 6. Obs. 241.

§. 23.

Die Erörterung der vierten Frage, ob Unwissenheit, Nachläßigkeit, Zufall oder böse Absicht der Grund der vorgenommenen Handlung gewesen seye, ob intentio directa oder indirecta dabey vorgewaltet, — muß zwar in allwege den Herren Rechtsgelehrten überlassen werden, doch gibt es in einigen Fällen physische Zeichen anderer, bisher nicht bekanntgewordenen, vorgegangenen Dinge, welche oft allein hinreichend sind, zu beweisen, daß böse Absicht vorgewaltet habe. §. 21.

§. 24.

Endlich ist, besonders in Bestimmung der Strafe, sehr wichtig zu wissen, ob die Frucht zu der Zeit, da etwas gegen sie vorgenommen wurde, lebendig gewesen seye oder nicht? Ohne die Berichtigung dieser Frage ist nicht möglich zu bestimmen, ob im vorliegenden Fall ein Verbrechen begangen worden ist, oder nicht? indem gegen eine bereits todte Frucht nicht gesündiget werden kan. Sie zerfällt aber in zwey andere, nemlich

1) **Konnte sie zur Zeit ihrer Austreibung leben?**

2) **Hat sie würcklich gelebt?**

§. 25.

Die erste Frage begreift in sich den alten Streit über den Zeitpunct, in welchem eine Frucht belebt werde, oder die Seele bekomme?

me? (terminus animationis foetus) Der 133ste Articul der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaysers Carls V. hat vornemlich Gelegenheit gegeben, diese metaphysische Streitfrage in die Rechtsgelahrtheit überzutragen: als welcher einen deutlichen Unterschied zwischen einem lebendigen und noch nicht lebenden Kinde festsezt: „So jemand einem „Weibsbild durch Bezwang, Essen oder „Trinken ein lebendiges Kind abtreibt, so sol„ches vorsezlicher oder boshafter Weise ge„schiehet, solle der Mann mit dem Schwerdt „als ein Todtschläger, und die Frau, so sie „es auch ihr selbst thät, ertränket, oder sonst „zum Tode gestrafet werden. So aber ein „Kind, das noch nicht lebendig wäre, von „einem Weibsbild getrieben wird, sollen die „Urtheiler der Strafe halber zu denen Rechts„verständigen oder sonst Raths pflegen —. Der Streit ist deswegen so verwirrt geworden, weil man den Begrif des Lebens von dem Begrif des Daseyns der Seele trennte, welches nicht seyn sollte.

Wann fängt das Leben also an? In demselben Augenblicke, da der Grundstof des künftigen Menschen gebildet wird, in welchem der Grund aller folgenden Veränderungen von den ersten sichtbaren Fäden an, bis zu der gänzlichen Ausbildung des Gebohrnen enthalten ist, und folglich im Augenblicke der Empfängniß. Also wird das Austreiben der Frucht, in sofern solches hindert, daß diese nicht zu vollkom-

menenem Leben, und dessen Fortsezung gelangen kan, immer ein wahrer Mord begangen, es geschehe, in welchem Monat der Schwangerschaft es wolle.

Da aber das Leben einer Frucht in Mutterleibe durch keine sichtbare Kennzeichen in die Augen fällt, als durch die freywillige Muskular-Bewegungen, welche sie nach der 16ten-20sten Woche auszuüben anfängt, so hat man eben diese Bewegungen, welche die Mutter empfindet, für Wahrzeichen des würcklichen Lebens der Frucht angenommen, und geglaubt, diß seye der Zeitpunct, da die Frucht die Seele empfange, und also seye das Austreiben derselben vor diesem Zeitpunct noch kein Mord zu nennen. —

§. 26.

Inzwischen sind doch eben diese Bewegungen allerdings in Bestimmung dieses Verbrechens wichtig, aber aus einem andern Grunde: Sie dienen nemlich zur Erläuterung der Frage: §. 24. Ob die Frucht würcklich gelebt habe? Zwar ist der ordentliche Fortgang der Schwangerschaft in den vorhergehenden Monaten a) ein gewisses Zeichen, daß der Embryon fortfahre zu wachsen, und daß er also lebe. Da aber dieser ordentliche Fortgang der Schwangerschaft keine ganz deutliche Zeichen hat, besonders, wenn von einem kurzen Zeitraum die Rede ist, b) so kan man sich nicht auf sie verlassen. Hingegen, wenn

man

man weiß, daß die Frucht Bewegungen gemacht habe, und sich solche um dieselbe Zeit oder kurz vorhero, ehe etwas wider sie unternommen worden, geäussert haben, so kan man mit einigem Grad der Gewißheit c) behaupten, daß die Frucht gelebt habe, und das wider sie unternommene dem Verbrechen eines Mords gleichkomme.

Wie aber wird der Richter erfahren, daß sich diese Bewegungen um dieselbe Zeit oder kurz vorhero geäussert haben? Die Aussage oder Bekenntniß der Angeklagten selbst, wann man sie auch erhalten könnte, reicht darum nicht zu, weil diese Empfindungen oft, zumal bey einer erstmals Schwangern betrügen können, wenn solche, welche von Blähungen, Krämpfen u. s. w. herrühren, fälschlich für Zeichen der Bewegungen eines Kindes gehalten werden.

Hingegen wird die Besichtigung der ausgetriebenen Frucht, falls man ihrer habhaft werden kan, hierinnen ein grosses Licht geben:

Wenn man findet, daß die Frucht frisch, von einer ihrem Alter verhältnißmäßigen Grösse ist, oder wo sie sogar Luft eingeathmet hätte, (welches bey einer 5 — 6 monatlichen wohl seyn kan, wann sie lebendig gebohren worden ist,) so darf man schliessen, die Frucht habe zur Zeit des Austreibens gelebt, und seye, da sie wegen ihrer Unvollkommenheit nicht fortleben konnte, des Lebens eben dadurch beraubt worden.

a) S. vorherige Abhandl. §. 108.

b) Man mag diesen kurzen Zeitraum entweder von der Dauer der Schwangerschaft selbst verstehen, oder so, daß die Schwangerschaft bis auf eine gewise Zeit zwar ordentlich fortgegangen, die Frucht aber kurz vorhero, ehe etwas wider sie unternommen worden, schon gestorben seye.

c) Noch nicht ganz gewiß, indem auch die Frucht kurz vorher gestorben seyn kan.

§. 27.

Nach diesen Gründen, nicht aber darum, weil eine Frucht von 3 — 4 Monaten nicht lebe, oder keine Seele habe, ist das Gesez und dessen Einschränckung gerecht, vermöge dessen eine Person, welche sich dieses Verbrechens schuldig gemacht, wann die ausgetriebene Frucht unter 20 Wochen alt war, welches aus der Besichtigung a) beurtheilt werden muß, mit der Todesstrafe nicht belegt werden kan: Eine andere aber, welche eine Frucht nach der ersten Hälfte der Schwangerschaft ermordet, oder geflissentlich ausgetrieben hat, ist nach eben diesen Gesezen des Todes schuldig, falls das würkliche Leben der Frucht zur Zeit des Austreibens erwiesen werden kan. §. 26.

a) S. §. 131. der vorherg. Abhandl.

Regi-

Register.

die Zahl zeigt den §. an.

Aaron als Gift. 82
Acquetta di napoli. 86
After künstlicher 38. 68
Alaun. 88
Armenischer Stein. 77
Arsenic. 74. 75
Azederach. 82
Bilsenkraut. 85
Biß wütender Thiere 90
Bley und dessen Abkömmlinge. 88
Blutadern, deren Verlezung. 43
Branntewein als Gift. 85
Bruch 63
Brusthöle, Wunden. 50
Brust. Zusammendrücken derselben tödtet. 51
Butterverfälschung durch Bleyweiß. 88
Calender am Leibe. 67
Christophskraut. 82
Cicutaria. 85
Cobalt. 74
Coriander, schwarz 82
Critische Täge, beweisen nichts in Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verlezung. 32. 57
Diamant als Gift. 83
Ductus thoracicus, dessen Verlezung. 57
Durst, als Ursache des Todes. 94
Eberwurz. 82
Eingeweide, deren Verlezung. 61. 63
Eisenrost. 88 Vitriol. 88
Electr. sches Feuer kan tödten. 98

D Ele-

Elephantenfuß. 82
Empfindliche Theile, deren Verlezung. 34
Entzündung schwächt. 36. wie sie entstehe? 36
Erdrosseln. 52. Wie es tödte? 28. währender Geburt. 139 durch die Nabelschnur. 139. durch den Nabelmund. 139
Erhenckte. Zeichen. 53 54
Ersticken. 52. 54. wie es tödte. 53. Zeichen davon. 53. währender Geburt, läßt keine Zeichen. 159
Ertrincken. 54
Eselskürbis. 82
Eßig als Gift. 70
Eyförmiges Loch des Herzens. 131
Fallkraut als Gift. 82
Feuer als Ursache des Todes. 97
Fliegen spanische. 90
Frucht, deren Geschichte. 131
Gallenblase, deren Verlezung. 59
Gallengänge deren Verlezung. 59
Gang, pulsadriger 131
Geburt, deren Geschichte. 107. Zeichen einer vorhergegangenen. 120. f.
Gecko. 90
Gedärme, deren Verlezungen. 38
Gekröse, Wunden. 58
Gemsenwurz. 85
Genick brechen, was? 29
Gift, was? 69. erstickende. 84. auf die Nerven würckende. 85. mechanische scharffe. 83. mechanische nicht scharffe. 89. fressende. 74. faule. 87. langsam-tödtende. 88. sonderbare. 90. Verschiedenheit. 73. verschiedene Anwendung. 39. 74. 84. 86
Giftkraut. 82

Gips

Gips als Gift. 89
Glas als Gift. 83
Gold, dessen Auflösung. 80
Grünspan. 80
Hagenbuttenschwamm. 89
Harnblase, deren Verlezung. 60
Harngänge, deren Verlezung. 60
Haselwurz. 82
Hermodactylen. 82
Herz, dessen Wunden. 34, 41, 44
Hincken. 66
Hippomane. 82
Hirn, dess. Wunden. 26. Druck. 27. 28 Erschütterung. 30 alle Verlezungen gefährlich. 31
Hize als Ursache des Todes. 96. Heisse Körper als Ursache des Todes. 97
Hoden, deren Verlezung. 34
Holer Leib. 38
Höllenstein. 80
Hundstod. 82
Hungertod. 93
Hyacinthe. 82
Jatropha. 85
Intercostal-Nerven, warum ihre Verlezung tödtlich seye? 44
Kalch. 81
Kälte als Ursache des Todes. 95. 163
Kaisercrone. 82
Kind, zeitiges u. vollkommenes. unzeitiges. unvollkommenes. vitales. 133 in Mutterleibe ermordetes. 137. Zeichen eines vor der Geburt gestorb. 153
Kindermord. 103
Königswasser. 79
Kohlendampf. 84
Krähenaugen. 85
Kreißlauf des Bluts. 131
Kröte. 90
Küchenschelle. 82
Kupfer. 76. 80
Lahmheit. 66
Lasurstein. 77
Leben, Begrif dess. 25
Leber, deren Verlezung. 61
Leidenschaft. als Ursache des Todes. 99

Liebestrände. 86
Lorbeerkirsche. 85
Lunge, deren Verlezung. 49. was ihre Farbe, Dichtigkeit u. Ausdehnung in der Untersuchung: ob ein Kind gelebt habe? beweise? 149
Lunge, deren Schwimmen im Wasser, was sich daraus folgern lasse? 145, 146 147. 152
— deren Sincken im Wasser, was sich daraus folgern lasse? 148, 152
Lungenprobe, hydrostatische. 143
— Vorschlag zu einer neuen. 151
— beweißt nur einseitig. 152
Luft würckt unmittelbar auf die äussere Oberfläche bey breiten Wund. der Brust. 50
— wie sie verhindert werde in die Lunge zu dringen. 52. Würkung davon 52
Luftpumpe könte die Beschaffenh. der Lunge erläutern. 149
Luftröhre, deren Wunden. 47
Lustseuche als Vergiftung. 90
Magen, Wunden u. Verlezung. 34. 37 Beyspiele von geheilten. 37
Mehlbaum. 82
Meßing. 76
Milchgefässe, deren Verlezung. 57
Milz-Verlezung. 61
Mißgeburten. 129
Mondkalb. 128
Mord was? 1
Muskeln der Brust und zwischen den Rippen verlezt. 48
Mutter, deren Verlezung. 34. 61
Mutterkuchen was 131
Nabelschnur was? 131 ob ein Kind sich durch die geöfnete Nabelschnur verbluten könne. 156
Nachgeburt, Todesart eines Kindes we-

wegen unterlassener Trennung derselben. 160
Nachtschatten. 85
Nadeln als Gift. 83
Nägel von Menschen als Gift. 83
Narben grosse und häßliche. 68
Nerven, Verlezung grosse. 33. des Herzens. 44. der herumschwimmenden. 44. des Zwerchfells. 48
Nervengewebe, Nervenknoten, deren Verlezungen. 33
Nervensystem, allzureizbares. 17
Nickel. 80
Nieren, Verlezungen. 60
Nierenbecken Verlezung 60
Nießwurz, schwarze, weisse. 82
Oenanthe. 85
Ohrfeige, wie sie tödten könne. 30
Operment. 74
Opium. 85
Pestgift. 87
Präcipitat, rother, weisser, gelber. 80
Pulsadern, deren Verlezung. 42
Potasche. 81
Purgir-Körner. 82
Quecksilber. 80
Ranunckeln. 82
Rippen, der Brüche. 48
Rötel als Gift. 88
Rückenmarck dessen Verwund. 26. 29
Salze, saure als Gift. 78. 79. 80
— Laugenhafte. 78. 81
Salzgeist. 79. 84
Schäden, bleibende. 62
Scheidwasser. 79
Schierling. 85
Schlangenbiß. 85 87. 90
Schlund, dessen Verlezung. 56
Schmerzen, als bleibender Schade. 67
Schwangerschaft, deren Geschwulst. 107. u. f. Zeichen, 111. u. f.
Schwefeldampf. 84
Schweinsbrod. 82
Schwindsucht als eine

ne Folge von Verlezungen. 63
Scorpion-Spinne. 87
Scorpionstich. 85
Seelenkräfte, deren Zerrüttung als eine Folge von Verlezungen. 64
Seehase, Seestern, Seenessel. 90
Sehnen, der. Verlezung. 35
Silber, aufgelößtes als Gift. 80
Simillor. 76
Spießglaß-Zubereitung als Gift. 76. 80
Springkörner. 82
Staub v. Schwämmen. 84
Stechapfel. 85
Steinkohlendampf. 84
Stinckblume. 85
Sublimat. 80
Tapsia. 82
Teufelsbeere. 85
Tiger-Bart als Gift. 83
Tinte sympathetische. 88
Tod was? 3
Todesart weg. gehemmtem Athmen. 45. weg. verlezt. Nervensystem. 26 weg. gehemmtem Umlauf des Bluts. 40. mechanische. 6. 7. u. f. physische. 6. 69. u. f. vermischte. 6. 92. u. f.
— währender Geburt. 139
— aus Mangel aufmunternder Mittel. 161
Tollkraut. 85
Tombac als Gift. 76
Toxicodendron. 82
Trespe. 85
Unvermögen, männliches als bleibender Schade.
Vergiftung. 69. allgemeine Zeichen. 71
Verlezungen. Arten. 7 schlechterdings-tödtliche. 11. was dazu erfordert werde. 12. welche es seyen? Unterabtheilung dieser in allgemein-tödtliche, und individuell-tödtliche. 13. was dabey rechtens? 19. zufällig-tödtliche. bestimmte Fälle. 21. u. f. was dabey rechtens? Ob ein Kind in Mutterl. verlezt werden könne. 138
Verstopfung der natürlichen Wege als Ursache des Todes. 100
Veranstaltungen. 68
Vitalitæt was? 130
Vitriol blauer. 80
Vitriol-Oel. 79
Waldrebe. 82
Wasser, ob ein im Wasser gefund. lebend. od. todt darein gew. word. 53. 54
Wasserschierling. 85
Wein als Gift. 85. Weinverfälsch. durch Bley. 88. Entdeckung ebend.
Weinen in Mutterleib ob es möglich seye. 141
Weinsteinsalz. 81
Werckzeuge der Sinne, deren Unbrauchbarkeit. 65

Wiß-

Wißmuth. 80
Wundfieber, dessen Entstehung. 36
Zähne, Verlust derselb. 68
Zeitlosen. 82
Zinc. 80. Zinn. 80
Zinnasche. 88
Zwerchfell, dessen Verlezungen. 34. 48

Register des Anhangs.

Abortus was? 1
Aderlässe, wie sie eine Frucht tödten könne. 4. als Ursache des Mißgebährens. 11. 15
Anlage zum Mißgebähr. 16
Bäder, warme, als Ursache des Mißgebährens. 11
Bälsame. 10
Beyfuß. 10
Beyschlaf. 13
Binden des Unterleibs als Ursache des Mißgeb. 8
Branntewein. 10
Caffee. 10
Clystiere. 10
Diptam. 10
Druck auf die Schenkelpulsadern als Ursache des Mißgebährens. 11
auf die Mutter. rc. 8
Einbildungskraft als Ursache des Mißgebährens. 15
Eisen. 10
Electrischer Stoß kan eine Frucht tödten. 4. durch Erschütterung der Mutter die Frucht austreiben. 7
Erbrechmittel. 7
Erschütterung als Ursache des Mißgebährens. 7
Fasten lange tödtet eine Frucht. 15
Fliegen spanische. 11. 13
Fußbäder. 11
Geblüttreibende Mittel. 10
Gemüthsbewegungen. 15
Geruch widriger. 15
Gewalt äussere ob sie eine Frucht beschädigen oder tödten könne. 4. als Ursache des Mißgebährens. 7
Gewürze. 10
Gift kan eine Frucht tödten. 4. ist Ursache des Mißgebährens. 15
Harntreibende Mittel. 11. 14
Harze. 10
Holwurz. 10
Kälte als Ursache des Mißgebährens. 11
Krampf. 11
Lachen als Ursache des Mißgebährens. 7
Laufen rc. 10
Leben der Frucht wann es anfahe? 25. wie es erkannt werde? 26
Lorbeere. 10
Melisse. 10
Mißgebähren was? 1
ge-

geflissentliches. 2. Classen desselben. 3. durch Zufall. 22. wer sich dessen schuldig mache? 2
Nießmittel. 7
Oele destillirte. 10
Opium. 10
Pflaster reizende als Ursache des Mißgebährens. 11
Poley. 10
Purgiermittel. 11. 14
Quecksilber kan eine Frucht tödten. 5
Raute. 10
Reiben der Geburtstheile, des Unterleibs, als Ursachen des Mißgebährens. 11
Reiten. 10. 11
Ringen. 8
Säugen langes. 5
Safran. 10
Schreyen. 7
Schnürbrüste. 8
Schröpfköpfe blinde. 11
Sevenbaum. 16
Springen. 10
Tanzen. 10
Tödten einer Frucht. 4
Tragen schwerer Lasten. 8
Umschläge erweichende. 11
Verdacht eines geflissentlichen Mißgebährens. 20. 21
Wachen als Ursache des Mißgebährens. 25
Wein. 10
Zauberer, ob er ein Mißgebähren erregen könne. 17
Zeichen des Mißgebährens. 20
Zeitpunkt dem Mißgebähren günstiger. 18

Verbesserungen.

S. 48. Lin. 6. nach Aussage: als eine Gattung des Erstickens kan auch betrachtet werden, wenn ein Mensch gezwungen wird, zu lange und zu starke Bewegung zu machen, wodurch das Blut ausserordentlich in den Lungen, dem Herzen, u. s. w. angehäuft wird, und diese eben deßwegen endlich aufhören, ihre Function zu leisten. So stirbt das Pferd unter einem unbarmherzigen Reuter, und der Hirsch auf der Parforce-Jagd. Die Erschöpfung der Kräfte kommt auch mit in Berechnung. S. 91. L. letzte nach Schrecken: auch Freude. S. 147. Lin. 8. nach vielleicht: mit der Absicht heimlich gebiert. S. 18. nach gemacht: habe. S. 154. Lin. 24. nach müßten. durch. S. 155. Lin. 24. statt einseitigen. einzigen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ploucquet, Wilhelm Gottfried,

Abhandlung über die gewaltsame Todesarten nebst einem Anhang von dem geflissentlichen Mißgebähren. Als ein Beytrag zu der medicinischen Rechtsgelahrtheit

Tübingen [1777]

Med.for. 18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290092-4
VD18 11361603